

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Kriminalität in Kreuzlingen senken**

Am 21. März 2024 reichte Gemeinderätin Judith Ricklin, SVP, mit 14 Mitunterzeichnenden das Postulat Kriminalität in Kreuzlingen senken ein (Beilage 1). Dieses wurde am 13. Juni 2024 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kreuzlingen räumt der Stadtrat einen hohen Stellenwert ein. Die Stadt darf gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d. des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung Kontrollen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Stadtgebiet durchführen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Thurgau, einem privaten Sicherheitsdienst und dem Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen erfüllt. Zusätzlich patrouilliert ein weiterer privater Sicherheitsdienst im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) im Stadtgebiet. Es wird ein regelmässiger Austausch in Sicherheitsbelangen mit der Leitung des Kantonspolizeipostens Kreuzlingen, Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den Verantwortlichen des Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) gepflegt, sodass Tendenzen frühzeitig erkannt und wo notwendig, Massnahmen ergriffen werden können.

1 Ausgangslage

Auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen sind verschiedene Behörden und Organisationen anzutreffen, die für die Sicherheit der Bevölkerung sorgen:

- Kantonspolizei Thurgau (Kapo TG)
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Verkehrsüberwachung Schweiz VüCH (im Auftrag des SEM)
- Securitas (im Auftrag der Pädagogischen Maturitätsschule, PMS)
- A.T.S. (im Auftrag der Stadt Kreuzlingen, der Schulgemeinde Kreuzlingen und der PMS)

In der Kriminalstatistik 2023 (Beilage 3) der Kantonspolizei Thurgau werden jährlich die Zahlen sämtlicher Straftaten, die im Kanton Thurgau begangen wurden, veröffentlicht. Die Kantonspolizei Thurgau stellte der Stadt das Zahlenmaterial zur Verfügung. Zur besseren Vergleichbarkeit sowie Einschätzung werden jeweils die Zahlen der sechs grössten Gemeinden resp. Städte des Kantons abgebildet.

1.1 Strafgesetzbuch: Anzahl Straftaten¹

Ort	Anzahl Straftaten	Einwohnerzahl	Anzahl Straftaten pro 1'000 Einwohner
Frauenfeld	1'345	26'093	51.5
Kreuzlingen	1'456	22'788	63.9
Arbon	1'078	15'459	69.7
Amriswil	1'077	14'313	75.2
Weinfelden	823	11'893	69.2
Romanshorn	853	11'556	73.8

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Delikten ist nicht möglich.

1.2 Strafgesetzbuch: Beschuldigte Personen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus

Nationalität	Total Beschuldigte	Ständige Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländerinnen, Ausländer*
Schweizerinnen, Schweizer	1'158	1'158	0	0
Ausländerinnen, Ausländer	1'435	837	241	357
Total	2'593	1'995	241	357

*Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristen etc.)

In Anbetracht dieser Zahlen stellt Kreuzlingen kein besonderer Hotspot der Kriminalität dar. Vielmehr ist zu erkennen, dass Kreuzlingen bei Straftaten gegen das Strafgesetzbuch einen tiefen Wert aufweist.

Aufgrund der Datenlage konnte die Kantonspolizei Thurgau keine Aussagen hinsichtlich der Anzahl begangener Delikte durch Bewohnende des BAZoV machen.

Polizeiliche Interventionen im BAZoV

2023 waren in 69 Fällen polizeiliche Interventionen bzw. der Beizug der Polizei notwendig. In 36 Fällen handelte es sich um Hilfestellungen oder Unterstützungen (z. B. Unterstützung des hausinternen Sicherheitsdienstes, Zustellungen von Verfügungen oder Gerichtsakten, Festnahmen zwecks Ausschaffungen etc.). In 11 Fällen wurden durch die Kantonspolizei Diebstähle untersucht, und bei 22 Fällen handelte es sich um Sachbeschädigungen, Tötlichkeiten, Drohungen oder Körperverletzungen. Die erwähnten Delikte können sowohl im BAZoV, aber auch an einem anderen Ort begangen worden sein, da die Intervention aufgrund des Wohnorts der beschuldigten Person erfolgte.

¹ Missachten von Verfügungen, Ehrverletzungen, Drohungen, Vermögensdelikte, Sexualdelikte, Delikte gegen Leib und Leben, Brandstiftung etc.

2 **Getroffene Massnahmen**

Zur Erkennung von sicherheitsrelevanten Brennpunkten in der Stadt Kreuzlingen treffen sich thematisch unterschiedlich zusammengesetzte Sicherheitsgruppen, um in regelmässigen Sitzungen den Informationsaustausch zu gewährleisten und die Koordination allfälliger Massnahmen gemeinsam zu besprechen. Der Departementschef Dienste sitzt diesen Arbeitsgruppen vor.

2.1 **Sicherheitsbericht 2016**

Im Jahre 2016 wurde, in Zusammenarbeit mit der Firma EBP Schweiz AG, die Sicherheitslage in Kreuzlingen analysiert und Massnahmen empfohlen. Diese Massnahmen wurden grösstenteils umgesetzt. Durch das Departement Dienste wird eine erneute Analyse der Sicherheitslage bei einer externen Firma in Auftrag gegeben, da sich die Situation sowie das gesellschaftliche Verhalten seit der letzten Analyse verändert hat.

2.2 **Sicherheit im öffentlichen Raum**

Vorsitz	Stadtrat Departement Dienste
Teilnehmende	Abteilung Sicherheit und Häfen (Abteilungsleiter), Departement Gesellschaft (Abteilungsleiter), Bauverwaltung (Leiter Werkhof), Schule Kreuzlingen (Leiter Liegenschaften), Leitung OJA, Pädagogische Maturitätsschule (Leiterin Schulverwaltung), A.T.S. Sicherheitsdienst
Ziele	Brennpunkte in der Stadt Kreuzlingen erkennen. Massnahmen zur Verbesserung ableiten. Daraus ergeben sich Schwerpunkte für den privaten Sicherheitsdienst der Stadt Kreuzlingen, den Ordnungsdienst und gegebenenfalls die Kantonspolizei Thurgau.
Getroffene Massnahmen	Verbesserung Informationsfluss Implementierung der Sicherheitskarte Definition von Hausregeln, z. B. im Skaterpark
Rückmeldungen	Gemäss den Teilnehmenden können Probleme diskutiert und gemeinsam Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. So hat sich z. B. die Benutzerordnung und das Glasverbot beim Skaterpark bewährt.

2.3 **Sicherheit Centerleitungen**

Vorsitz	Stadtrat Departement Dienste
Teilnehmende	Vertretungen Grossverteiler Coop, Migros, Denner, Aldi, Lidl und Manor sowie Gewerbeverein Kreuzlingen, Hess Immobilien (ceha!), SEM (Leiter Asylregion Ostschweiz) und Kantonspolizei
Ziele	Erfassen der Sicherheitssituation in und um die Einkaufszentren in der Stadt Kreuzlingen. Massnahmen zur Verbesserung ableiten.
Getroffene Massnahmen	Prüfung der Installation eines Sicherheitsdienstes für alle Einkaufszentren. Das Angebot wurde, aus Kostengründen, von den Centerleitern abgelehnt.

Rückmeldungen Alle Beteiligten betonten anlässlich der Sitzung im Jahre 2023 die Wichtigkeit dieses Gremiums und bezeichnen den Austausch als sehr wertvoll. So können die einzelnen Centerleitungen von den Erfahrungen der anderen profitieren. Zudem bietet die Stadt Hand für kurzfristige Lösungen und Unterstützungen auf den privaten Grundstücken der Center. Diese Flexibilität wird von den Teilnehmenden sehr geschätzt.

2.4 Abspracherapport

Vorsitz alternierend
Teilnehmende Staatssekretariat für Migration (SEM), Kantonspolizei Thurgau, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Migrationsamt Kanton Thurgau, Departement Dienste (Abteilung Sicherheit und Häfen)
Ziele Analyse der aktuellen Situation um das BAZoV in Kreuzlingen.
Massnahmen zur Verbesserung ableiten.
Getroffene Massnahmen Anpassung der Patrouillenzeiten VÜCH

2.5 Heimwegtelefon

Im Herbst 2024 wird das Projekt Heimwegtelefon gestartet. Dies ermöglicht Personen, die spätabends mit einem unsicheren Gefühl den Heimweg antreten, eine telefonische Begleitung. Im Falle einer Bedrohung ist dadurch die sofortige Alarmierung der Rettungskräfte gewährleistet.

2.6 Besuch Bundesrat Beat Jans

Durch Stadtpräsident Thomas Niederberger wurde Bundesrat Beat Jans nach Kreuzlingen eingeladen, um sich ein Bild über die Sicherheitssituation in Kreuzlingen zu verschaffen. Dabei wird Bundesrat Jans die Herausforderungen einer Grenzstadt mit einem BAZoV erläutert. Ziel ist es, die damit verbundenen Sicherheitsaufgaben und die Sorgen und Nöte der Bevölkerung in Bern sichtbar zu machen.

3 Ordnungsdienst

Aufgrund der Kompetenzdelegation des Regierungsrats vom 3. Oktober 2017 sind die Kompetenzen des Ordnungsdienstes beschränkt, da das Gewaltmonopol beim Staat resp. Kanton liegt. Der Ordnungsdienst verfügt über keine zusätzlichen Kompetenzen im Bereich der Personenkontrolle, der Personenrückhaltung oder anderweitiger Zwangsmittel. Zudem sind die Mitarbeitenden für derartige Tätigkeiten weder ausgebildet noch ausgerüstet. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, den Ordnungsdienst zur Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen.

Da der Ordnungsdienst jedoch tagtäglich uniformiert und mit einem beschrifteten Fahrzeug in den Quartieren der Stadt unterwegs ist, versieht auch er eine wichtige präventive Aufgabe, die wahrgenommen wird, jedoch nicht gemessen werden kann. Es darf erwähnt werden, dass der Ordnungsdienst in diesem Jahr bereits zwei

entwendete Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen festgestellt und der Kantonspolizei gemeldet hat.

4 Zusammenfassung

Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass in Kreuzlingen sehr viel für die Sicherheit der Bevölkerung unternommen wird. Nicht zuletzt belegen die Zahlen der Kriminalstatistik, dass in Kreuzlingen weniger Delikte im Sinne des Strafgesetzbuches (Ziffer 1.1 und 1.2) begangen werden als in anderen grossen Gemeinden resp. Städten des Kantons Thurgau.

Wie einleitend erwähnt, sind auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen diverse Behörden und Organisationen anzutreffen, die für die Sicherheit besorgt sind und sich, wie unter Kapitel 2 beschrieben, regelmässig austauschen. Keine andere Ortschaft im Kanton Thurgau weist eine derart hohe Dichte an sichtbaren Sicherheitsorganisationen auf.

Die meisten involvierten Organisationen sowie der Ordnungsdienst und die Sicherheitsfirma A.T.S. haben einen Zugriff auf die Sicherheitskarte der Stadt Kreuzlingen, welche die Übersicht über sicherheitsrelevante Vorfälle aufzeigt. Die Sicherheitskarte ermöglicht das Eintragen besonderer Vorkommnisse mit den detaillierten Angaben wie Ort, Datum, Zeit, Art und Umfang des Vorkommnisses. Diese Einträge werden durch den Leiter Ordnungsdienst und Häfen ausgewertet und der städtische Sicherheitsdienst entsprechend disponiert. Diese Einträge sowie die vom Sicherheitsdienst rapportierten Vorfälle ergeben einen präzisen Überblick der Sicherheitssituation in Kreuzlingen. Bei besonders gravierenden Vorkommnissen wird die Polizei um Durchführung von zusätzlichen Kontrollgängen ersucht.

Zusammenfassend darf erwähnt werden, dass die Stadt Kreuzlingen die Anliegen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt und viel für deren Sicherheit unternimmt. So wird auf sicherheitsrelevante Hinweise aus der Bevölkerung umgehend reagiert und der Sicherheitsdienst entsprechend disponiert. Es gilt weiterhin die Lage mit den involvierten Personen und Partnerorganisationen zu analysieren und beim Erkennen von Tendenzen geeignete Massnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten. Mit dem Erstellen eines neuen Sicherheitsberichts wird die Gesamtsituation vertieft analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat anzunehmen.

Kreuzlingen, 1. Oktober 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung
3. Kriminalstatistik 2023 Kantonspolizei Thurgau

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Postulat «Kriminalität in Kreuzlingen senken»

(gemäss Art. 47 Geschäftsreglement des Gemeinderates)

Begehren:

Der Stadtrat von Kreuzlingen wird gebeten zu prüfen, wie die Sicherheit in der Stadt Kreuzlingen erhöht bzw. die Kriminalität gesenkt werden kann.

Begründung:

Die Kriminalität ist in der ganzen Schweiz markant angestiegen. Kreuzlingen bekommt dies besonders zu spüren und leidet mittlerweile unter einer schweizweiten negativ behafteten Berühmtheit, da es in der Stadt regelmässig kriminelle Vorkommnisse gibt, über die entsprechend berichtet wird.

Dass vor allem junge Männer aus den Maghreb-Staaten einen grossen Anteil an der Kriminalität haben, ist kein Geheimnis. Auch die Kantonspolizei hält öffentlich fest, dass gewisse Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum in Kreuzlingen stehen. Am 1. März 2024 war zudem in der Thurgauer Zeitung zu lesen, dass es rund 140 sicherheitsrelevante Ereignisse in den vergangenen rund vier Monaten und fast 70 polizeiliche Interventionen im Jahr 2023 im Bundesasylzentrum (BAZ) in Kreuzlingen gab.

Auch die Bevölkerung bekommt die zunehmende Kriminalität zu spüren. Hier ein Auszug der Vorfälle eines Jahres, die in den Medien Schlagzeilen machten.

23. Januar 2024: ein Marokkaner klingelt bei einer 91-jährigen Frau an der Tür und als sie öffnet, raubt er sie aus. Wenige Minuten später versucht er die Türen von parkierten Autos zu öffnen. Einsatzkräfte der Regionalpolizei können ihn nach kurzer Flucht und trotz massiver Gegenwehr festnehmen.

5. Januar 2024: Acht minderjährige Asylsuchende rauben in Kreuzlingen einen jungen Tunesier aus und verletzen ihn. Die Kantonspolizei Thurgau hat bestätigt, dass alle mutmasslichen Täter Bewohner von Bundesasylzentren sind.

14. Dezember 2023: Zwei Männer klingeln um 20 Uhr bei einer Liegenschaft und fragen nach Wasser. Sie stehlen dem Bewohner im Eingangsbereich das Portemonnaie.

5. November 2023: Ein Schweizer überfällt eine Bäckerei.

11. Oktober 2023: ein Marokkaner reisst einem 71-Jährigen eine Halskette vom Hals.

28. Juli 2023: zwei Algerier brechen in ein Einfamilienhaus ein.

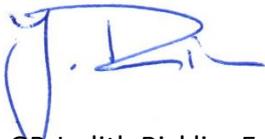
10. Juli 2023: ein Tunesier wird nach einem Einschleichdiebstahl festgenommen.

09. Februar 2023: zwei Algerier werden nach einem Einschleichdiebstahl festgenommen.

Dass der Stadtrat seine Arbeit dahin als erledigt sieht, indem er sagt «Das ist Sache der Kantonspolizei» oder «Wir leben seit 40 Jahren mit dieser Situation.» (Thurgauer Zeitung vom 02.03.24 und 01.03.2024) lässt durchblicken, wie inaktiv der Stadtrat unterwegs ist, um das, was die Bevölkerung enorm beschäftigt, zu verbessern. Die kriminelle Entwicklung in Kreuzlingen muss ernst genommen und entschlossener angegangen werden, damit sich die Situation verbessert, bevor sie irgendwann eskaliert (siehe Städte in Deutschland und Schweden).

Die Unterzeichnenden möchten, dass die Stadt Kreuzlingen ein klares Zeichen setzt und sämtliche Möglichkeiten prüft/ausschöpft, damit allen, die in Kreuzlingen unterwegs sind, nicht nur ein subjektives Sicherheitsgefühl vermittelt wird, sondern hier (möglichst) niemand mehr Opfer einer kriminellen Straftat wird.

Kreuzlingen, 04.03.2024



GR Judith Ricklin, Erstunterzeichnende

Parlamentarischer Vorstoss - Unterschriftenblatt

Postulat: Kriminalität in Kreuzlingen senken

Vorstösser / Vorstösserin

Ricklin Judith

Name Vorname



Unterschrift

Mitunterzeichner / Mitunterzeichnerin

Keller Nico

Name Vorname



Unterschrift

Schindler Severine

Name Vorname



Unterschrift

Neuweiler Fabian

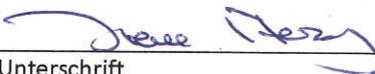
Name Vorname



Unterschrift

Hessig Irene

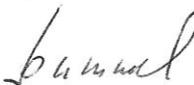
Name Vorname



Unterschrift

Hummel Barbara

Name Vorname



Unterschrift

Semeraro Ivan

Name Vorname



Unterschrift

Grenlich Hansjörg

Name Vorname



Unterschrift

Riberzi Fabrizio

Name Vorname



Unterschrift

Rüegg Markus

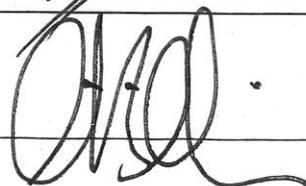
Name Vorname



Unterschrift

Braunler Christian

Name Vorname



Unterschrift

Parlamentarischer Vorstoss - Unterschriftenblatt

Postulat: Kriminalität in Kreuzlingen senken

Vorstösser / Vorstösserin

Ricklin Judith

Name Vorname

Unterschrift

Mitunterzeichner / Mitunterzeichnerin

Brändli Ana

Name Vorname

A. Brändli

Unterschrift

Salmann Alexander

Name Vorname

A. Salmann

Unterschrift

Schult Hess Georg

Name Vorname

Unterschrift

Knöpfli René

Name Vorname

Unterschrift

**Auszug aus dem Wortprotokoll 9. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode
2023/2027
22. Legislaturperiode**

**Donnerstag, 13. Juni 2024, 19.00 Uhr
im Rathaussaal**

18. Postulat Kriminalität in Kreuzlingen senken / Begründung

GR Ricklin: 2016 hat der Gemeinderat Kreuzlingen das vom Stadtrat erstellte Reglement für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) genehmigt. Das ist acht Jahre her. Damals stellte sich die Stadt insgesamt ein gutes Zeugnis aus. So steht in der Botschaft: "In der Vergangenheit hat sich Kreuzlingen in Bezug auf die Sicherheit öffentlicher Räume als aktive und innovative Stadt gezeigt. Initiativen wie die Sicherheitskarte, die Kreuzlinger Charta, die Teilnahme an den Projekten Anti-Littering-Kampagne Kanton Thurgau oder Sichere Städte 2025 belegen dies." Wie aktiv und innovativ kann die Lage in Bezug auf die Sicherheit nach acht Jahren beurteilt werden, wenn in Kreuzlingen im Monatstakt Schlagzeilen generiert werden, sogar schweizweit? Einbrüche mit Diebstahl und Einschleiddiebstahl, Raubüberfälle im privaten Wohnraum, Raubüberfälle in der Öffentlichkeit auf Privatpersonen oder bei der Ausübung ihres Verkaufsberufs. Dazu kommen alle Vorkommnisse, die es nicht in die Schlagzeilen der Medien schaffen. Velo- und Autodiebstahl, Diebstahl aus Autos inklusive Sachbeschädigung et cetera. Wie aktiv und innovativ kann die Lage in Bezug auf die Sicherheit nach acht Jahren beurteilt werden, wenn eine Mehrheit im Gemeinderat das Bedürfnis nach einem Heimwegtelefon hat und unterstützen möchte? Der Stadtrat schreibt dazu: "Der Heimweg zu später Stunde und in der Dunkelheit kann ein unsicheres Gefühl hervorrufen und betrifft alle Alters- und Bevölkerungsgruppen." Es muss doch gefragt werden, warum in Kreuzlingen die späte Stunde und die Dunkelheit ein unsicheres Gefühl hervorrufen können. Warum? Liegt es daran, dass die Bevölkerung die markant gestiegene Kriminalität in der Schweiz bzw. im Thurgau bzw. in Kreuzlingen zu spüren bekommt? Ein kleiner Rückblick auf einige Vorkommnisse in Kreuzlingen im Zeitraum vom 9. Februar 2023 bis 23. Januar 2024 kann im eingereichten Postulat nachgelesen werden. Bereits einen Monat später konnte man in den Medien schon wieder lesen "Ein bewaffneter Mann überfällt in Kreuzlingen einen Tankstellenshop". Die nächsten Schlagzeilen waren dann der Vorfall, der aufgefliegen ist, dass kriminelle Asylbewerber ein Haus in der Nähe des Bundesasylzentrums als Schaltzentrale genutzt haben. Am 1. März 2024 war dann in der Thurgauer Zeitung zu lesen, dass es rund 140 sicherheitsrelevante Ereignisse in den vergangenen rund vier Monaten und fast 70 polizeiliche Interventionen im Jahr 2023 im Bundesasylzentrum in Kreuzlingen gegeben hat. Mit Verlaub. Weder die Sicherheitskarte noch die Kreuzlinger Charta noch das Projekt Sichere Städte 2025 hat die Opfer dieser Straftaten in diesem und im letzten Jahr vor finanziellen und vor allem auch seelischen/emotionalen Schäden bewahrt. Ja, ich weiss, es gibt keine hundertprozentige Sicherheit im Leben. Aber es gibt Visionen. Erinnern Sie sich an die Vision Zero? Weniger als 100 Tote und 2500 Schwerverletzte bei Verkehrsunfällen pro Jahr bis 2030. Im Strassenverkehr hat man das Problem auf vielen Ebenen angepackt und seit dem Start dieser Vision sinken die Zahlen kontinuierlich. Es gibt bei Leuenbergers Vision Zero nicht nur Massnahmen und Konzepte, sondern auch eine Realisierung in die richtige Richtung. Doch wenn der Stadtrat in Sachen Kri-

minalität in Kreuzlingen sagt, "Das ist Sache der Kantonspolizei" oder in Bezug auf das Bundesasylzentrum "Wir leben seit 40 Jahren mit dieser Situation", spüre ich sehr wenig von dieser aktiven und innovativen Lage in Bezug auf die Sicherheit. Es ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar, wieso beim Strassenverkehr eine Vision Zero zelebriert wird und bei der Kriminalität der Anstieg achselzuckend hingenommen wird. Geschätzter Stadtrat, geschätzter Stadtpräsident, wie wäre es mit einer Vision in Kreuzlingen? Mit Niederbergers Vision Zero in Bezug auf die Kriminalität? Es geht darum, diese zu senken. Massnahmen und Konzepte gibt es, doch diese müssen dringend überarbeitet und angepasst und in der Folge vor allem realisiert und umgesetzt werden. Der Druck muss steigen, und zwar in die richtige Richtung. Nicht bei der Bevölkerung, sondern gegenüber den zuständigen Kompetenzträgern bei der Stadt, beim Kanton und beim Bund. Das Ziel muss sein, die Kriminalität zu senken, aber nicht, dass die Bevölkerung sich zu Hause mit einbruchssicheren Fenstern und Türen, Alarmanlagen und Kameras verschanzt und gleich mit dem Schlimmsten rechnen muss, wenn jemand an der Tür klingelt. Das Ziel muss sein, die Kriminalität zu senken, und nicht den Markt für Beratung und Verkauf von Sicherheitsgadgets weiter anzukurbeln. Das Ziel muss sein, die Kriminalität zu senken, und nicht die Geschädigten als naive Opfer darzustellen, weil er oder sie zu blöd war, die kostenlose Sicherheitsberatung der Polizei zu beanspruchen oder das Auto abzuschliessen, was nicht einmal etwas nützt. Das Ziel muss sein, die Kriminalität zu senken, und nicht, dass aufgrund der ungehemmten Selbstbedienung der Kleinkriminellen Geschädigte mittels Inserate sowie sozialen Medien sich selbst auf die Suche nach den Straftätern machen müssen, weil die Straftäter keine verwertbaren Spuren hinterlassen haben und die Polizei Wichtigeres zu tun hat. Das meine ich nicht despektierlich, sondern es ist als eine Tatsache einzuordnen, dass zu viel passiert und leider Prioritäten gesetzt werden müssen. Und so bitte ich den Stadtrat zu prüfen, wie die Sicherheit in der Stadt Kreuzlingen erhöht bzw. die Kriminalität gesenkt werden kann. Dazu gehört auch, den Daumen auf den wunden Punkt zu drücken, gerade auch weil Kreuzlingen eine spezielle Rolle im Thurgau, sogar in der Schweiz innehat. Dieser wunde Punkt betrifft Kreuzlingen als Grenzstadt, betrifft Kreuzlingen beim Bundesasylzentrum. Denn leider sind die Vorkommnisse im Bereich Asyl- und Ausländerkriminalität besonders stark gestiegen. Die Zahlen sind vorhanden und man sollte sie ernst nehmen. Gerade wegen aller Asylanten und Ausländer, die hier korrekt und gesetzestreu leben, sich aufgrund der wachsenden Kriminalität selbst die Augen reiben und auch darunter leiden. Und nur, weil man den Daumen in den wunden Punkt drückt, ist niemand so naiv und hat das Gefühl, alle Ausländer seien kriminell. Denn wer in Kreuzlingen lebt, kennt auch viele Ausländer und hat allenfalls sogar regelmässig Kontakt mit Asylanten. Es ist den Menschen hier zuzutrauen, dass sie unterscheiden zwischen dem, was Fakt und was Vorurteil ist. Je länger man zuwartet, bis man diese Fakten auf den Tisch legt, transparent macht, anpackt, desto mehr nährt man gerade diese Vorurteile. Die Fakten, sprich die Statistiken sind vorhanden, auch die Zahlen, wer in den Gefängnissen sitzt. Und jetzt müssen diese endlich mit Taten angegangen werden. Taten können sein: aufhören, Kriminalität und das Wissen in Bezug auf die Herkunft der Kriminellen, also die entsprechenden Zahlen und Fakten kleinzureden und als Einzelfälle zu bagatellisieren; aufhören, die negativen Seiten der Migration aus politischen Gründen zu verharmlosen; bei den entsprechenden Adressaten Druck machen, damit die Grenzen besser kontrolliert werden, der Kriminaltourismus ist ein Fakt; die Ausgehzeiten und vor allem deren Missachtung im Bundesasylzentrum anzugehen und so weiter. Zum Schluss meine Vision: Die Kriminalität sinkt kontinuierlich Dank dem Stadtpräsidenten, Dank Stadtpräsident Niederbergers Vision Zero für Kreuzlingen, damit sich alle in Kreuzlingen so sicher fühlen, dass der Markt für Sicherheitsgadgets einbricht und das Heimwegtelefon obsolet wird.



Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 des Kantons Thurgau

**Die Kantonspolizei Thurgau.
Mit Sicherheit.**

www.kapo.tg.ch

BFS Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Jahresbericht Thurgau 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5		
2	Übersicht	6		
2.1	Straftaten nach Gesetz	6		
2.1.1	Verteilung der Straftaten nach Gesetz	6		
2.1.2	Straftaten nach Gesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich	7		
2.2	Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)	7		
2.2.1	Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches	7		
2.2.2	Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich	8		
2.2.3	Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung, inkl. nachträglicher Aufklärungen	9		
2.3	Straftaten: Geografische Verteilung	10		
2.3.1	Strafgesetzbuch (StGB)	10		
2.3.2	Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	12		
2.3.3	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	14		
2.4	Beschuldigte Personen nach Gesetz	16		
2.4.1	Beschuldigte Personen nach Gesetz, Altersgruppe und Geschlecht	16		
2.4.2	Verteilung nach Gesetz, Alter und Geschlecht	16		
2.4.3	Staatszugehörigkeit nach Gesetz (CH/Ausländerinnen und Ausländer nach Aufenthaltsstatus)	18		
2.4.4	Beschuldigte Personen nach Gesetz, Nationalität und Aufenthaltskategorie	20		
2.4.5	Anzahl Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres pro beschuldigte Person	22		
2.4.6	Registrierte beschuldigte Personen pro Straftat gegen das Strafgesetzbuch (StGB)	23		
3	Detailbereiche	24		
3.1	Gewaltstraftaten	24		
3.1.1	Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form	24		
3.1.2	Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich	25		
3.1.3	Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit	26		
3.1.4	Beschuldigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit	28		
3.1.5	Geschädigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht	29		
3.2	Häusliche Gewalt	30		
3.2.1	Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbestand	30		
3.2.2	Häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich	31		
3.2.3	Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person	32		
3.3	Straftaten gegen die sexuelle Integrität	33		
3.3.1	Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten	33		
3.3.2	Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich	33		
3.3.3	Straftaten gegen die sexuelle Integrität nach Örtlichkeit	34		
3.4	Straftaten gegen das Vermögen	35		
3.4.1	Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten	35		
3.4.2	Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich	36		
3.5	Raub	37		
3.5.1	Tatmittel bei Raub	37		
3.5.2	Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich	37		
3.6	Diebstahl	38		
3.6.1	Verteilung nach Diebstahlsformen	38		
3.6.2	Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich	39		
3.6.3	Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit	40		
3.7	Fahrzeugdiebstahl	42		
3.7.1	Fahrzeugdiebstahl nach Fahrzeugtyp	42		
3.7.2	Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich	42		
3.8	Sachbeschädigung	43		
3.8.1	Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext	43		
3.8.2	Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich	43		
3.8.3	Vandalismus nach Vorgehensweise	44		
3.8.4	Vandalismus nach Örtlichkeit	45		
3.9	Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	46		
3.9.1	Betäubungsmittelgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung	46		
3.9.2	Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich	47		
3.9.3	Betäubungsmittelgesetz: Substanzen nach Form der Widerhandlung	48		
3.9.4	Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte Personen	50		
3.9.5	Polizeilich registrierte Drogentote: Vorjahresvergleich	52		
3.9.6	Betäubungsmittelgesetz: Sicherstellungen von Substanzen	53		

3.10	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	54	5	Kantonale Erweiterungen	72
3.10.1	Ausländer- und Integrationsgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung	54	5.1	Kantonale Ereignisse	72
3.10.2	Ausländer- und Integrationsgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich	55	6	Methodisches Glossar	73
3.11	Digitale Kriminalität	56	6.1	Einführung	73
3.11.1	Straftaten mit einem Modus Operandi der digitalen Kriminalität	56	6.2	Definitionen	73
3.11.2	Straftaten der digitalen Kriminalität nach Bereich	57	6.2.1	Fall	73
4	Zeitreihen	58	6.2.2	Straftat	73
4.1	Straftaten nach Gesetz	58	6.2.3	Aufklärung	73
4.1.1	Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten	59	6.2.4	Beschuldigte Person	73
4.1.2	Strafgesetzbuch: Straftaten nach Region	61	6.2.5	Geschädigte Person	74
4.1.3	Gewaltstraftaten	62	6.2.6	Ständige Wohnbevölkerung	74
4.1.4	Straftaten häusliche Gewalt	64	6.2.7	Gemeindestand	74
4.1.5	Straftaten gegen das Vermögen	65	6.3	Auswertungsprinzipien	74
4.1.6	Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	66	6.3.1	Ausgangsstatistik	74
4.1.7	Betäubungsmittelgesetz: Straftaten nach Region	68	6.3.2	Tatortprinzip	74
4.1.8	Straftaten gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz	69	6.3.3	Personen- oder Einfachzählung	74
4.1.9	Ausländer- und Integrationsgesetz: Straftaten nach Region	71	6.3.4	Absolute Zahlen	74
			6.3.5	Relative Zahlen	75
			6.3.6	Grafiken	75

1 Vorwort

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die verzeigte Kriminalität in allen Kantonen nach einheitlichen Kriterien erfasst und ausgewertet.

Straftaten nach Strafgesetzbuch (StGB)

Die **Gesamtzahl der Straftaten** nach StGB im Kanton Thurgau stieg 2023 um 6 Prozent auf 13'047 (2022: 12'354) Delikte. Die Aufklärungsrate über alle Delikte sank von 41.8 auf 37.2 Prozent.

Um 13 Prozent zugenommen hat die Zahl der Vermögensdelikte. Mit 9152 machten die Straftaten unter diesem Titel 70.1 Prozent (2022: 65.6%) aller Delikte aus. 13.7 Prozent der Straftaten (13.9%) waren Delikte gegen die Freiheit (z.B. Drohung, Nötigung); 4.8 Prozent (5.9%) Delikte gegen Leib und Leben; 3.6 Prozent (4.5%) Delikte gegen die öffentliche Gewalt; 2.9 Prozent (3.0%) Delikte gegen Ehre, Geheim- und Privatbereich; 1.4 Prozent (2.2%) Delikte gegen die sexuelle Integrität und 3.5 Prozent (4.8%) übrige Straftaten nach StGB.

Die **Staatszugehörigkeit der Beschuldigten** hat sich nochmals verändert: Nachdem 2022 erstmals mehr Straftaten nach StGB von Personen ausländischer Nationalität begangen wurden als von Personen mit Schweizer Pass, hat sich dieses Verhältnis im Jahr 2023 weiter akzentuiert: 45 Prozent der Beschuldigten hatten einen Schweizer Pass, 55 Prozent waren ausländischer Nationalität. Abweichungen gab es auch beim Aufenthaltsstatus der ausländischen Beschuldigten: 32 Prozent (2022: 33%) hatten Wohnsitz in der Schweiz, 9 Prozent (5%) waren vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende sowie Schutzbedürftige und 14 Prozent (13%) waren ohne Schweizer Wohnsitz (Kurzaufenthaltsbewilligung, Grenzgängerbewilligung, Touristinnen und Touristen, illegal Anwesende).

Bei den **Gewaltstraftaten** wurden im vergangenen Jahr 1080 (2022: 1212) Delikte registriert, dies entspricht einem Rückgang um 11 Prozent. Die *schwere Gewalt* hat um 15 Prozent, von 68 auf 58 Delikte abgenommen; dabei konnten alle drei vollendeten und alle neun versuchten Tötungsdelikte aufgeklärt werden. Die Zahl der schweren Körperverletzungen blieb mit 27 Fällen (2022: 26) praktisch unverändert. Die *minderschwere Gewalt* ging um 9 Prozent zurück. Während bei den einfachen Körperverletzungen wie im Jahr zuvor 156 Delikte zu verzeichnen waren, sank die Zahl der Tätlichkeiten um 15 Prozent auf 349 Delikte. Um fast 50 Prozent angestiegen sind die Fallzahlen bei der Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden, von 48 auf 71; in 38 Fällen (2022: 24) waren Polizistinnen und Polizisten betroffen.

Um 33 Prozent auf 183 abgenommen (2022: 272) hat die Zahl der **Straftaten gegen die sexuelle Integrität**. Deutlich zurückgegangen ist die Zahl der Vergewaltigungen, von 33 auf 19 Delikte; davon ereigneten sich 13 Fälle im privaten und 6 Fälle im öffentlichen Bereich. 18 der 19 Vergewaltigungen wurden aufgeklärt.

Die Zahl der **Straftaten gegen das Vermögen** stieg um 13 Prozent auf 9152 (2022: 8110). Die Zahl der Raubdelikte hat um 33 Prozent zugenommen, auf 65 (2022) Delikte. Beim Diebstahl sank die Zahl der Einbruchdiebstähle um 17 Prozent auf 545 Delikte. Hingegen nahm die Zahl der Einschleichdiebstähle um 24 Prozent zu, es wurden 637 solche Delikte registriert (2022: 514). Um 70 Prozent auf 192 zugenommen hat die Zahl der Delikte beim Fahrzeugeinbruchdiebstahl, und auch der Diebstahl ab/aus unverschlossenen Fahrzeugen hat um 45 Prozent auf 795 Fälle zugenommen. Erneut gestiegen ist die Zahl der Betrugsdelikte, um 11 Prozent auf 767 Fälle.

Kantonspolizei Thurgau

Der Kommandant
Jürg Zingg, RA lic.iur.

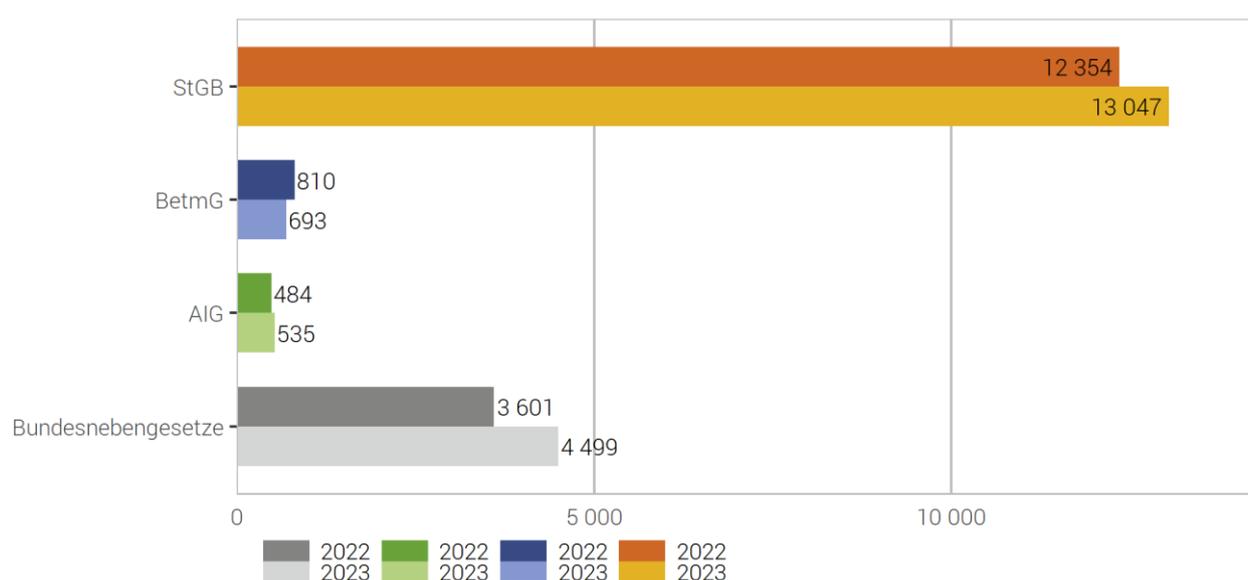
2 Übersicht

2.1 Straftaten nach Gesetz

2.1.1 Verteilung der Straftaten nach Gesetz

Verteilung der Straftaten nach Gesetz

G 1



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Polizeilich bekannt gewordene Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) werden detailliert in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aufgenommen. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) sind hingegen nicht in der PKS enthalten, auch nicht fahrlässige Tötungen oder Körperverletzungen, die im Zusammenhang mit einer SVG-Widerhandlung erfolgen. Diese werden in der Verkehrsunfallstatistik ausgewiesen.

Der PKS wurden im Jahr 2023 auch 4 499 Verzeigungen wegen Straftaten gegen übrige Bundesnebensetze übermittelt. Je nach kantonaler Zuständigkeitsregelung fallen aber verschiedene Bundesnebensetze gar nicht oder nicht ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei. So können gewisse Straftaten, die durch die Bahnpolizei oder das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfasst werden, direkt der Staatsanwaltschaft übermittelt werden (zum Beispiel Straftaten gegen das Personenbeförderungsgesetz). Es gilt daher zu beachten, dass gewisse Straftaten gegen Bundesnebensetze nicht in die PKS einfließen, sondern direkt an die Justizbehörden gelangen.

2.1.2 Straftaten nach Gesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Straftaten nach Gesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 1

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Strafgesetzbuch (StGB)	12 354	41,8%	13 047	37,2%	6%
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	810	96,5%	693	96,5%	-14%
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	484	100,0%	535	100,0%	11%
Übrige Bundesneben Gesetze	3 601	98,3%	4 499	98,8%	25%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

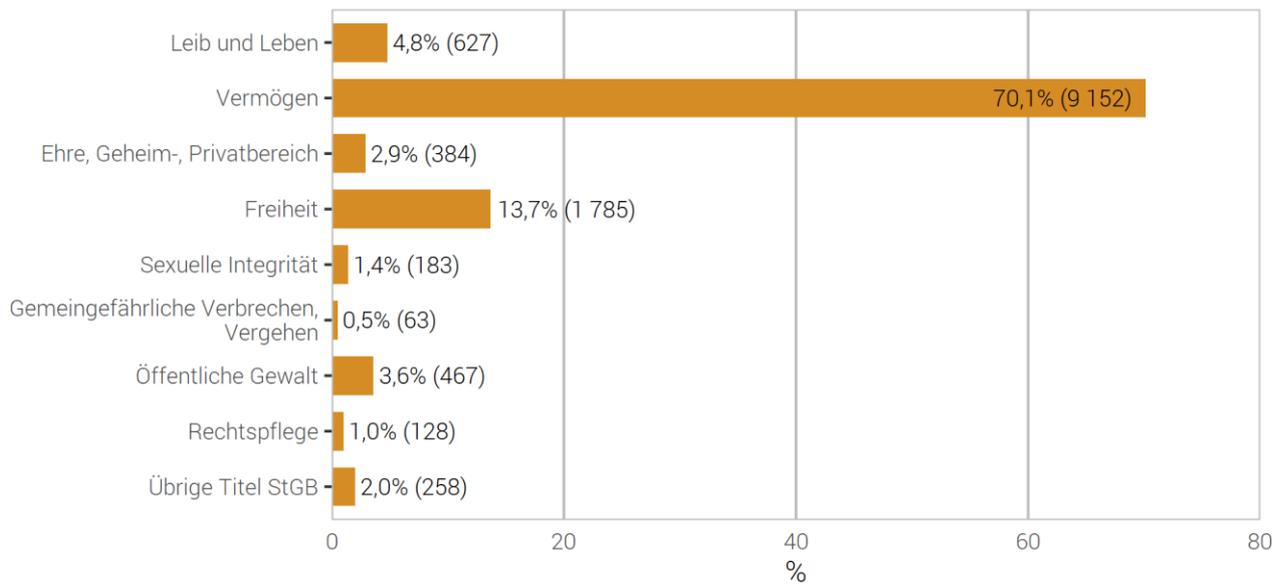
© BFS 2024

2.2 Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

2.2.1 Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

G 2



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.2.2 Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 2

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	12 354	41,8%	13 047	37,2%	6%
Total gegen Leib und Leben	727	93,1%	627	91,4%	-14%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	1	100,0%	3	100,0%	200%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	8	100,0%	9	100,0%	13%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	26	84,6%	27	70,4%	4%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	156	89,7%	156	91,7%	0%
Total gegen das Vermögen	8 110	26,3%	9 152	25,1%	13%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	3 198	29,9%	3 776	29,5%	18%
davon Einbruchdiebstahl	656	22,9%	545	18,5%	-17%
davon Entreisssdiebstahl	54	61,1%	54	22,2%	0%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	1 556	3,6%	1 821	4,2%	17%
Raub (Art. 140)	49	55,1%	65	55,4%	33%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	1 020	22,4%	903	24,5%	-11%
Betrug (Art. 146)	693	48,6%	767	35,6%	11%
Erpressung (Art. 156)	53	24,5%	50	14,0%	-6%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	76	100,0%	74	100,0%	-3%
Total gegen Ehre, Geheim-, Privatbereich	372	88,2%	384	81,8%	3%
Üble Nachrede und Verleumdung (Art. 173 + 174)	56	94,6%	54	81,5%	-4%
Total gegen die Freiheit	1 713	42,6%	1 785	37,8%	4%
Drohung (Art. 180)	256	93,0%	206	96,1%	-20%
Nötigung (Art. 181)	82	95,1%	61	91,8%	-26%
Menschenhandel (Art. 182)	0	–	1	100,0%	–
Freiheitsberaubung (Art. 183)	11	100,0%	7	85,7%	-36%
Hausfriedensbruch ohne Diebstahl (Art. 186)	131	79,4%	160	75,0%	22%
Total gegen die sexuelle Integrität	272	88,6%	183	95,1%	-33%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	41	87,8%	23	95,7%	-44%
Vergewaltigung (Art. 190)	33	75,8%	19	94,7%	-42%
Exhibitionismus (Art. 194)	6	66,7%	7	100,0%	17%
Pornografie (Art. 197)	113	93,8%	75	97,3%	-34%
Total gemeingefährliche Verbrechen, Vergehen	63	52,4%	63	49,2%	0%
Brandstiftung (Art. 221)	7	42,9%	11	27,3%	57%
Total gegen die öffentliche Gewalt	558	95,9%	467	97,2%	-16%
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	48	100,0%	71	100,0%	48%
Total gegen die Rechtspflege	105	81,9%	128	75,0%	22%
Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})	75	76,0%	88	63,6%	17%
Übrige Straftaten gegen das StGB	434	91,5%	258	92,6%	-41%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

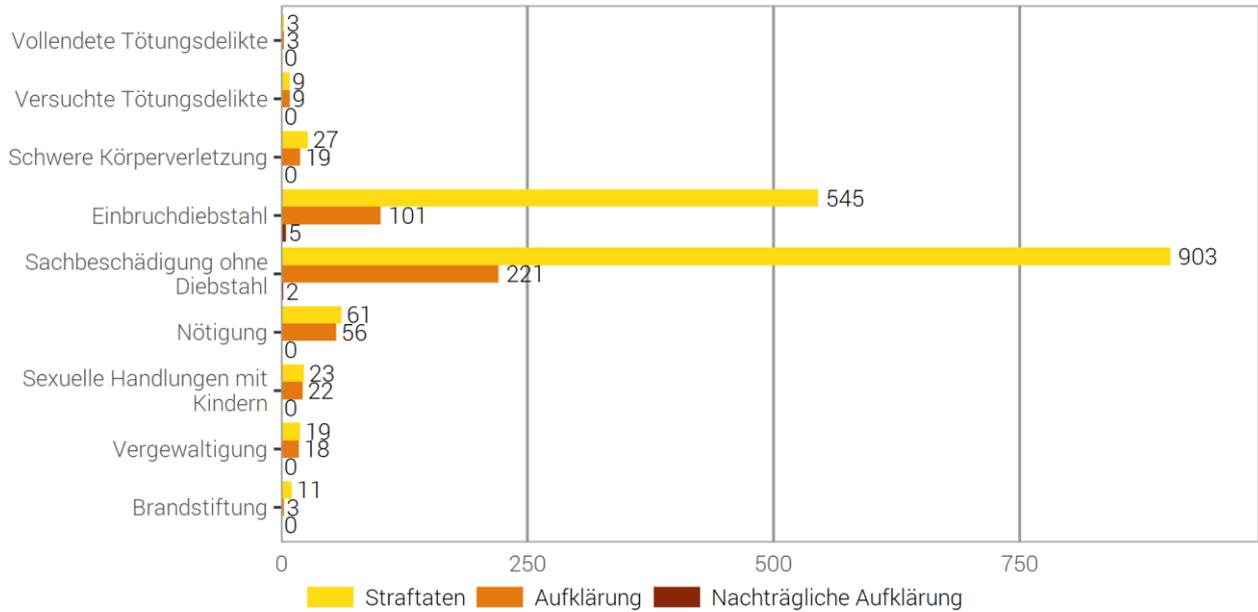
Anmerkung: Ein Einbruchdiebstahl besteht in der Regel aus drei Straftatbeständen (Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung). Ebenso wird beim Einschleichdiebstahl der Straftatbestand Hausfriedensbruch erfasst und beim Fahrzeugeinbruchdiebstahl die Sachbeschädigung.

In der Tabelle 2.2.2 werden Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch ohne Diebstahl separat ausgewiesen. Die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Einschleichdiebstahl sowie Fahrzeugeinbruchdiebstahl erfassten Straftatbestände Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung sind im Total Freiheit, respektive, Vermögen berücksichtigt.

2.2.3 Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung, inkl. nachträglicher Aufklärungen

Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung, inkl. nachträglicher Aufklärungen

G 3



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Die Aufklärung einer Straftat kann durch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit eines Kantons, durch die namentliche Beschuldigung durch geschädigte Personen oder Zeuginnen und Zeugen, durch eine grossräumigere Fahndung etc. erfolgen. Die Zahl der Aufklärungen kann nicht zum Ausdruck bringen, wie und durch wen die Aufklärung erfolgte, sie ist auch nicht über alle Straftatbestände gleichermassen als Indikator für die Effizienz der Polizeiarbeit verwendbar.

Unter nachträglichen Aufklärungen werden Straftaten verstanden, die bereits in einem früheren Jahr statistisch ausgewiesen wurden, für die aber erst im aktuellen statistischen Kalenderjahr beschuldigte Personen registriert wurden.

2.3 Straftaten: Geografische Verteilung

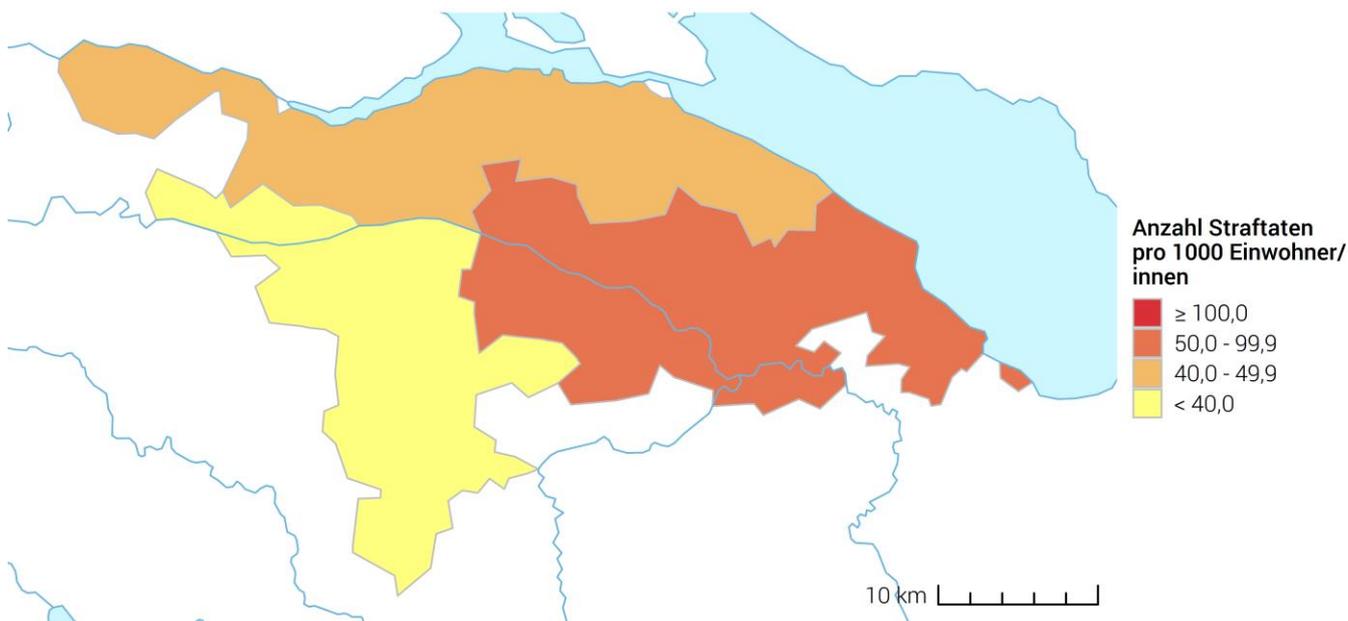
2.3.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Berechnung der Häufigkeitszahl (Anzahl Straftaten auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner) verbessert die Vergleichbarkeit. Jedoch ist zu beachten, dass Häufigkeitszahlen nicht die unterschiedlich starke Pendlerpopulation, die insbesondere in grossen Städten einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf das Kriminalitätsaufkommen hat, berücksichtigen.

2.3.1.1 Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

Strafgesetzbuch: Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

G 4



Quelle(n): BFS – PKS (2023), STATPOP (2022)

© BFS, CRIME, 2024

2.3.1.2 Häufigkeitszahlen (‰) und Vorjahresvergleich nach Region

Strafgesetzbuch: Häufigkeitszahlen (‰) und Vorjahresvergleich nach Region

T 3

	2022			2023			Differenz Vorjahr
	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	
Thurgau Ost	5 486	116 299	47,2	6 139	117 757	52,1	12%
Thurgau Sud	3 705	92 517	40,0	3 480	93 612	37,2	-6%
Thurgau Nord	3 162	77 148	41,0	3 428	78 281	43,8	8%
Unbekannt TG	1	–	–	0	–	–	-100%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

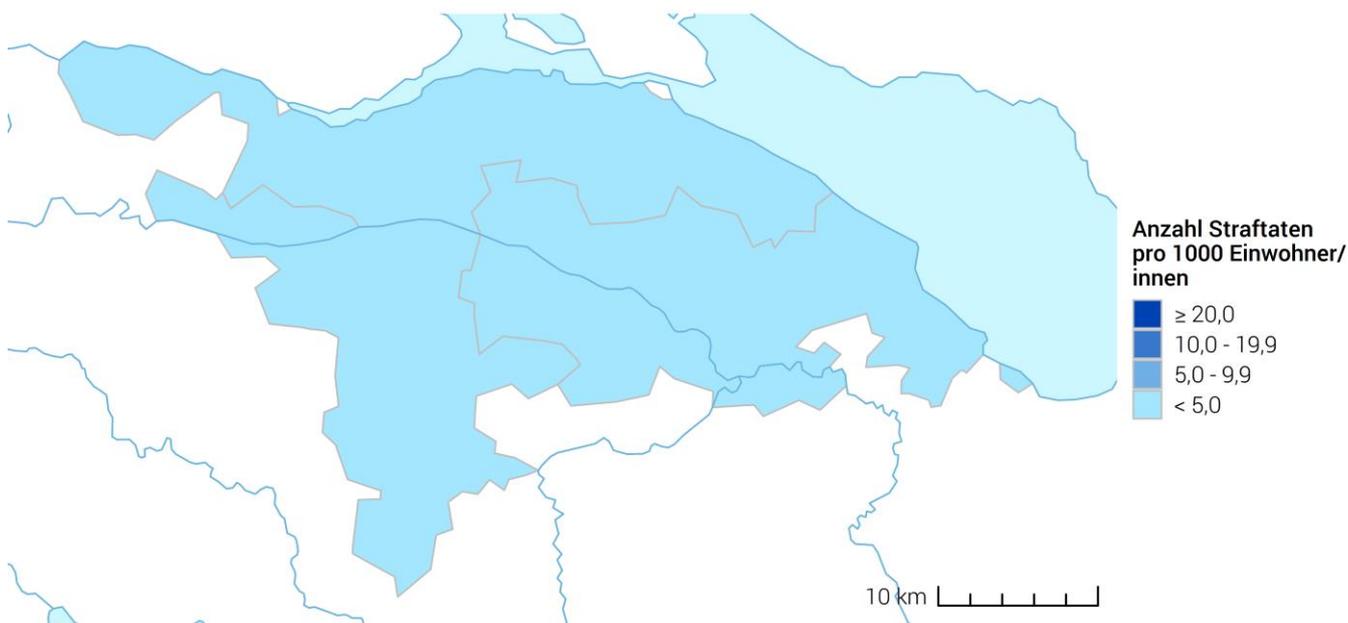
2.3.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Die Berechnung der Häufigkeitszahl (Anzahl Straftaten auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner) verbessert die Vergleichbarkeit. Häufigkeitszahlen können aber Faktoren wie die Gelegenheitsstruktur (z.B. Zentrumslasten) und die für die Kontrolle verfügbaren Personalressourcen, die das Kriminalitätsaufkommen in diesem Bereich wesentlich beeinflussen, nicht berücksichtigen. Bei Vergleichen ist dies zu beachten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Verzeigungen wegen Konsum sehr häufig sind und das Bild massgeblich mitbestimmen.

2.3.2.1 Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

Betäubungsmittelgesetz: Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

G 6



Quelle(n): BFS – PKS (2023), STATPOP (2022)

© BFS, CRIME, 2024

2.3.2.2 Häufigkeitszahlen (‰) und Vorjahresvergleich nach Region

Betäubungsmittelgesetz: Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

T 5

	2022			2023			Differenz Vorjahr
	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	
Thurgau Ost	295	116 299	2,5	296	117 757	2,5	0%
Thurgau Süd	262	92 517	2,8	200	93 612	2,1	-24%
Thurgau Nord	253	77 148	3,3	197	78 281	2,5	-22%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

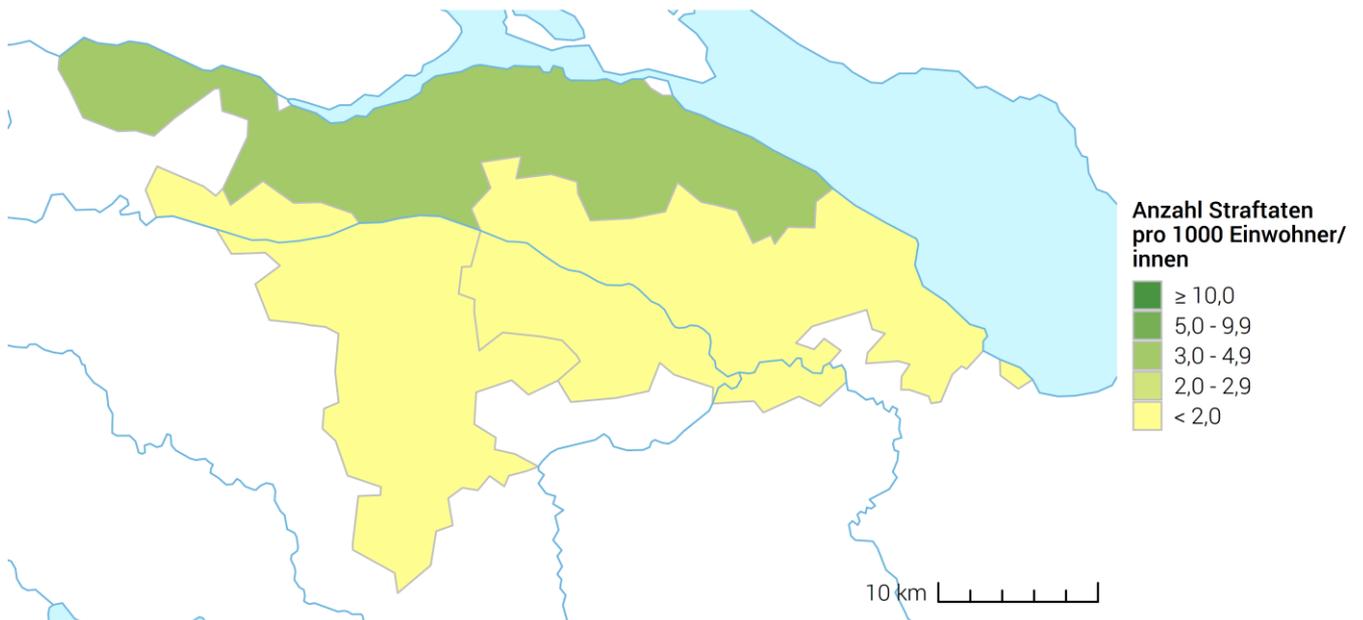
2.3.3 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Die Berechnung der Häufigkeitszahl (Anzahl Straftaten auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner) verbessert die Vergleichbarkeit. Häufigkeitszahlen können aber Faktoren wie die geografische Lage (Grenzgebiete) und die Kontrollintensität, die einen grossen Einfluss auf das Kriminalitätsaufkommen in diesem Bereich haben, nicht berücksichtigen. Bei Vergleichen ist dies zu beachten.

2.3.3.1 Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

Ausländer- und Integrationsgesetz: Häufigkeitszahlen (‰) nach Region

G 8



Quelle(n): BFS – PKS (2023), STATPOP (2022)

© BFS, CRIME, 2024

2.3.3.2 Häufigkeitszahlen (%) und Vorjahresvergleich nach Region

Ausländer- und Integrationsgesetz: Häufigkeitszahlen (%) und Vorjahresvergleich nach Region

T 7

	2022			2023			Differenz Vorjahr
	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	Straftaten	Einwohner/ innen	Häufigkeits- zahl	
Thurgau Ost	191	116 299	1,6	169	117 757	1,4	-12%
Thurgau Süd	99	92 517	1,1	115	93 612	1,2	16%
Thurgau Nord	194	77 148	2,5	251	78 281	3,2	29%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4 Beschuldigte Personen nach Gesetz

Eine Person, wird im Total des entsprechenden Gesetzes nur einmal als reale Person gezählt unabhängig davon, wie viele Straftaten ihr zugeschrieben werden. So bleibt der Bezug zu den Bevölkerungszahlen gewährleistet.

Die nachfolgend ausgewiesenen beschuldigten Personen umfassen auch Personen, die nicht der Wohnbevölkerung zugerechnet werden. Ein Vergleich mit der Wohnbevölkerung ist deshalb nur für beschuldigte Personen aus der Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung von Alterskategorie und Geschlecht zulässig.

2.4.1 Beschuldigte Personen nach Gesetz, Altersgruppe und Geschlecht

Beschuldigte Personen nach Gesetz, Altersgruppe und Geschlecht

T 9

	Total	Minderjährige		Junge Erw. (18-24 J.)		Erwachsene (>24 J.)		Jur. P.	o. A.
		m	w	m	w	m	w		
Strafgesetzbuch (StGB)	2 593	222	36	313	68	1 513	441	0	0
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	338	33	8	83	8	188	18	0	0
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	442	15	1	74	14	249	89	0	0

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

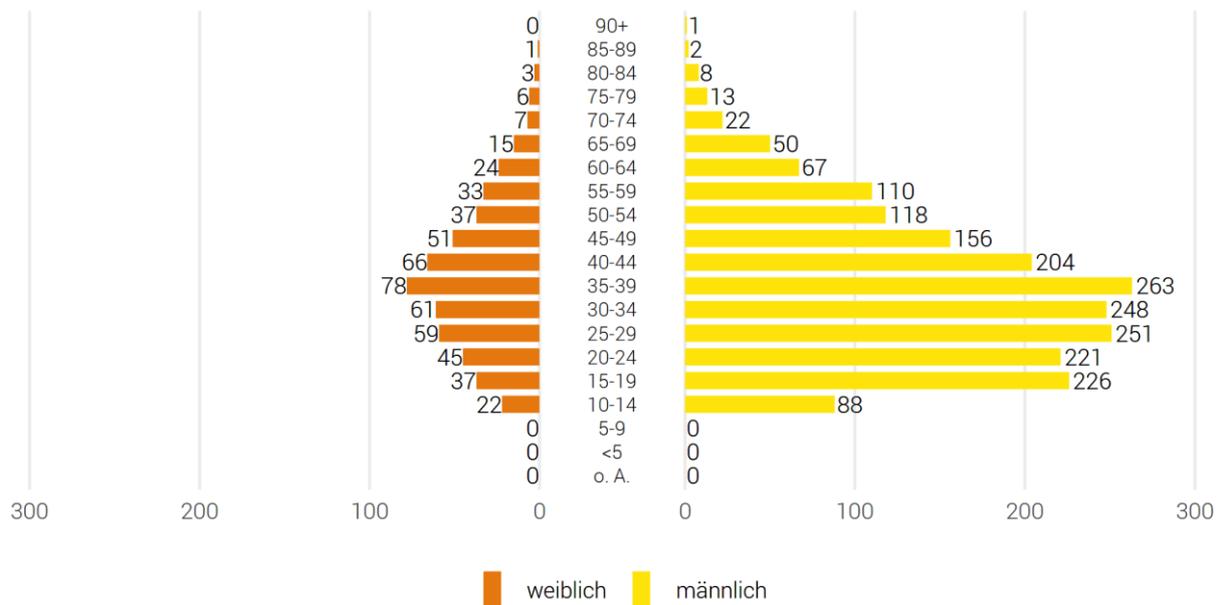
© BFS 2024

2.4.2 Verteilung nach Gesetz, Alter und Geschlecht

2.4.2.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Strafgesetzbuch: Beschuldigte Personen nach Alter und Geschlecht

G 10



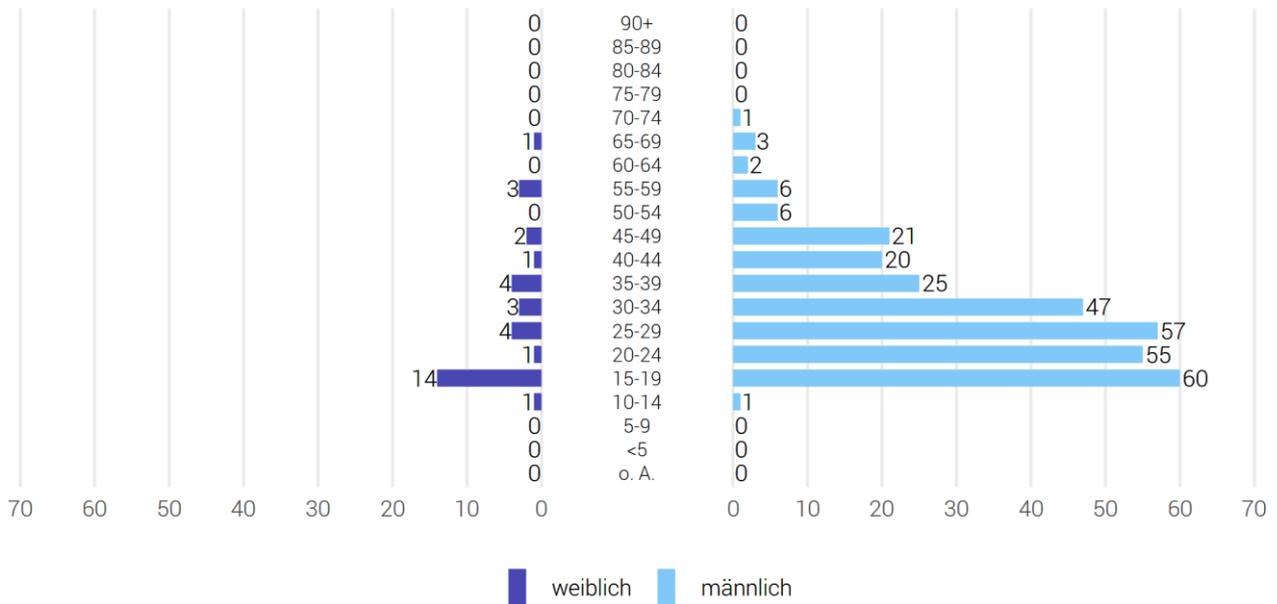
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.2.2 Betäubungsmittelgesetz (BtmG)

G 11

Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte Personen nach Alter und Geschlecht



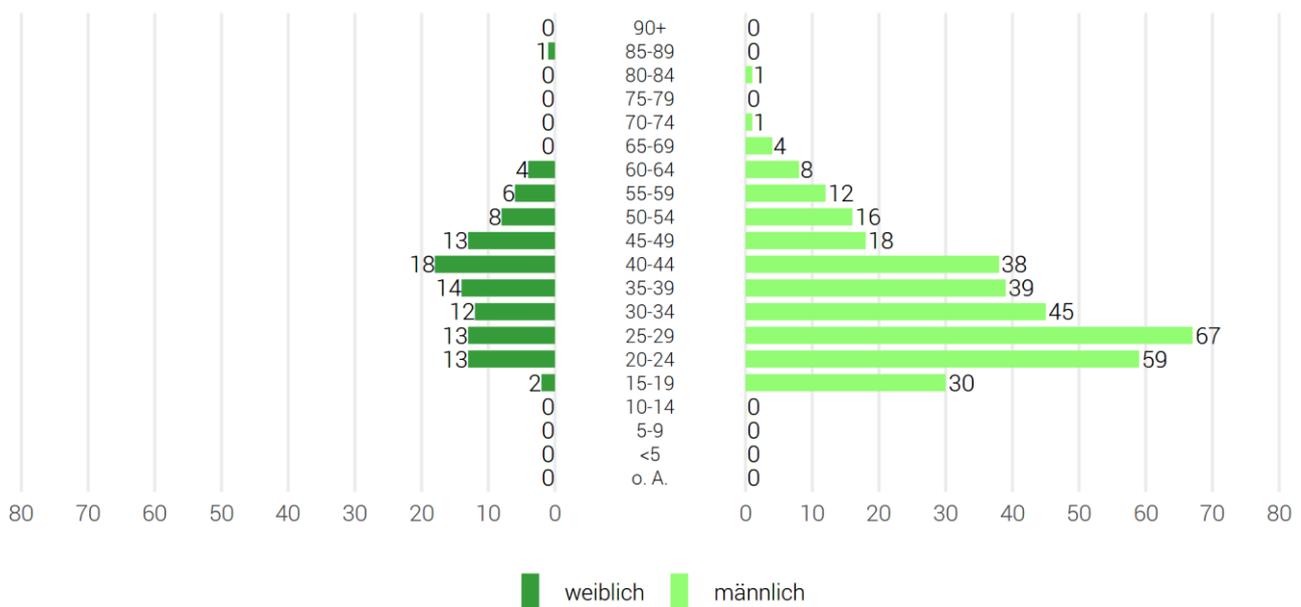
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.2.3 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

G 12

Ausländer- und Integrationsgesetz: Beschuldigte Personen nach Alter und Geschlecht



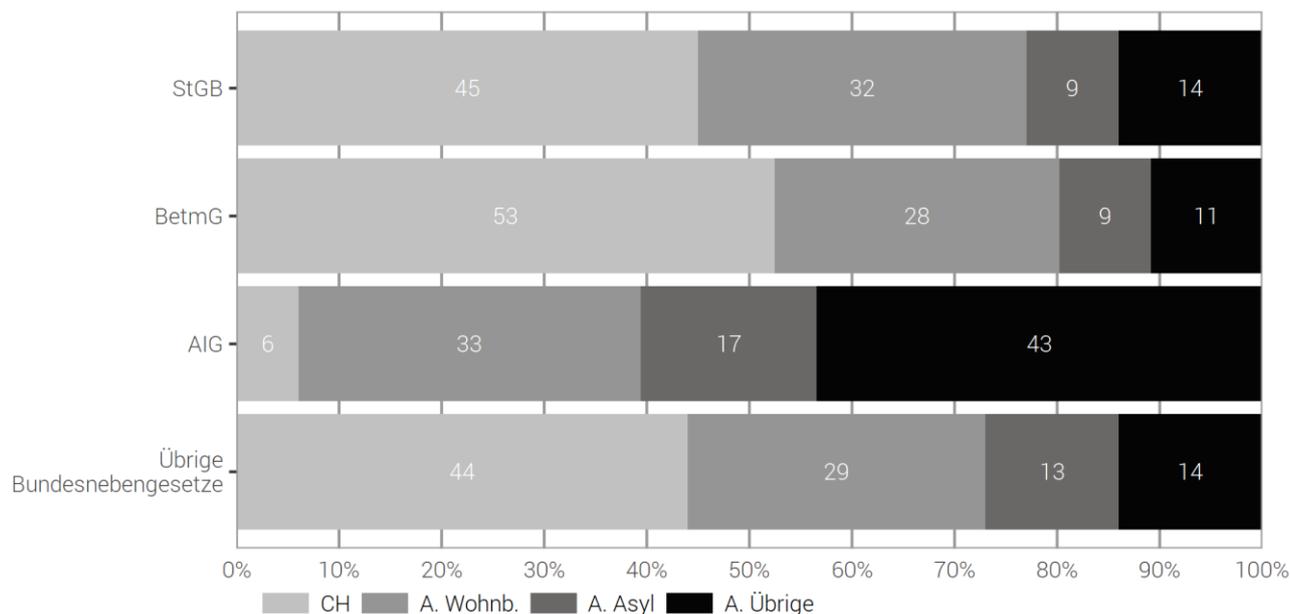
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.3 Staatszugehörigkeit nach Gesetz (CH/Ausländerinnen und Ausländer nach Aufenthaltsstatus)

Beschuldigte Personen: Staatszugehörigkeit nach Gesetz (CH/Ausländerinnen und Ausländer)

G 13



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

In der PKS werden ausländische Personen nach ihrer Aufenthaltsbewilligung (bzw. dem Fehlen einer solchen) in drei Kategorien unterteilt:

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (A. Wohnb.):

- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (diplomatisches Personal, internationale Funktionär/innen, Ausweis Ci)

Asylbevölkerung (A. Asyl):

- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)
- Asylsuchende (Ausweis N)
- Schutzbedürftige (Ausweis S)

Übrige ausländische Bevölkerung (A. Übrige):

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)
- Legal anwesende Personen ohne ausweispflichtigen Status (Tourist/innen, Besucher/innen)
- Im Meldeverfahren für Kurzerwerbstätigkeit (Staatsangehörige / Angestellte von Unternehmen EU/EFTA)
- Illegal anwesende Asylsuchende (Abgewiesene und Ausreisepflichtige)
- Illegal Anwesende ohne Asylverfahren
- Rückweisung an der Grenze
- Aufenthaltsstatus unbekannt oder fehlend

ÜBERSICHT

Bei der letzten Kategorie (A. Übrige) sind Analysen, aufgrund von Personen mit unbekanntem oder fehlendem Aufenthaltsstatus, aufgeschlüsselt nach Unterkategorien nicht möglich. Bei der Statistik der Bevölkerung und Haushalte STATPOP werden Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), vorläufig aufgenommene ausländische Personen (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N) zur ständigen Wohnbevölkerung gezählt, sobald ihr Aufenthalt in der Schweiz länger als 12 Monate dauert. Diese Unterscheidung kann in der PKS nicht gemacht werden, weil die Aufenthaltsdauer nicht bekannt ist.

Anmerkung zum AIG: Schweizerinnen und Schweizer können nur beschränkt gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz verstossen, z.B. durch die unbewilligte Beschäftigung oder die Erleichterung des illegalen Aufenthaltes von Ausländern.

2.4.4 Beschuldigte Personen nach Gesetz, Nationalität und Aufenthaltskategorie

Um die Vergleichbarkeit unter den Nationalitäten zu gewährleisten, müsste die Anzahl beschuldigter Personen einer Nationalität zusätzlich zur effektiv anwesenden Anzahl der entsprechenden Staatsangehörigen in Bezug gesetzt und auf 1000 Personen umgerechnet werden (entspricht der Berechnung von Belastungsraten). Dies ergibt lediglich auf nationaler Ebene Sinn, da die kantonalen Zahlen teilweise sehr tief sind und die interkantonale Mobilität der beschuldigten Personen nicht zu unterschätzen ist. Insbesondere bei kleinen Personenzahlen darf aber selbst die so berechnete Belastungsrate nicht überinterpretiert werden, da bereits die Zu-/Abnahme um eine einzelne Person zu einer starken Veränderung eben dieser Zahl führt.

2.4.4.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Strafgesetzbuch: Beschuldigte Personen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus

T 10

	Total	Aufenthaltsstatus		
		Ständige Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländer/innen
Total	2 593	1 995	241	357
Schweiz	1 158	1 158	–	–
Total Ausländer/innen	1 435	837	241	357
Deutschland	245	190	0	55
Rumänien	134	43	0	91
Algerien	120	6	82	32
Italien	100	97	0	3
Nordmazedonien	74	68	0	6
Marokko	71	3	49	19
Portugal	65	61	0	4
Kosovo	40	37	1	2
Georgien	38	1	20	17
Polen	37	21	0	16
Türkiye	37	35	1	1
Serbien	35	29	2	4
Österreich	32	26	0	6
Ungarn	32	17	0	15
Slowakei	30	19	0	11
Kroatien	23	20	1	2
Ukraine	23	1	20	2
Spanien	19	14	0	5
Tunesien	19	4	9	6
Frankreich	16	8	0	8
Eritrea	16	9	6	1
Bosnien und Herzegowina	14	14	0	0
Afghanistan	14	3	10	1
Sri Lanka	13	12	1	0
Slowenien	11	9	0	2
Syrien	11	5	4	2
Irak	10	5	4	1
Übrige Nationalitäten	156	80	31	45

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.4.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte Personen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus

T 11

	Total	Aufenthaltsstatus		
		Ständige Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländer/innen
Total	338	273	29	36
Schweiz	178	178	–	–
Total Ausländer/innen	160	95	29	36
Deutschland	27	22	0	5
Italien	18	15	0	3
Algerien	13	1	11	1
Portugal	11	11	0	0
Marokko	11	0	8	3
Polen	10	7	0	3
Übrige Nationalitäten	70	39	10	21

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.4.3 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Ausländer- und Integrationsgesetz: Beschuldigte Personen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus

T 12

	Total	Aufenthaltsstatus		
		Ständige Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländer/innen
Total	442	175	77	190
Schweiz	28	28	–	–
Total Ausländer/innen	414	147	77	190
Deutschland	70	40	0	30
Algerien	42	0	26	16
Marokko	34	1	20	13
Nordmazedonien	21	8	0	13
Albanien	16	0	1	15
Italien	15	15	0	0
Portugal	15	13	0	2
Rumänien	15	5	0	10
Türkiye	15	6	1	8
Tunesien	14	1	9	4
Polen	12	3	0	9
Kosovo	10	6	0	4
Afghanistan	10	3	1	6
Übrige Nationalitäten	125	46	19	60

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.5 Anzahl Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres pro beschuldigte Person

Die Straftaten können sowohl zur gleichen Zeit am gleichen Ort geschehen oder über verschiedene Zeitpunkte in einem Jahr verteilt sein. Häufigere 2er- oder 3er-Straftatenkombinationen gemäss StGB sind der Einschleichdiebstahl (Hausfriedensbruch und Diebstahl) oder der Einbruchdiebstahl in Immobilien (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Diebstahl).

2.4.5.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Strafgesetzbuch: Anzahl Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres pro beschuldigte Person

T 13

	Anzahl Straftaten pro Person						Total
	1	2	3	4	5-10	>10	
Total Minderjährige	164	42	17	5	16	14	258
Schweizer/innen	94	19	10	1	5	6	135
Ausländer/innen	70	23	7	4	11	8	123
Wohnbevölkerung	57	19	7	3	7	0	93
Asylbevölkerung	7	1	0	1	4	6	19
übrige Ausländer/innen	6	3	0	0	0	2	11
Total Erwachsene	1 351	469	197	121	151	46	2 335
Schweizer/innen	624	203	86	44	55	11	1 023
Ausländer/innen	727	266	111	77	96	35	1 312
Wohnbevölkerung	450	164	53	40	33	4	744
Asylbevölkerung	83	36	28	20	31	24	222
übrige Ausländer/innen	194	66	30	17	32	7	346

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

2.4.5.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Betäubungsmittelgesetz: Anzahl Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres pro beschuldigte Person

T 14

	Anzahl Straftaten pro Person						Total
	1	2	3	4	5-10	>10	
Total Minderjährige	19	17	3	2	0	0	41
Schweizer/innen	14	13	1	1	0	0	29
Ausländer/innen	5	4	2	1	0	0	12
Wohnbevölkerung	3	4	1	1	0	0	9
Asylbevölkerung	1	0	1	0	0	0	2
übrige Ausländer/innen	1	0	0	0	0	0	1
Total Erwachsene	85	153	42	6	11	0	297
Schweizer/innen	40	78	17	4	10	0	149
Ausländer/innen	45	75	25	2	1	0	148
Wohnbevölkerung	26	44	16	0	0	0	86
Asylbevölkerung	11	11	3	1	1	0	27
übrige Ausländer/innen	8	20	6	1	0	0	35

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Die häufigste 2er-Straftatenkombination im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz ist der Besitz resp. die Sicherstellung im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Substanzen. In diesem Bereich der Delinquenz sind wiederholte Verzeigungen derselben Person wesentlich häufiger als in anderen Bereichen.

2.4.5.3 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Ausländer- und Integrationsgesetz: Anzahl Straftaten innerhalb eines Kalenderjahres pro beschuldigte Person

T 15

	Anzahl Straftaten pro Person						Total
	1	2	3	4	5-10	>10	
Total Minderjährige	12	3	0	1	0	0	16
Schweizer/innen	0	0	0	0	0	0	0
Ausländer/innen	12	3	0	1	0	0	16
Wohnbevölkerung	1	0	0	0	0	0	1
Asylbevölkerung	4	1	0	1	0	0	6
übrige Ausländer/innen	7	2	0	0	0	0	9
Total Erwachsene	355	59	10	1	1	0	426
Schweizer/innen	26	1	0	1	0	0	28
Ausländer/innen	329	58	10	0	1	0	398
Wohnbevölkerung	137	8	0	0	1	0	146
Asylbevölkerung	50	20	1	0	0	0	71
übrige Ausländer/innen	142	30	9	0	0	0	181

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes sind mehrere Wiederhandlungen einer Person relativ häufig. Eine illegale Einreise hat z.B. auch einen illegalen Aufenthalt zur Konsequenz.

2.4.6 Registrierte beschuldigte Personen pro Straftat gegen das Strafgesetzbuch (StGB)

Anzahl beschuldigte Personen pro Straftat gegen das Strafgesetzbuch

T 16

Anzahl Straftaten	Anzahl beschuldigte Personen					
	1	2	3	4	5-10	>10
	3 998	678	123	35	20	0

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Verzeigungen im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes aber auch im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes werden oftmals pro Person bearbeitet, insofern kann statistisch nicht mehr sichtbar gemacht werden, ob Straftaten alleine oder vereint begangen wurden. Auf eine entsprechende Auswertung im Betäubungsmittelbereich und im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes wird daher verzichtet.

3 Detailbereiche

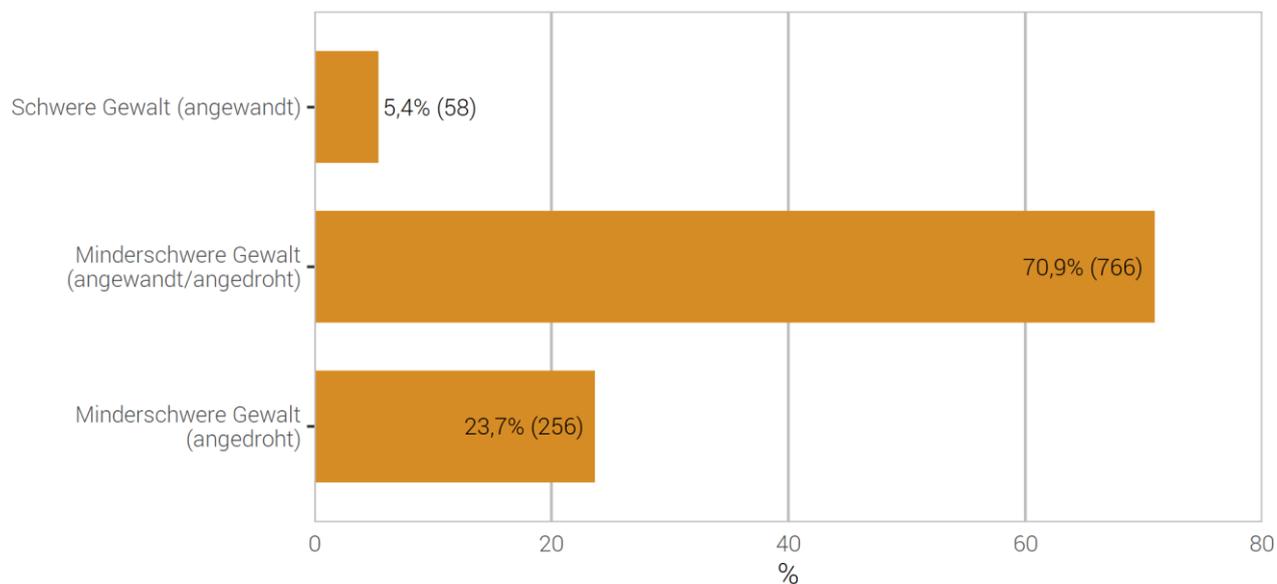
3.1 Gewaltstraftaten

Unter «Gewaltstraftaten» werden die Straftatbestände des StGB zusammengefasst, welche die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten. Gewaltanwendung gegen Sachen wird ausgeschlossen (siehe Sachbeschädigung).

3.1.1 Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form

Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form

G 14



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.1.2 Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 17

Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Gewalt	1 212	88,4%	1 080	87,4%	-11%
Total schwere Gewalt (angewandt)	68	82,4%	58	84,5%	-15%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	1	100,0%	3	100,0%	200%
mit Schusswaffe	0	–	1	100,0%	–
mit Schneid-/Stichwaffe	1	100,0%	2	100,0%	100%
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	–	0	–	0%
mit Körpergewalt	0	–	0	–	0%
anderes Tatmittel	0	–	0	–	0%
ohne Angabe/unbekannt	0	–	0	–	0%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	8	100,0%	9	100,0%	13%
mit Schusswaffe	1	100,0%	0	–	-100%
mit Schneid-/Stichwaffe	2	100,0%	8	100,0%	300%
mit Schlag-/Hiebwaffe	1	100,0%	0	–	-100%
mit Körpergewalt	2	100,0%	1	100,0%	-50%
anderes Tatmittel	1	100,0%	0	–	-100%
ohne Angabe/unbekannt	1	100,0%	0	–	-100%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	26	84,6%	27	70,4%	4%
mit Schusswaffe	0	–	0	–	0%
mit Schneid-/Stichwaffe	6	100,0%	3	33,3%	-50%
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	–	3	100,0%	–
mit Körpergewalt	15	93,3%	16	75,0%	7%
anderes Tatmittel	4	50,0%	4	75,0%	0%
ohne Angabe/unbekannt	1	0,0%	1	0,0%	0%
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	–	0	–	0%
Geiselnahme (Art. 185)	0	–	0	–	0%
Vergewaltigung (Art. 190)	33	75,8%	19	94,7%	-42%
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	–	0	–	0%
Total minderschwere Gewalt (angewandt evtl. androht)	840	91,7%	766	90,1%	-9%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	156	89,7%	156	91,7%	0%
Tätlichkeiten (Art. 126)	412	94,9%	349	95,7%	-15%
Beteiligung Raufhandel (Art. 133) ¹	37	100,0%	8	100,0%	-78%
<i>Anzahl Fälle</i>	9	–	2	–	-78%
Beteiligung Angriff (Art. 134) ¹	20	70,0%	30	60,0%	50%
<i>Anzahl Fälle</i>	7	–	11	–	57%
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	49	55,1%	65	55,4%	33%
Nötigung (Art. 181)	82	95,1%	61	91,8%	-26%
Zwangsheirat (Art. 181a)	0	–	0	–	0%
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	11	100,0%	7	85,7%	-36%
Freiheitsb./Entführung schwerer Fall (Art. 184)	1	100,0%	0	–	-100%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	19	94,7%	19	94,7%	0%
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	48	100,0%	71	100,0%	48%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	5	100,0%	0	–	-100%
Total minderschwere Gewalt (angedroht)	304	80,9%	256	80,1%	-16%
Drohung (Art. 180)	256	93,0%	206	96,1%	-20%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	48	16,7%	50	14,0%	4%

¹Bei Raufhandel und Angriff wird explizit die Beteiligung sanktioniert. Deshalb entspricht hier die Zahl der Beteiligten (also Beschuldigten) der Zahl der Straftaten. Die Anzahl Fälle entspricht der Anzahl Vorfälle, bei denen ein Raufhandel oder ein Angriff stattgefunden hat.

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.1.3 Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit

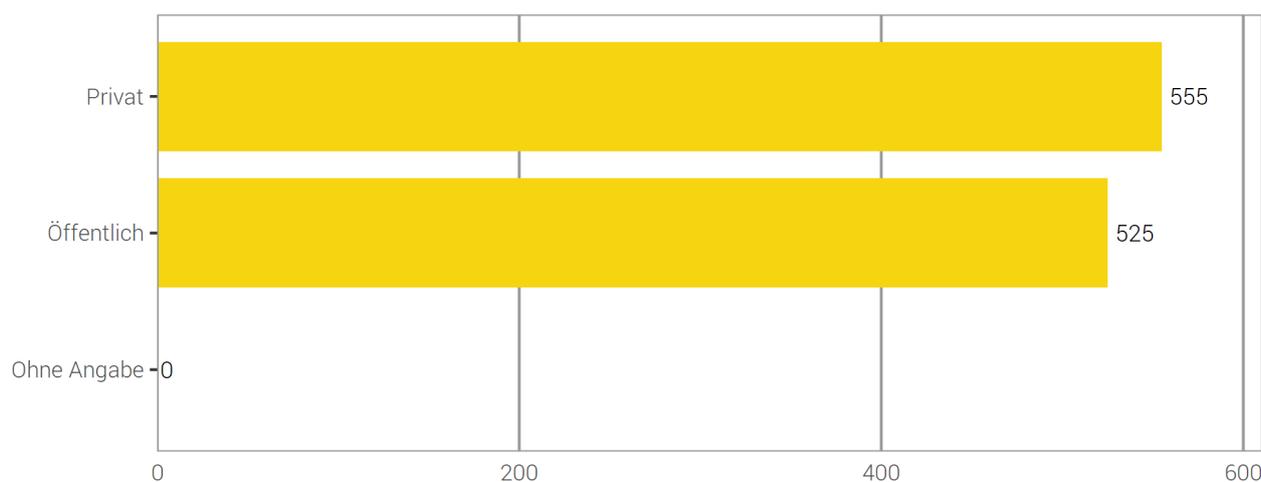
3.1.3.1 Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: Öffentlich–Privat

Unter privatem Raum werden ausschliesslich die «eigenen vier Wände», das heisst die für andere nicht zugänglichen Privaträume von Personen verstanden.

Ein Raum gilt als öffentlich, wenn er grundsätzlich für verschiedenste Personen zugänglich ist (beispielsweise auch das Treppenhaus oder die gemeinsame Waschküche eines Mehrfamilienhauses).

Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: Öffentlich–Privat

G 15



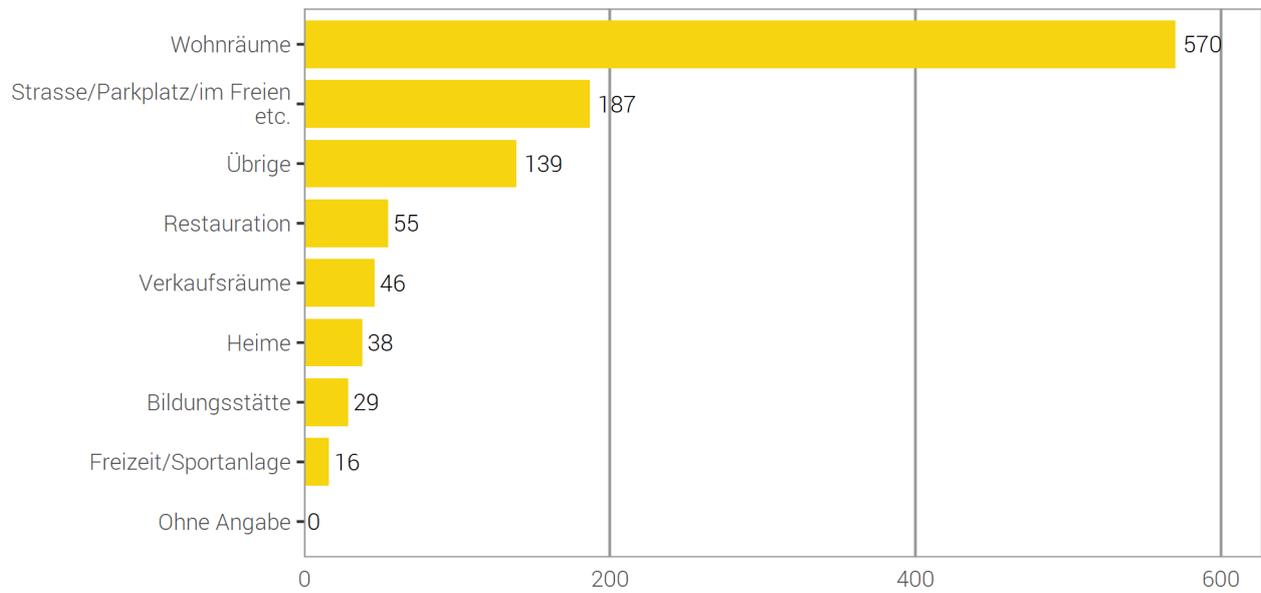
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.1.3.2 Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien

G 16

Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.1.4 Beschuldigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

Beschuldigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

T 18

	Total	Alter/Geschlecht				Ausländer/innen/ Status	
		<18	18-24	>24	M	Total	Wohnb.
Total Gewalt	708	83	97	528	579	370	259
Total schwere Gewalt (angewandt)	57	6	3	48	54	32	21
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	3	0	0	3	3	1	1
mit Schusswaffe	1	0	0	1	1	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	2	0	0	2	2	1	1
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	11	0	1	10	10	10	3
mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	9	0	1	8	8	8	3
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Körpergewalt	2	0	0	2	2	2	0
anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	22	5	0	17	20	9	6
mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	1	0	0	1	1	1	0
mit Schlag-/Hiebwaffe	3	0	0	3	3	1	0
mit Körpergewalt	16	4	0	12	14	6	6
anderes Tatmittel	2	1	0	1	2	1	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	21	1	2	18	21	12	11
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	0	0	0	0	0	0
Total minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	577	70	80	427	460	302	211
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	145	19	32	94	124	83	56
Tätlichkeiten (Art. 126)	303	22	28	253	215	156	116
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	8	3	2	3	8	7	1
Beteiligung Angriff (Art. 134)	15	7	0	8	15	9	6
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	37	19	3	15	36	21	15
Nötigung (Art. 181)	56	4	4	48	47	25	23
Zwangsheirat (Art. 181a)	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	8	0	3	5	7	3	3
Freiheitsb./Entführung schwerer Fall (Art. 184)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	16	2	1	13	15	7	7
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	61	6	17	38	55	31	13
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	0	0	0	0	0	0
Total minderschwere Gewalt (angedroht)	193	17	26	150	174	111	77
Drohung (Art. 180)	179	17	18	144	162	103	71
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	15	0	8	7	12	9	6

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.1.5 Geschädigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

T 19

Geschädigte Personen von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

	Total	Alter			Geschlecht		
		<18	18-24	>24	M	W	Jur. P.
Total Gewalt	913	105	133	648	494	392	27
Total schwere Gewalt (angewandt)	58	6	10	42	28	30	0
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	3	0	0	3	2	1	0
mit Schusswaffe	1	0	0	1	1	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	2	0	0	2	1	1	0
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	9	1	3	5	7	2	0
mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	8	1	3	4	6	2	0
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Körpergewalt	1	0	0	1	1	0	0
anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	27	2	6	19	19	8	0
mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	3	0	1	2	3	0	0
mit Schlag-/Hiebwaffe	3	0	1	2	1	2	0
mit Körpergewalt	16	1	4	11	12	4	0
anderes Tatmittel	4	1	0	3	3	1	0
ohne Angabe/unbekannt	1	0	0	1	0	1	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	19	3	1	15	0	19	0
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	0	0	0	0	0	0
Total minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	714	88	97	506	367	324	23
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	154	24	26	104	101	53	0
Tätlichkeiten (Art. 126)	333	41	36	256	144	189	0
Raufhandel (Art. 133)	5	2	1	2	5	0	0
Angriff (Art. 134)	11	3	2	6	10	1	0
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	82	12	10	39	31	30	21
Nötigung (Art. 181)	63	5	8	48	23	38	2
Zwangsheirat (Art. 181a)	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	7	2	1	4	4	3	0
Freiheitsb./Entführung schwerer Fall (Art. 184)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	19	5	2	12	5	14	0
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	87	0	19	68	66	21	0
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	0	0	0	0	0	0
Total minderschwere Gewalt (angedroht)	253	21	41	187	146	103	4
Drohung (Art. 180)	204	20	24	160	101	103	0
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	51	1	17	29	47	0	4

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

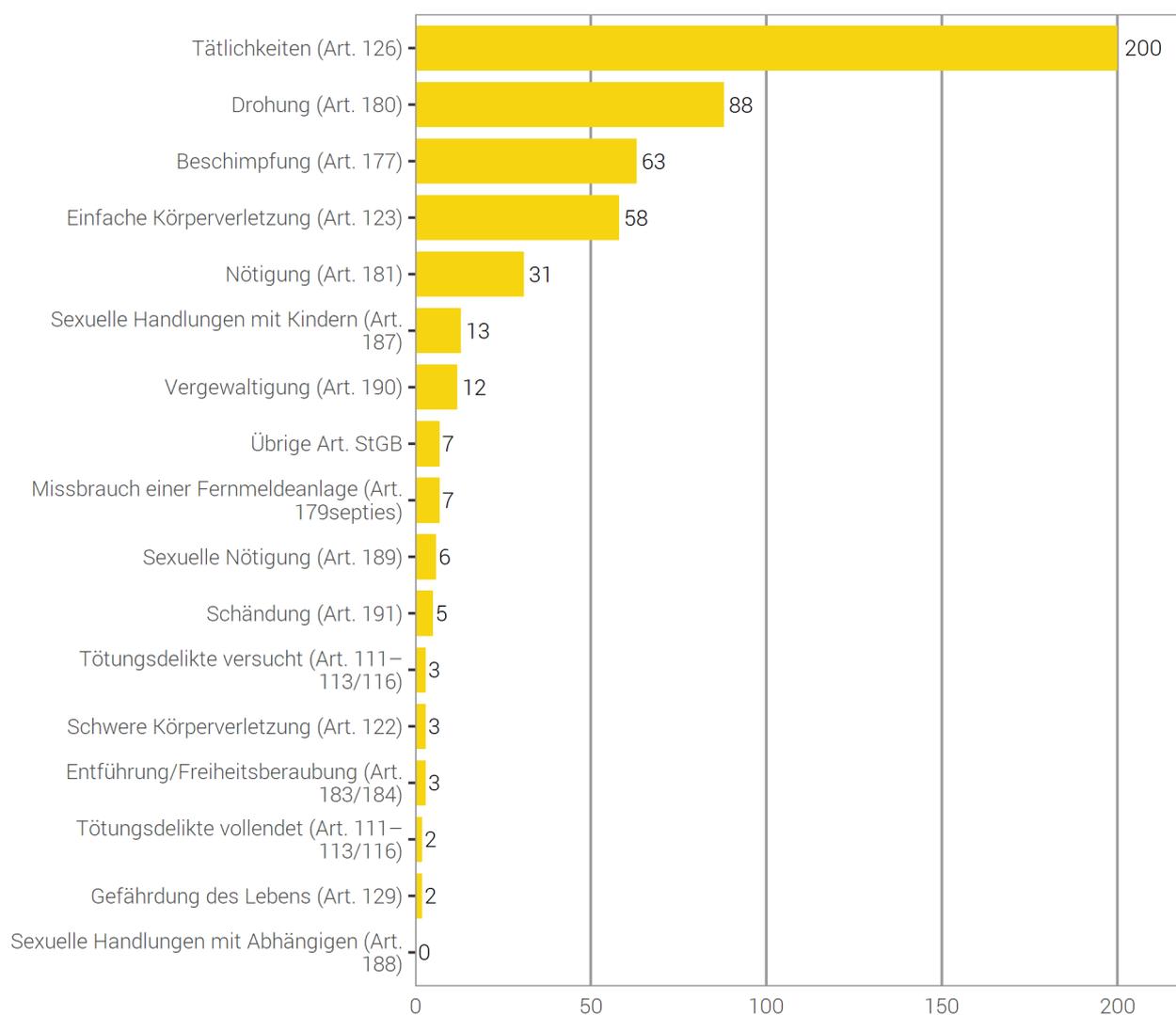
3.2 Häusliche Gewalt

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) definiert seit 2009 häusliche Gewalt anhand der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zum Zeitpunkt der Tat. Die kantonalen Polizeibehörden erfassen für eine Auswahl von Straftatbeständen die Beziehung zwischen den Personen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine(n) aktuelle(n) oder ehemalige(n) Partner(in) oder ein anderes Familienmitglied der geschädigten Personen, werden die polizeilich registrierten Straftaten dem häuslichen Bereich zugerechnet.

3.2.1 Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbestand

Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbestand

G 20



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.2.2 Häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich

T 20

	2022	2023	Differenz Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	601	503	-16%
Tötungsdelikte vollendet (Art. 111–113/116)	0	2	–
Tötungsdelikte versucht (Art. 111–113/116)	6	3	-50%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	7	3	-57%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	56	58	4%
Tätlichkeiten (Art. 126)	232	200	-14%
Gefährdung Leben (Art. 129)	6	2	-67%
Beschimpfung (Art. 177)	90	63	-30%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	5	7	40%
Drohung (Art. 180)	125	88	-30%
Nötigung (Art. 181)	37	31	-16%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	2	3	50%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	9	13	44%
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	3	6	100%
Vergewaltigung (Art. 190)	5	12	140%
Schändung (Art. 191)	5	5	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ²	13	7	-46%

²Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

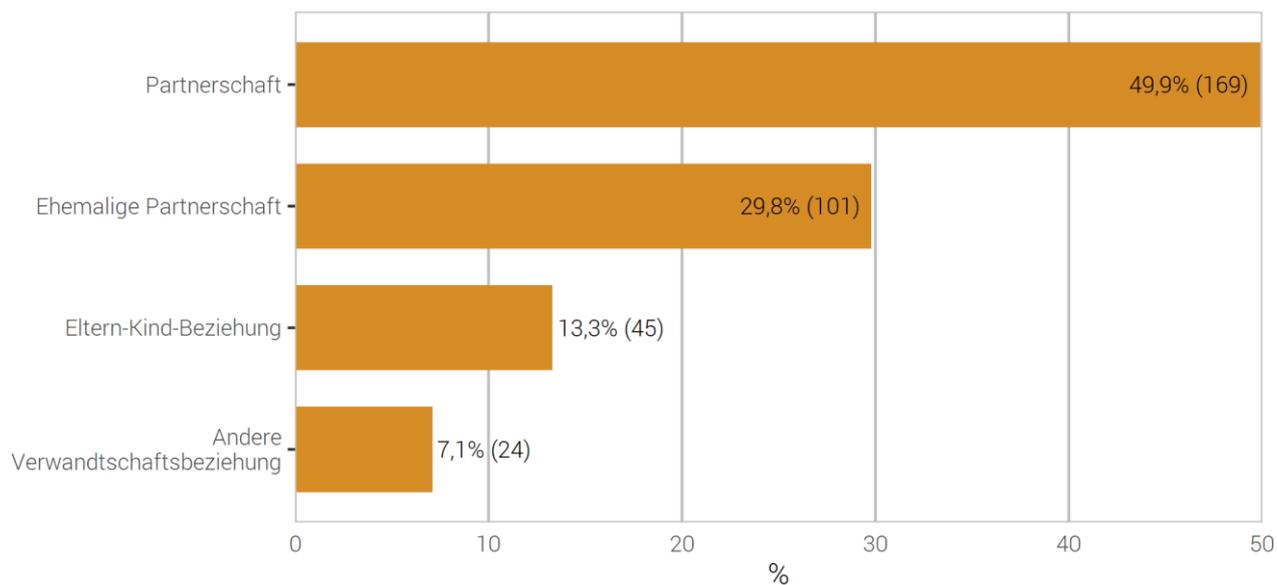
Ein weiterer häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen der häuslichen Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigten und geschädigten Person verzichtet.

3.2.3 Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

G 21



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

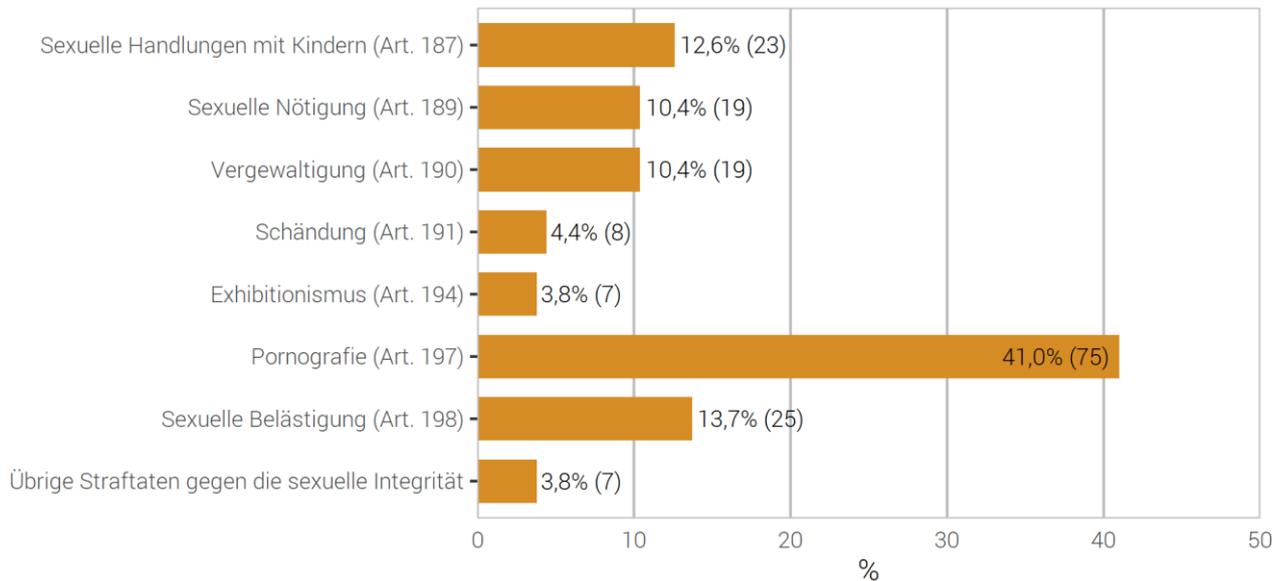
© BFS 2024

3.3 Straftaten gegen die sexuelle Integrität

3.3.1 Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten

G 22

Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.3.2 Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 21

Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Straftaten gegen die sexuelle Integrität	272	88,6%	183	95,1%	-33%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	41	87,8%	23	95,7%	-44%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	19	94,7%	19	94,7%	0%
Vergewaltigung (Art. 190)	33	75,8%	19	94,7%	-42%
Schändung (Art. 191)	20	95,0%	8	100,0%	-60%
Exhibitionismus (Art. 194)	6	66,7%	7	100,0%	17%
Pornografie (Art. 197)	113	93,8%	75	97,3%	-34%
Sexuelle Belästigung (Art. 198)	37	81,1%	25	84,0%	-32%
Übrige Straftaten gegen die sexuelle Integrität	3	100,0%	7	100,0%	133%

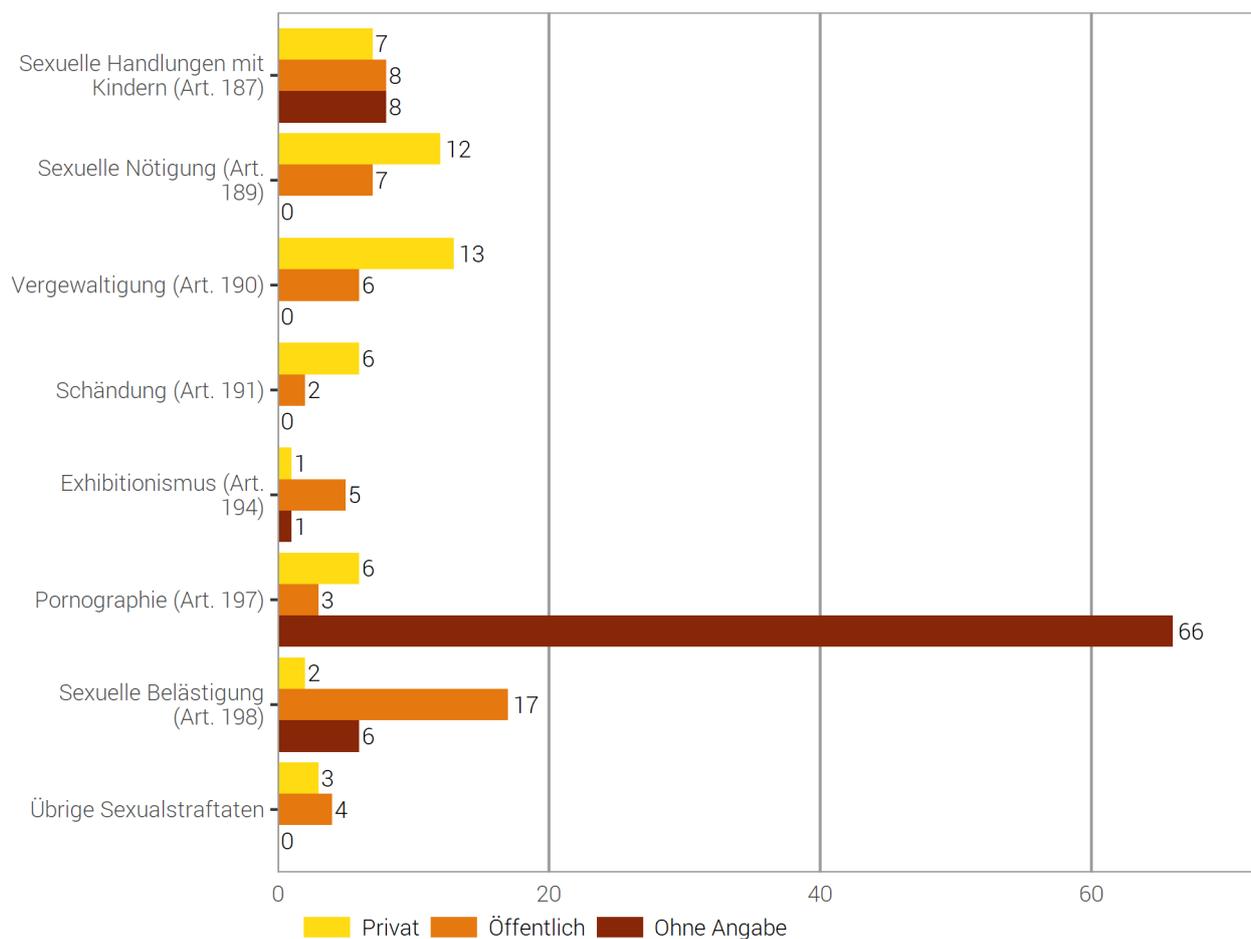
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.3.3 Straftaten gegen die sexuelle Integrität nach Örtlichkeit

Straftaten gegen die sexuelle Integrität nach Örtlichkeit

G 23



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Unter privatem Raum werden ausschliesslich die «eigenen vier Wände», das heisst die für andere nicht zugänglichen Privaträume von Personen verstanden.

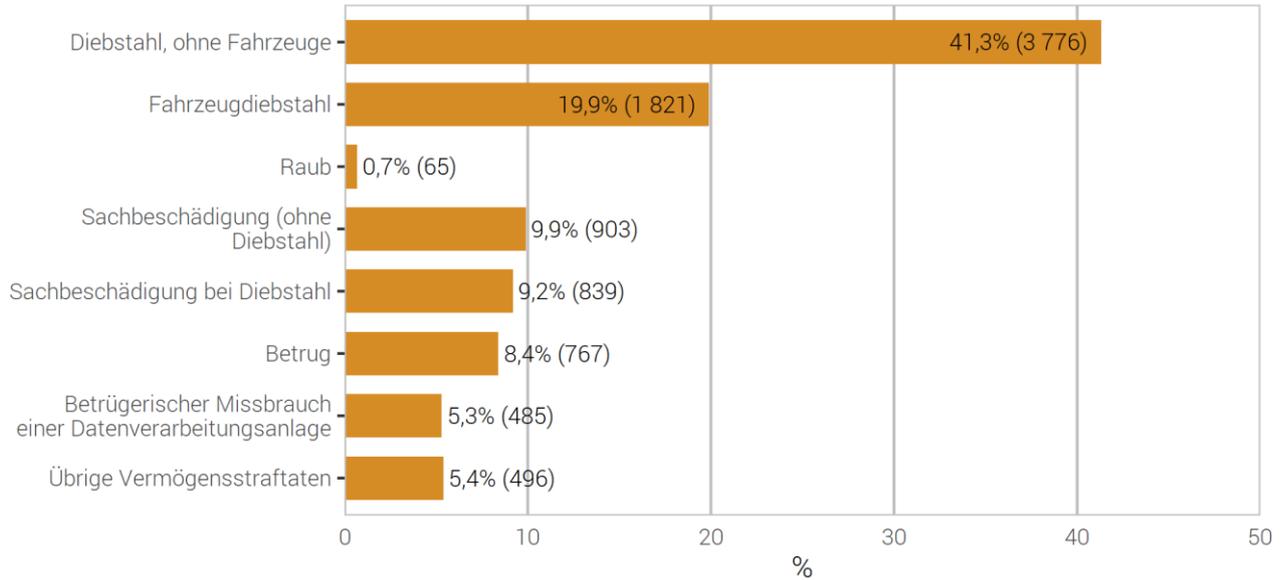
Ein Raum gilt als öffentlich, wenn er grundsätzlich für verschiedenste Personen zugänglich ist (beispielsweise auch das Treppenhaus oder die gemeinsame Waschküche eines Mehrfamilienhauses).

3.4 Straftaten gegen das Vermögen

3.4.1 Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten

G 24

Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.4.2 Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 22

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total gegen das Vermögen	8 110	26,3%	9 152	25,1%	13%
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)	55	25,5%	55	38,2%	0%
Veruntreuung (Art. 138)	35	97,1%	58	94,8%	66%
Diebstahl, ohne Fahrzeuge (Art. 139)	3 198	29,9%	3 776	29,5%	18%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	1 556	3,6%	1 821	4,2%	17%
Raub (Art. 140)	49	55,1%	65	55,4%	33%
Sachentziehung (Art. 141)	21	81,0%	20	75,0%	-5%
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)	28	14,3%	35	20,0%	25%
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis})	18	27,8%	28	7,1%	56%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	1 020	22,4%	903	24,5%	-11%
Sachbeschädigung bei Diebstahl (Art. 144)	872	23,6%	839	20,3%	-4%
Betrug (Art. 146)	693	48,6%	767	35,6%	11%
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)	309	21,0%	485	16,9%	57%
Zechprellerei (Art. 149)	15	66,7%	12	83,3%	-20%
Erschleichen einer Leistung (Art. 150)	21	81,0%	46	93,5%	119%
Erpressung (Art. 156)	53	24,5%	50	14,0%	-6%
Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)	10	100,0%	13	100,0%	30%
Missbrauch von Lohnabzügen (Art. 159)	0	–	1	100,0%	–
Hehlerei (Art. 160)	24	95,8%	49	93,9%	104%
Betrügerischer Konkurs oder Pfändungsbetrug (Art. 163)	14	100,0%	15	100,0%	7%
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169)	6	100,0%	12	100,0%	100%
Übrige Vermögensstraftaten	113	81,4%	102	78,4%	-10%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

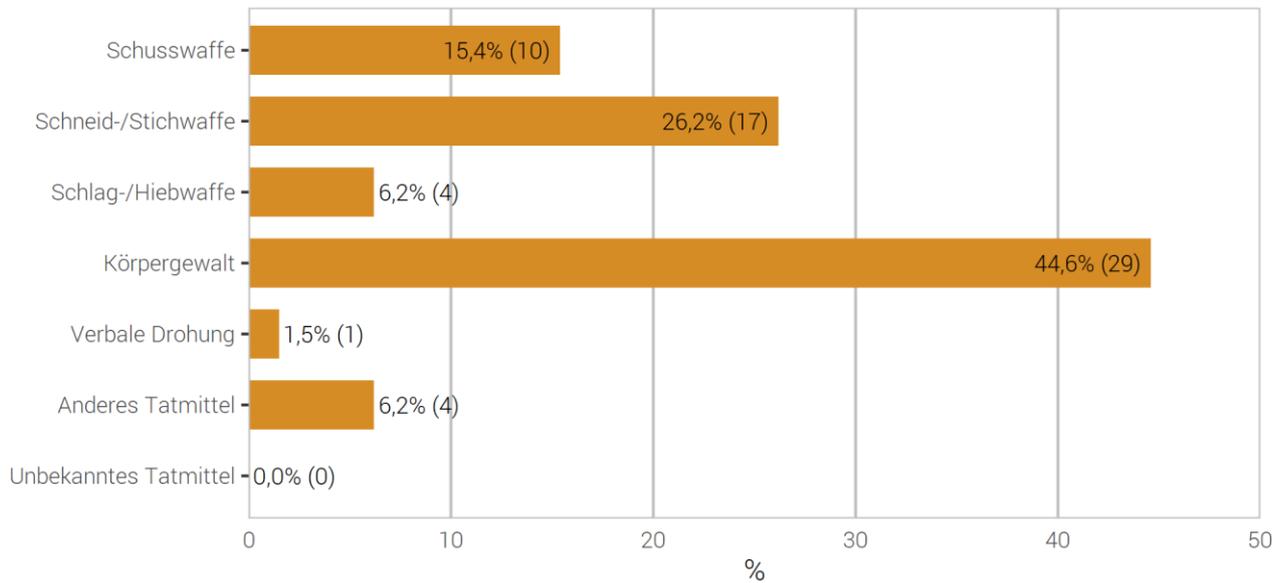
© BFS 2024

3.5 Raub

3.5.1 Tatmittel bei Raub

G 25

Tatmittel bei Raub



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.5.2 Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 23

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Raub (Art. 140)	49	55,1%	65	55,4%	33%
Schusswaffe	5	20,0%	10	40,0%	100%
Schneid-/Stichwaffe	13	76,9%	17	47,1%	31%
Schlag-/Hiebwaffe	1	0,0%	4	75,0%	300%
Körpergewalt	21	57,1%	29	69,0%	38%
Verbale Drohung	2	0,0%	1	0,0%	-50%
Anderes Tatmittel	7	57,1%	4	25,0%	-43%
Unbekanntes Tatmittel	0	–	0	–	0%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

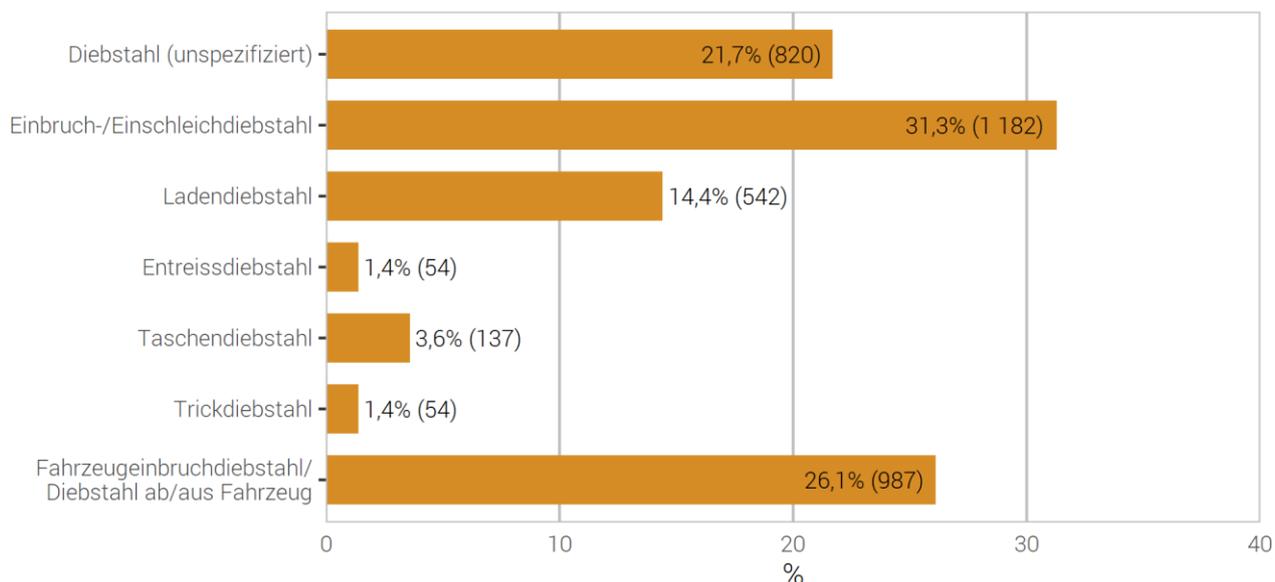
© BFS 2024

3.6 Diebstahl

3.6.1 Verteilung nach Diebstahlsformen

Diebstahlsformen (ohne Fahrzeugdiebstahl)

G 26



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Das Gesetz definiert den Diebstahl in Artikel 139 StGB nur allgemein. Die Polizei unterscheidet jedoch verschiedene Formen des Diebstahls.

Zu berücksichtigen ist beim besonders häufigen Ladendiebstahl, dass einzelne Kantone vereinfachte Verfahren kennen, mit denen in Einkaufsgeschäften festgestellte Ladendiebstähle direkt über die Justiz (z.B. Regierungstatthalteramt) abgewickelt werden können. Die effektive Zahl der registrierten Ladendiebstähle wird somit höher liegen, als von der Polizei ausgewiesen werden kann.

3.6.2 Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 24

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Diebstahl (ohne Fahrzeugdiebstahl)	3 198	29,9%	3 776	29,5%	18%
Diebstahl (unspezifiziert)	760	21,3%	820	19,0%	8%
Einbruchdiebstahl	656	22,9%	545	18,5%	-17%
Einschleichdiebstahl	514	18,9%	637	19,3%	24%
Ladendiebstahl	437	80,5%	542	83,9%	24%
Entreissdiebstahl	54	61,1%	54	22,2%	0%
Taschendiebstahl	80	8,8%	137	13,9%	71%
Trickdiebstahl	35	14,3%	54	14,8%	54%
Fahrzeugeinbruchdiebstahl	113	22,1%	192	17,7%	70%
Diebstahl ab/aus Fahrzeug ³	549	22,6%	795	25,8%	45%

³Diebstahl ab/aus unverschlossenen Fahrzeugen (inkl. Topcase) ohne gewaltsames Eindringen zum Deliktsgut.

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.6.3 Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit

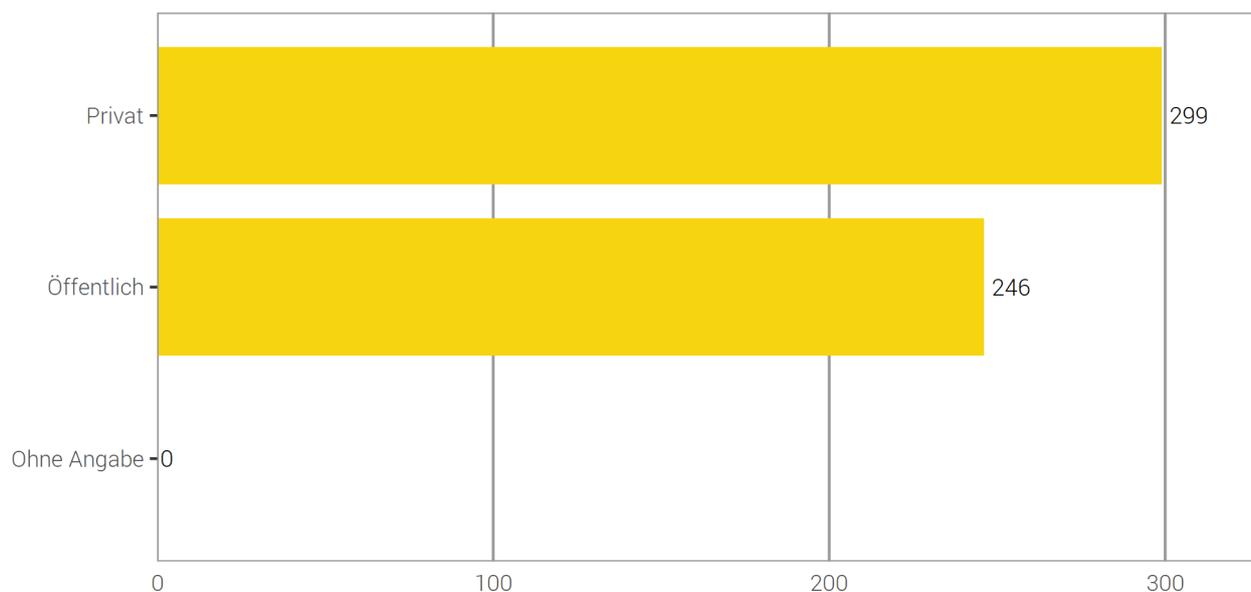
Unter privatem Raum werden ausschliesslich die «eigenen vier Wände», das heisst die für andere nicht zugänglichen Privaträume von Personen verstanden.

Ein Raum gilt als öffentlich, wenn er grundsätzlich für verschiedenste Personen zugänglich ist (beispielsweise auch das Treppenhaus oder die gemeinsame Waschküche eines Mehrfamilienhauses).

3.6.3.1 Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: Öffentlich–Privat

Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: Öffentlich–Privat

G 27

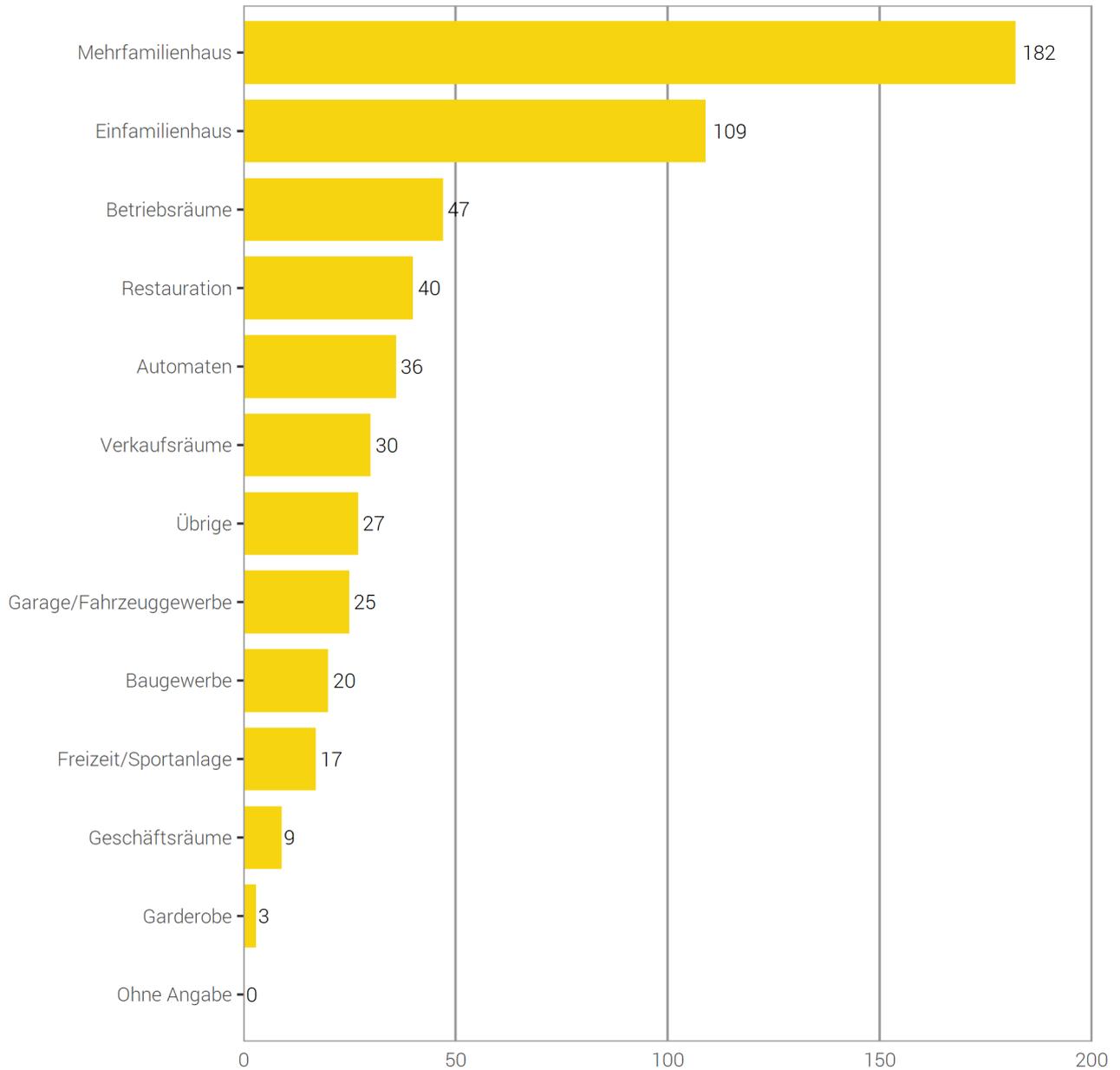


Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.6.3.2 Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien

Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

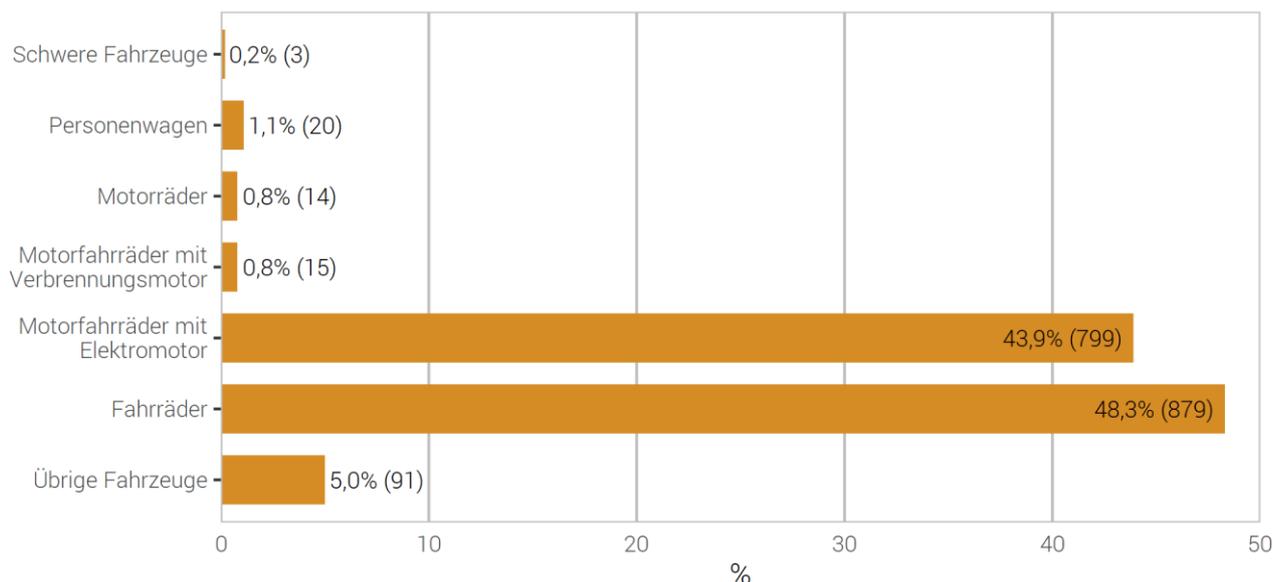
© BFS 2024

3.7 Fahrzeugdiebstahl

3.7.1 Fahrzeugdiebstahl nach Fahrzeugtyp

Fahrzeugdiebstahl: Verteilung nach Fahrzeugtyp

G 29



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.7.2 Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 25

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Fahrzeugdiebstahl	1 556	3,6%	1 821	4,2%	17%
Schwere Fahrzeuge	6	0,0%	3	100,0%	-50%
Personenwagen	17	35,3%	20	25,0%	18%
Motorräder	23	8,7%	14	7,1%	-39%
Motorfahräder mit Verbrennungsmotor	16	0,0%	15	13,3%	-6%
Motorfahräder mit Elektromotor	608	4,9%	799	5,4%	31%
Fahrräder	872	2,1%	879	2,3%	1%
Übrige Fahrzeuge	14	0,0%	91	2,2%	550%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

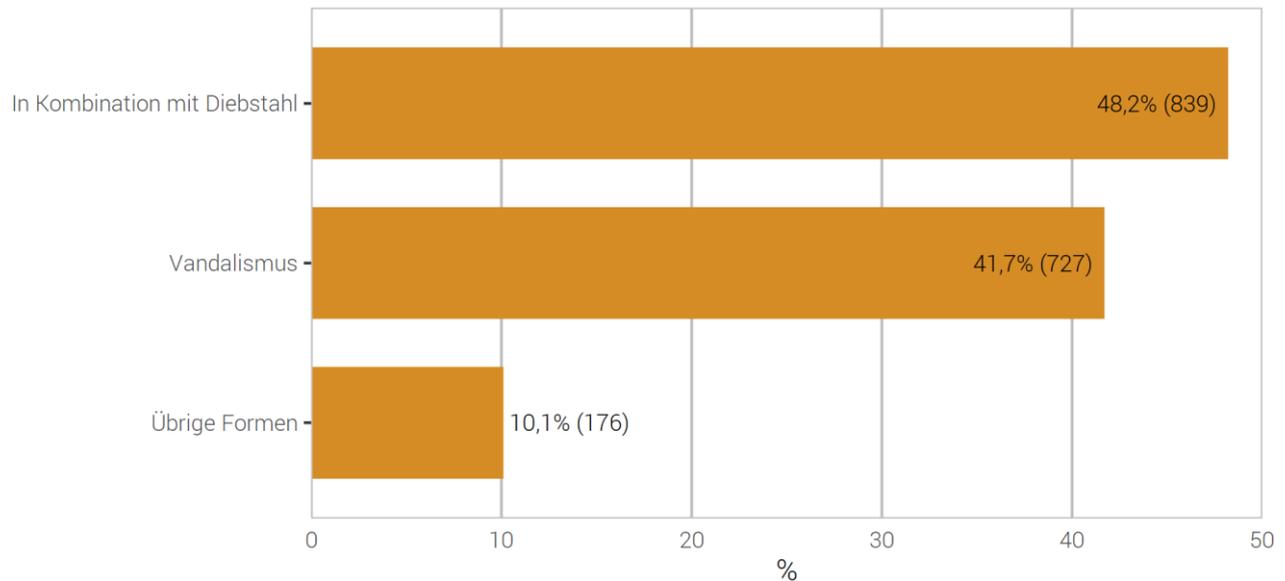
© BFS 2024

3.8 Sachbeschädigung

3.8.1 Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext

Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext

G 30



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Der Artikel 144 StGB Sachbeschädigung kann in verschiedenen Kontexten vorkommen. Besonders häufig ist die Kombination mit Diebstahl, wenn z.B. bei einem Einbruchdiebstahl durch das gewaltsame Vorgehen ein Sachschaden entsteht. Daneben kann Sachbeschädigung aber auch bei gewalttätigen Auseinandersetzungen etc. vorkommen. Unter Vandalismus werden nur die Formen der mutwilligen Sachbeschädigungen verstanden, bei denen es um reine Zerstörungslust ohne weiteren Zweck geht, dies unabhängig von der entstandenen Schadenssumme.

3.8.2 Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 26

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Sachbeschädigungen	1 892	22,9%	1 742	22,4%	-8%
In Kombination mit Diebstahl	872	23,6%	839	20,3%	-4%
Vandalismus	887	16,1%	727	14,9%	-18%
Übrige Formen	133	63,9%	176	64,2%	32%

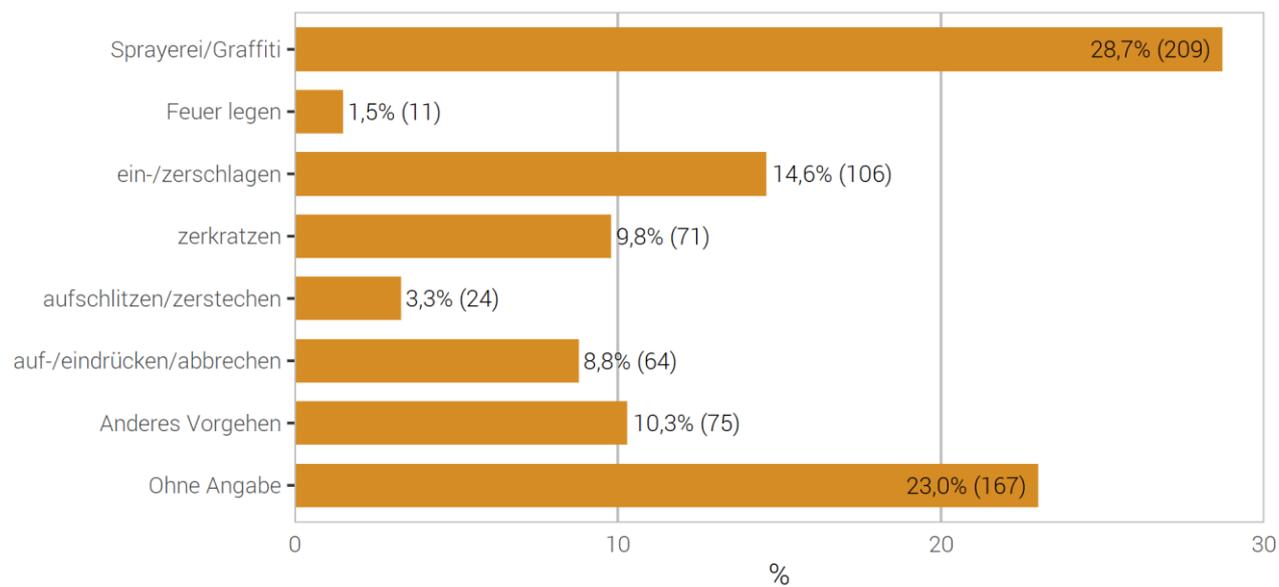
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.8.3 Vandalismus nach Vorgehensweise

Vandalismus nach Vorgehensweise

G 31



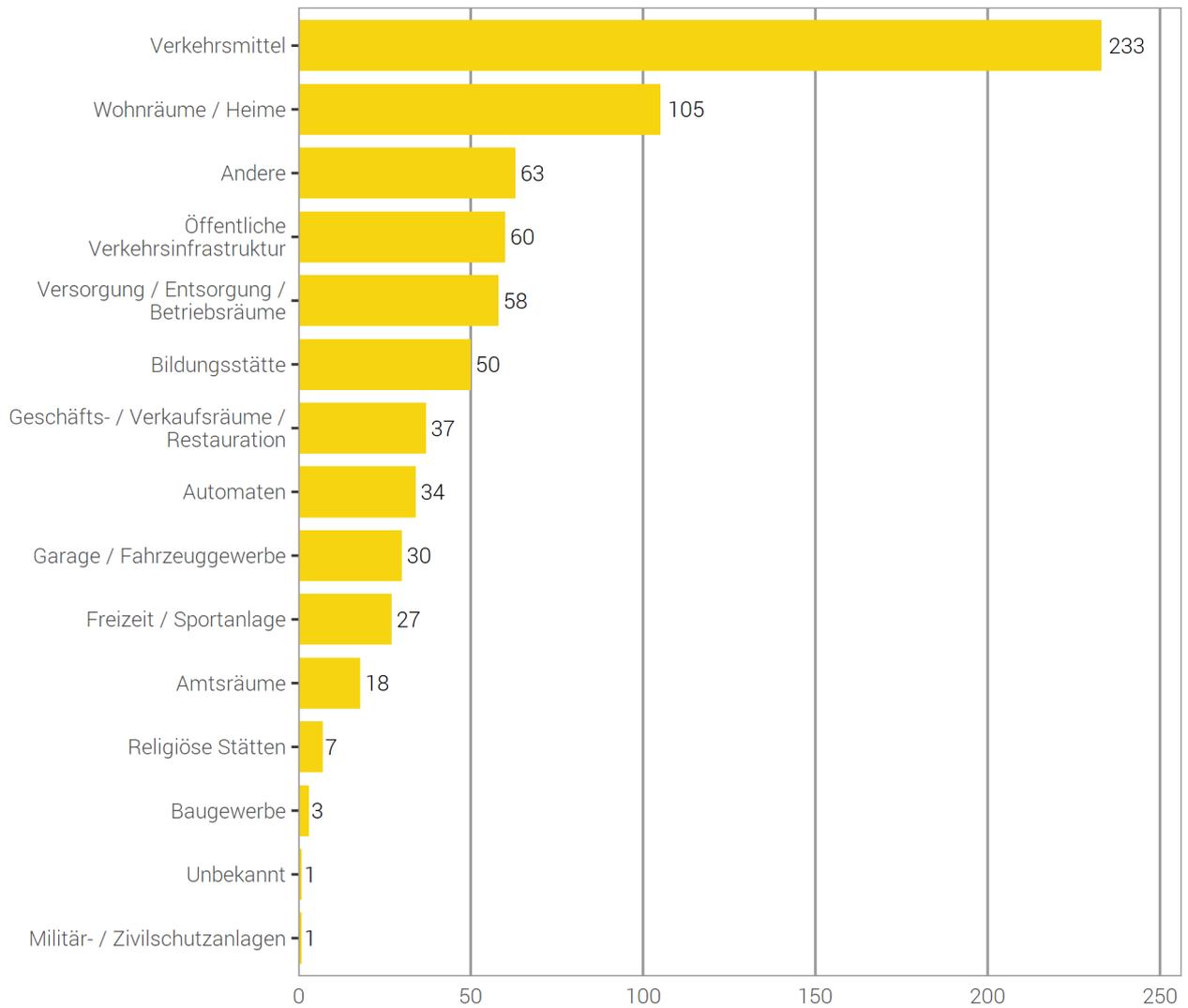
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.8.4 Vandalismus nach Örtlichkeit

G 32

Vandalismus nach Örtlichkeit



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

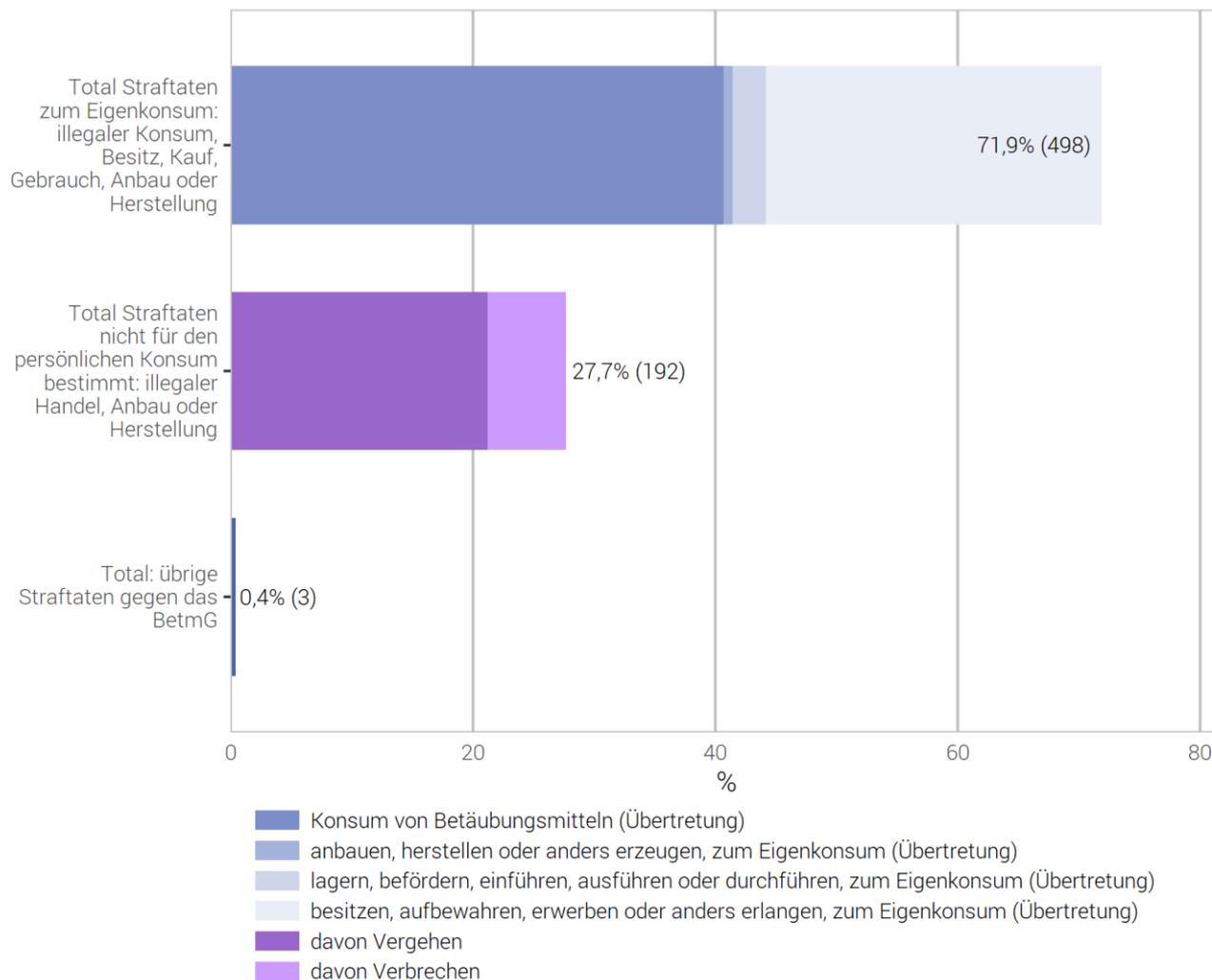
© BFS 2024

3.9 Betäubungsmittelgesetz (BtmG)

3.9.1 Betäubungsmittelgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

Betäubungsmittelgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

G 33



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.2 Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 27

Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2022		2023		Diff. Vorj.
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal	810	96,5%	693	96,5%	-14%
Total Straftaten zum Eigenkonsum: illegaler Konsum, Besitz, Kauf, Gebrauch, Anbau oder Herstellung	578	96,5%	498	95,8%	-14%
Konsum von Betäubungsmitteln	306	99,7%	282	100,0%	-8%
anbauen, herstellen oder anders erzeugen, zum Eigenkonsum	9	100,0%	5	100,0%	-44%
lagern, befördern, einführen, ausführen oder durchführen, zum Eigenkonsum	34	100,0%	19	94,7%	-44%
besitzen, aufbewahren, erwerben oder anders erlangen, zum Eigenkonsum	229	91,7%	192	89,6%	-16%
Total Straftaten nicht für den persönlichen Konsum bestimmt: illegaler Handel, Anbau oder Herstellung	232	96,6%	192	98,4%	-17%
davon Vergehen	202	96,5%	147	98,6%	-27%
anbauen, herstellen oder anders erzeugen	15	100,0%	9	100,0%	-40%
lagern, versenden, befördern, einführen, ausführen oder durchführen	55	96,4%	43	95,3%	-22%
veräußern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	45	95,6%	29	100,0%	-36%
besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	83	96,4%	65	100,0%	-22%
illegalen Betäubungsmittelhandel finanzieren oder Finanzierung vermitteln	1	100,0%	0	–	-100%
öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt geben	0	–	0	–	0%
Betäubungsmittel einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation, anbieten, abgeben oder anders zugänglich machen	3	100,0%	1	100,0%	-67%
übrige Vergehen Handel (Art. 20)	0	–	0	–	0%
davon Verbrechen	30	96,7%	45	97,8%	50%
anbauen, herstellen oder anders erzeugen	0	–	9	100,0%	–
lagern, versenden, befördern, einführen, ausführen oder durchführen	3	100,0%	6	100,0%	100%
veräußern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	17	94,1%	20	100,0%	18%
besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	10	100,0%	10	90,0%	0%
illegalen Betäubungsmittelhandel finanzieren oder Finanzierung vermitteln	0	–	0	–	0%
öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt geben	0	–	0	–	0%
in Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche gewerbsmässig Betäubungsmittel anbieten, abgeben oder auf andere Weise zugänglich machen	0	–	0	–	0%
übrige Verbrechen Handel (Art. 20)	0	–	0	–	0%
Total: übrige Straftaten gegen das BetmG	0	–	3	100,0%	–
übrige Übertretungen	0	–	2	100,0%	–
übrige Vergehen	0	–	1	100,0%	–

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

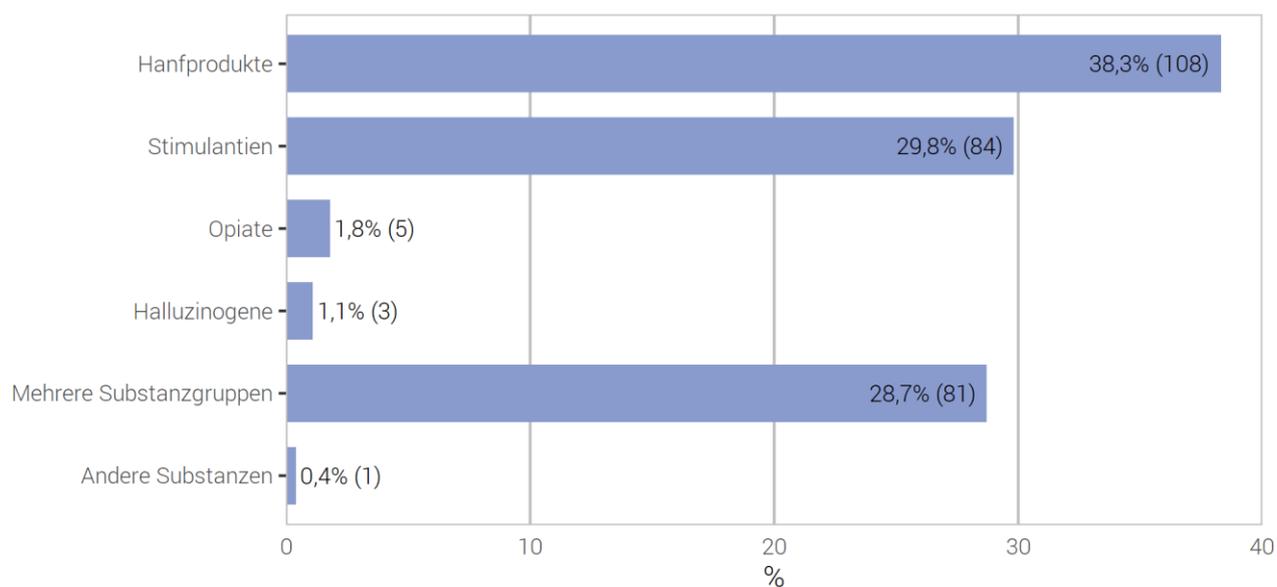
3.9.3 Betäubungsmittelgesetz: Substanzen nach Form der Widerhandlung

Illegale Substanzen werden nach Anzahl registrierter Widerhandlungen und nicht nach involvierten Drogenmengen ausgewiesen. Lediglich bei den sichergestellten Substanzen kann die Menge resp. das Gewicht der Drogen zuverlässig angegeben werden, für Konsum und die verschiedenen Formen von Handel ist dies nicht möglich.

3.9.3.1 Substanzen bei Konsum von illegalen Betäubungsmitteln

Substanzen bei Konsum von illegalen Betäubungsmitteln

G 34



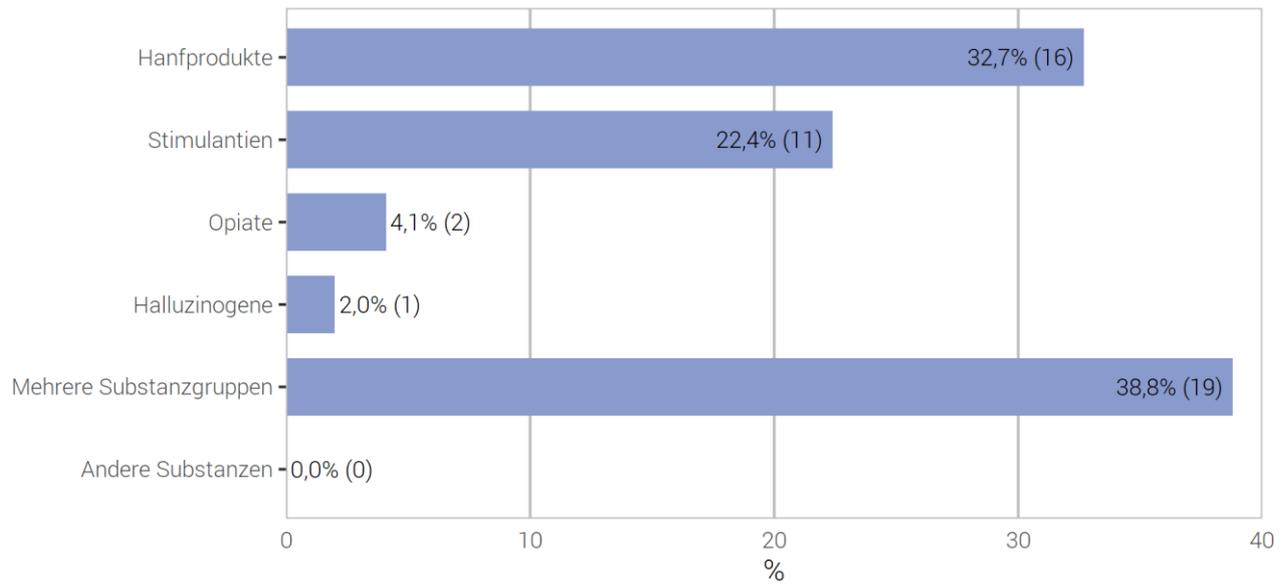
Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.3.2 Veräußern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen, nach Substanzen

Veräußern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen, nach Substanzen

G 35



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.4 Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte Personen

3.9.4.1 Betäubungsmittelkonsum: Beschuldigte Personen nach Altersgruppe, Geschlecht und Aufenthaltsstatus

Betäubungsmittelkonsum: Beschuldigte Personen nach Altersgruppe, Geschlecht und Aufenthaltsstatus

T 28

	Total	Altersgruppe										
		<10	10-14	15-17	18-19	20-24	25-29	30-39	40-49	50-59	60+	o. A.
Schweizer	122	0	1	18	19	22	18	27	11	5	1	0
Ausländer	118	0	0	10	6	21	28	32	18	1	2	0
Wohnbevölkerung	71	0	0	8	5	12	12	16	15	1	2	0
Asylbevölkerung	28	0	0	2	1	5	11	8	1	0	0	0
übrige Ausländer	19	0	0	0	0	4	5	8	2	0	0	0
Schweizerinnen	18	0	1	5	4	1	2	4	1	0	0	0
Ausländerinnen	5	0	0	0	2	0	1	1	1	0	0	0
Wohnbevölkerung	4	0	0	0	2	0	0	1	1	0	0	0
Asylbevölkerung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
übrige Ausländerinnen	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.4.2 Veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen: Beschuldigte Personen nach Altersgruppe, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

Veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen: Beschuldigte Personen nach Altersgruppe, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

T 29

	Total	Altersgruppe										
		<10	10-14	15-17	18-19	20-24	25-29	30-39	40-49	50-59	60+	o. A.
Schweizer	18	0	0	2	2	3	3	5	1	2	0	0
Ausländer	21	0	0	2	2	1	4	6	5	0	1	0
Wohnbevölkerung	12	0	0	1	1	1	1	3	4	0	1	0
Asylbevölkerung	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
übrige Ausländer	7	0	0	1	1	0	2	2	1	0	0	0
Schweizerinnen	3	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0
Ausländerinnen	4	0	0	0	0	0	1	2	0	1	0	0
Wohnbevölkerung	3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0
Asylbevölkerung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
übrige Ausländerinnen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.4.3 Betäubungsmittelgesetz: Registrierungshäufigkeit pro Person über ein Kalenderjahr

Betäubungsmittelgesetz: Registrierungshäufigkeit pro Person über ein Kalenderjahr

T 30

	Anzahl Registrierungen (Fälle)						Total
	1	2	3	4	5-10	>10	
Total Minderjährige	37	4	0	0	0	0	41
Schweizer/innen	27	2	0	0	0	0	29
Ausländer/innen	10	2	0	0	0	0	12
Wohnbevölkerung	8	1	0	0	0	0	9
Asylbevölkerung	1	1	0	0	0	0	2
übrige Ausländer/innen	1	0	0	0	0	0	1
Total Erwachsene	276	15	5	1	0	0	297
Schweizer/innen	134	10	5	0	0	0	149
Ausländer/innen	142	5	0	1	0	0	148
Wohnbevölkerung	85	1	0	0	0	0	86
Asylbevölkerung	23	3	0	1	0	0	27
übrige Ausländer/innen	34	1	0	0	0	0	35

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.9.5 Polizeilich registrierte Drogentote: Vorjahresvergleich

Polizeilich registrierte Drogentote: Vorjahresvergleich

T 31

	2022	2023	Differenz Vorjahr
Total registrierte Drogentote	2	1	-50%
Männer	2	1	-50%
Frauen	0	0	0%
Erwachsene	2	1	-50%
Minderjährige	0	0	0%
Schweizer/innen	2	0	-100%
Ausländer/innen	0	1	–

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Die Festlegung der Todesursache einer Person fällt nicht in den Kompetenzbereich der Polizei. Eine Zuordnung nach medizinischen Kriterien ist daher nicht möglich. Die Polizei wird oft hinzugerufen, wenn eine Person an den Folgen des Drogenkonsums verstirbt. Die ausgewiesenen Zahlen sind insofern als Angabe zu verstehen, wie oft die Polizei bei einer Intervention von einem Drogentoten ausging. Die Zahl der medizinisch diagnostizierten «Drogentoten» wird deshalb von den polizeilichen Zahlen abweichen.

3.9.6 Betäubungsmittelgesetz: Sicherstellungen von Substanzen

Betäubungsmittelgesetz: Sicherstellungen von Substanzen

T 32

	Fälle	Stück/Tabletten/ Dosis/Joints	kg	ml	Pflanzen
Hanfprodukte					
Hanfsamen	11	182	0,008	–	–
Hanf (Jungpflanze ohne Blütenstände)	7	–	0,022	–	18 347
Hanf (Pflanze mit Blüten: frisch)	4	–	1,32	–	13 101
Hanf (Pflanze mit Blüten: getrocknet)	2	–	0,03	–	6
Haschisch	41	–	1,716	–	–
Haschischöl	1	–	–	500	–
Marihuana	110	37	20,476	–	11
Synthetische Cannabinoide	5	3	0,067	2	–
Stimulantien					
Amphetamin	20	160	0,183	–	–
Crack	1	–	0,001	–	–
Ecstasy	17	80	0,033	–	–
Khat	0	–	–	–	–
Kokablätter	0	–	–	–	–
Kokain	93	–	1,61	–	–
Methamphetamin (Thaipillen, Ice, Crystal)	10	20	0,01	–	–
Mephedron	0	–	–	–	–
MDPV	0	–	–	–	–
Opiate					
Heroin	12	–	0,436	–	–
Morphin-/Heroin-Base	1	–	–	–	–
Opium	1	–	0,001	–	–
Methadon	1	50	–	–	–
Andere Substitutionsprodukte	0	–	–	–	–
Halluzinogene					
Halluzinogene Pilze (Psilocybin)	15	–	3,008	–	3
LSD	4	10	0,006	–	–
Mescaline	1	–	0,006	–	–
Andere Halluzinogene	0	–	–	–	–
Andere Substanzen					
GHB/GBL	2	–	–	101	–
Andere Betäubungsmittel	2	2	0,001	–	–
Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung (Swissmedic Verzeichnis e)	1	–	0,001	–	–
Rezeptpflichtige betäubungsmittelhaltige Medikamente	10	521	0,003	–	–
Rezeptfreie betäubungsmittelhaltige Medikamente	0	–	–	–	–
Streckmittel	5	–	1,11	–	–
Substanzart noch unbekannt	0	–	–	–	–

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

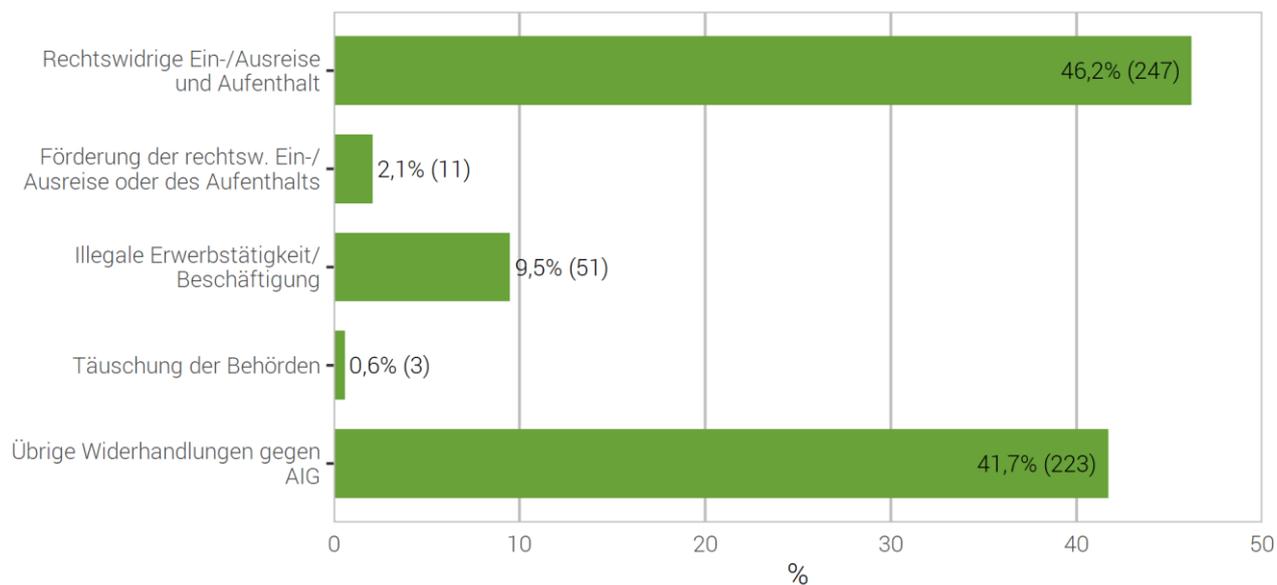
© BFS 2024

3.10 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

3.10.1 Ausländer- und Integrationsgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

Ausländer- und Integrationsgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

G 36



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.10.2 Ausländer- und Integrationsgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 33

Ausländer- und Integrationsgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Widerhandlungen gegen das AIG	484	100,0%	535	100,0%	11%
Total rechtswidrige Ein-/Ausreise und Aufenthalt	189	100,0%	247	100,0%	31%
Rechtswidrige Einreise (inkl. fahrlässig)	108	100,0%	149	100,0%	38%
Rechtswidriger Aufenthalt (inkl. fahrlässig)	81	100,0%	96	100,0%	19%
Rechtsw. Ein- oder Ausreise, ohne eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle zu überqueren (inkl. fahrlässig)	0	–	1	100,0%	–
Rechtswidrige Einreise ins Ausland (inkl. fahrlässig)	0	–	1	100,0%	–
Total Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des rechtsw. Aufenthalts	8	100,0%	11	100,0%	38%
Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des rechtsw. Aufenthalts	7	100,0%	9	100,0%	29%
Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des Aufenthalts in einen Schengen-Staat	1	100,0%	2	100,0%	100%
Förderung der rechtsw. Einreise ins Ausland	0	–	0	–	0%
Total illegale Erwerbstätigkeit/Beschäftigung	54	100,0%	51	100,0%	-6%
Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	35	100,0%	32	100,0%	-9%
Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung	6	100,0%	2	100,0%	-67%
(Wiederholte) Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	12	100,0%	17	100,0%	42%
Stellenwechsel ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	1	100,0%	0	–	-100%
Total Täuschung der Behörden	4	100,0%	3	100,0%	-25%
Täuschung der Behörden	2	100,0%	3	100,0%	50%
Täuschung im Bereich Scheinehe	2	100,0%	0	–	-100%
Total weitere Widerhandlungen gegen das AIG	229	100,0%	223	100,0%	-3%
Missachtung der Ein-/Ausgrenzung	12	100,0%	15	100,0%	25%
Verletzung der An- und Abmeldepflichten (inkl. fahrlässig)	127	100,0%	137	100,0%	8%
Wohnortwechsel in anderen Kanton ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	19	100,0%	16	100,0%	-16%
Nichteinhalten einer mit der Bewillig. verbund. Bedingung (inkl. fahrlässig)	59	100,0%	45	100,0%	-24%
Verletz. der Mitwirkungspflicht bei Beschaff. der Ausweispapiere (inkl. fahrlässig)	5	100,0%	3	100,0%	-40%
Zweckw. Bearbeiten von Personendaten in den Visa- Informationssystemen	0	–	0	–	0%
Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung (inkl. fahrlässig)	0	–	0	–	0%
Verletzung der Meldepflicht oder damit verbundener Bedingungen (inkl. fahrlässig)	7	100,0%	7	100,0%	0%
Hinderung einer Kontrolle (inkl. fahrlässig)	0	–	0	–	0%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

3.11 Digitale Kriminalität

Die digitale Kriminalität wird anhand der Kombination «Straftat – Tatvorgehen» ermittelt.

Sie umfasst 33 verschiedene Tatvorgehen und 29 Straftaten des StGB, die in fünf grosse Bereiche gegliedert werden:

- Cyber-Wirtschaftskriminalität (24 Tatvorgehen)
- Cyber-Sexualdelikte (vier Tatvorgehen)
- Cyber-Rufschädigung und unlauteres Verhalten (drei Tatvorgehen)
- Darknet (ein Tatvorgehen)
- Anderes (ein Tatvorgehen)

Nicht berücksichtigt werden in den folgenden Auswertungen das BetrG oder andere Bundesnebensetze wie das Waffengesetz (WG), das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder das Markenschutzgesetz (MSchG).

3.11.1 Straftaten mit einem Modus Operandi der digitalen Kriminalität

T 34

	2022	2023	Differenz Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
Total Digitale Kriminalität	967	1 114	15%
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)	21	24	14%
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis})	12	19	58%
Datenbeschädigung (Art. 144 ^{bis})	13	21	62%
Betrug (Art. 146)	576	662	15%
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)	101	153	51%
Erpressung (Art. 156)	36	39	8%
Üble Nachrede (Art. 173)	6	3	-50%
Verleumdung (Art. 174)	2	5	150%
Beschimpfung (Art. 177)	6	2	-67%
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 ^{quater})	29	30	3%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	0	0	0%
Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179 ^{novies})	0	0	0%
Identitätsmissbrauch (Art. 179 ^{decies}) ⁴	–	5	–
Drohung (Art. 180)	2	1	-50%
Nötigung (Art. 181)	0	2	–
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	5	0	-100%
Pornografie (Art. 197)	87	63	-28%
Urkundenfälschung (Art. 251)	1	2	100%
Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})	68	83	22%
Übrige Artikel StGB ⁵	2	0	-100%

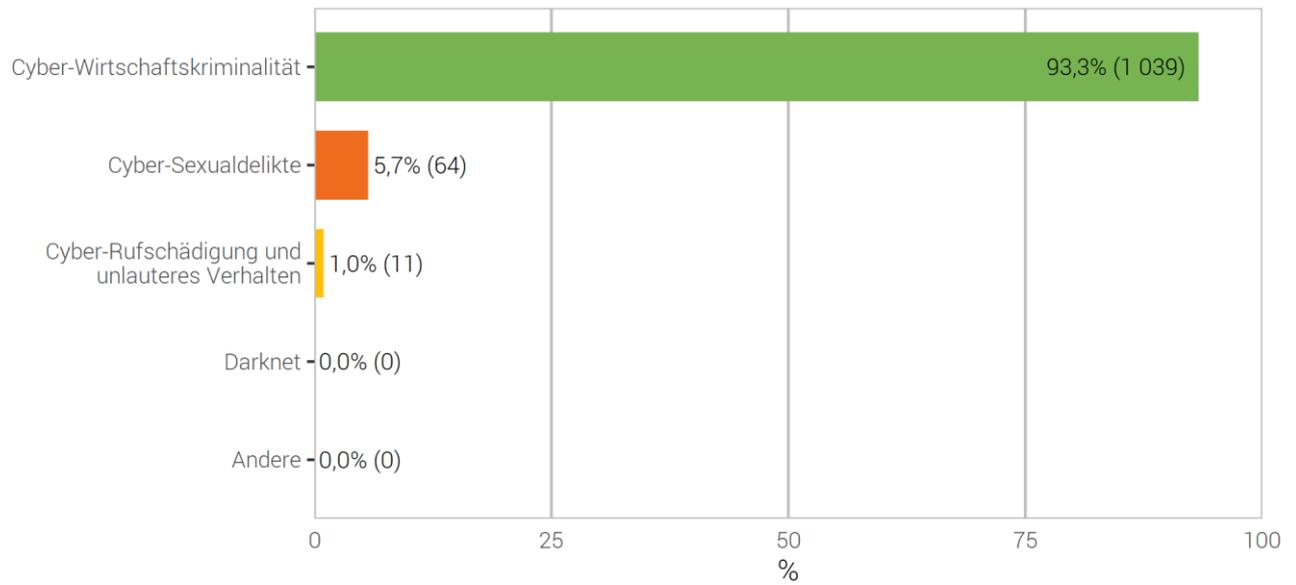
⁴Der Art. 179^{decies} StGB (Identitätsmissbrauch) trat am 1. September 2023 in Kraft.

⁵Hehlerei (Art. 160), Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162), Sexuelle Belästigung (Art. 198), Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239), Fälschung von Ausweisen (Art. 252), Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis}), Verletzung Amtsgeheimnis (Art. 320), Verletzung Berufsgeheimnis (Art. 321), Verletzung des Berufsgeheimnisses in der Forschung am Menschen (Art. 321^{bis}), Verletzung Post-/Fernmeldegeheimnis (Art. 321^{ter}).

3.11.2 Straftaten der digitalen Kriminalität nach Bereich

G 37

Straftaten der digitalen Kriminalität nach Bereich



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4 Zeitreihen

4.1 Straftaten nach Gesetz

Straftaten nach Gesetz

T 36

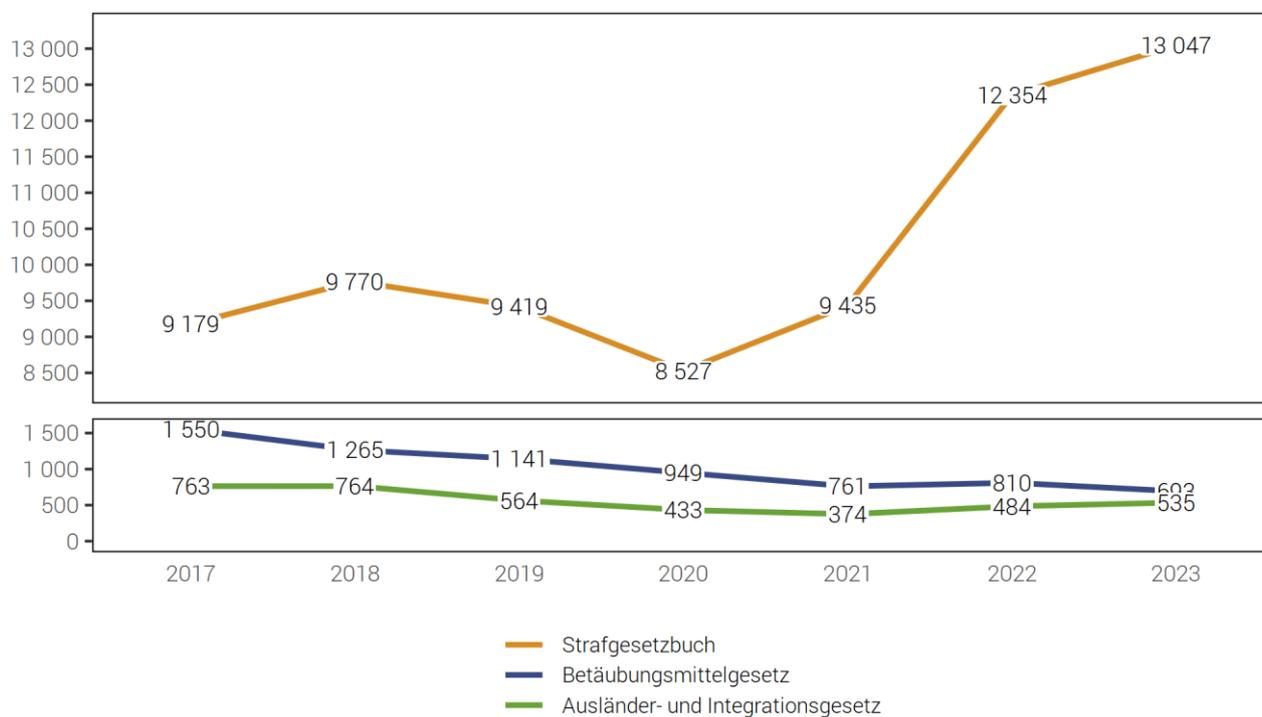
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Strafgesetzbuch (StGB)	9 179	9 770	9 419	8 527	9 435	12 354	13 047
Betäubungsmittelgesetz (BtmG)	1 550	1 265	1 141	949	761	810	693
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	763	764	564	433	374	484	535

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Straftaten nach Gesetz

G 38



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.1 Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten

T 37

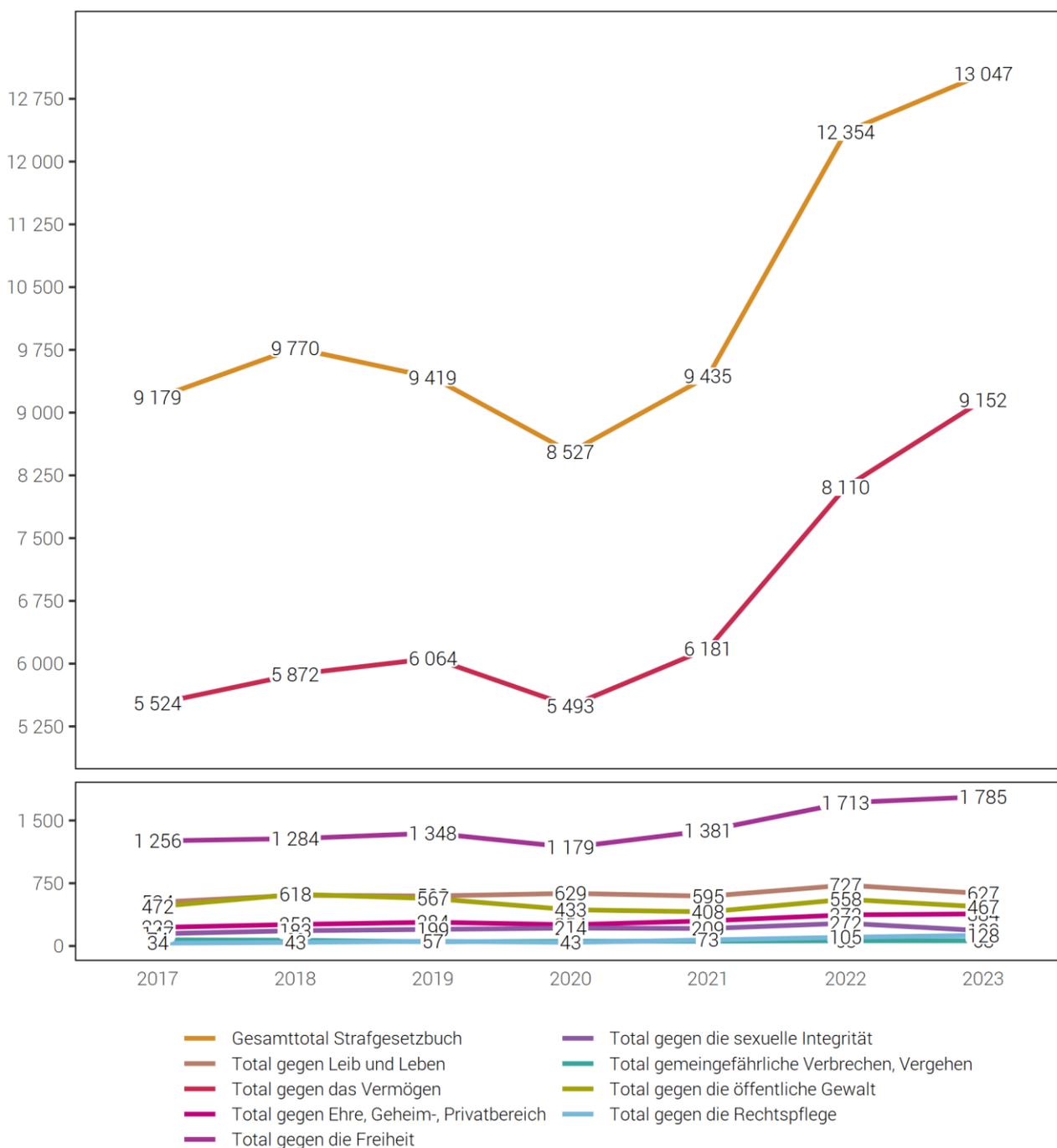
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamttotal Strafgesetzbuch	9 179	9 770	9 419	8 527	9 435	12 354	13 047
Total gegen Leib und Leben	524	606	598	629	595	727	627
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	0	1	0	3	1	1	3
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	3	1	2	4	3	8	9
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	15	9	12	16	17	26	27
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	122	123	144	155	129	156	156
Total gegen das Vermögen	5 524	5 872	6 064	5 493	6 181	8 110	9 152
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	2 294	2 306	2 336	1 983	2 249	3 198	3 776
davon Einbruchdiebstahl	579	637	639	487	470	656	545
davon Entreissdiebstahl	16	15	29	3	5	54	54
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	943	1 078	1 144	984	1 315	1 556	1 821
Raub (Art. 140)	22	22	27	19	25	49	65
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	889	935	930	1 033	958	1 020	903
Betrug (Art. 146)	354	385	459	429	503	693	767
Erpressung (Art. 156)	18	27	24	24	50	53	50
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	12	34	49	62	36	76	74
Total gegen Ehre, Geheim-, Privatbereich	222	258	284	254	301	372	384
Üble Nachrede und Verleumdung (Art. 173 + 174)	53	60	39	40	52	56	54
Total gegen die Freiheit	1 256	1 284	1 348	1 179	1 381	1 713	1 785
Drohung (Art. 180)	213	215	220	202	203	256	206
Nötigung (Art. 181)	32	49	61	67	99	82	61
Menschenhandel (Art. 182)	0	0	0	0	1	0	1
Freiheitsberaubung (Art. 183)	10	11	10	7	8	11	7
Hausfriedensbruch ohne Diebstahl (Art. 186)	121	146	119	120	156	131	160
Total gegen die sexuelle Integrität	147	183	199	214	209	272	183
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	25	37	31	48	49	41	23
Vergewaltigung (Art. 190)	15	30	15	9	21	33	19
Exhibitionismus (Art. 194)	7	21	7	5	0	6	7
Pornografie (Art. 197)	35	52	96	106	96	113	75
Total gemeingefährliche Verbrechen, Vergehen	74	69	51	57	57	63	63
Brandstiftung (Art. 221)	29	28	19	20	17	7	11
Total gegen die öffentliche Gewalt	472	618	567	433	408	558	467
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	30	44	56	62	55	48	71
Total gegen die Rechtspflege	34	43	57	43	73	105	128
Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})	4	10	33	25	43	75	88
Übrige Straftaten gegen das StGB	926	837	251	225	230	434	258

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Strafgesetzbuch mit ausgewählten Titeln

G 39



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.2 Strafgesetzbuch: Straftaten nach Region

Strafgesetzbuch: Straftaten nach Region

T 38

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Thurgau Ost	3 841	3 988	4 065	3 649	4 384	5 486	6 139
Thurgau Sud	3 123	3 141	2 930	2 602	2 545	3 705	3 480
Thurgau Nord	2 215	2 641	2 424	2 276	2 506	3 162	3 428
Unbekannt TG	0	0	0	0	0	1	0

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.3 Gewaltstraftaten

Gewaltstraftaten

T 40

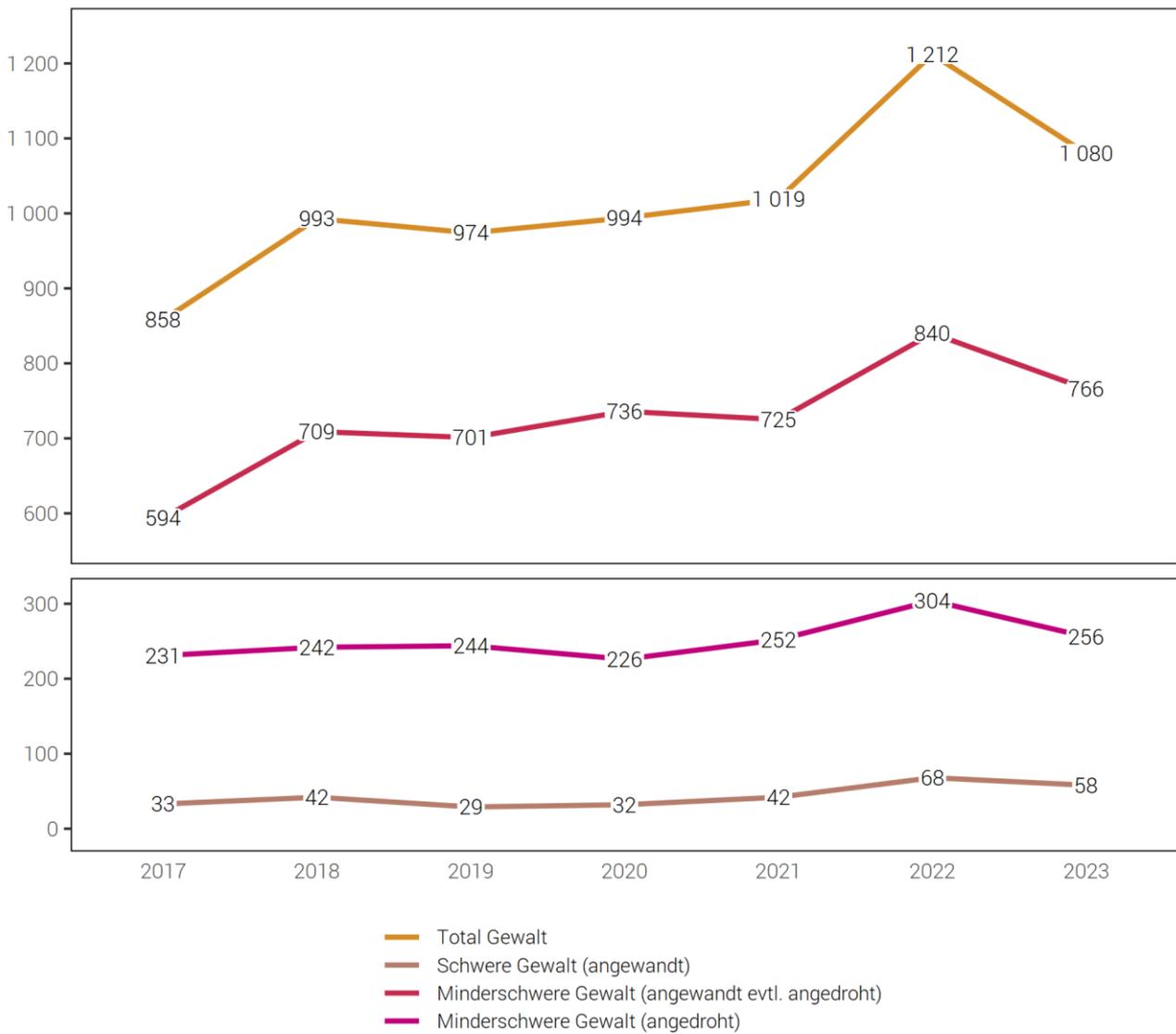
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Gewalt	858	993	974	994	1 019	1 212	1 080
Total schwere Gewalt (angewandt)	33	42	29	32	42	68	58
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	0	1	0	3	1	1	3
mit Schusswaffe	0	0	0	1	0	0	1
mit Schneid-/Stichwaffe	0	1	0	0	0	1	2
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
mit Körpergewalt	0	0	0	2	0	0	0
anderes Tatmittel	0	0	0	0	1	0	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	3	1	2	4	3	8	9
mit Schusswaffe	3	0	0	0	2	1	0
mit Schneid-/Stichwaffe	0	0	2	2	1	2	8
mit Schlag-/Hiebwaffe	0	1	0	0	0	1	0
mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	2	1
anderes Tatmittel	0	0	0	2	0	1	0
ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	1	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	15	9	12	16	17	26	27
mit Schusswaffe	0	0	0	1	0	0	0
mit Schneid-/Stichwaffe	2	1	6	5	4	6	3
mit Schlag-/Hiebwaffe	1	2	0	2	0	0	3
mit Körpergewalt	6	2	5	7	11	15	16
anderes Tatmittel	5	4	1	1	1	4	4
ohne Angabe/unbekannt	1	0	0	0	1	1	1
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	15	30	15	9	21	33	19
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	1	0	0	0	0	0
Total minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	594	709	701	736	725	840	766
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	122	123	144	155	129	156	156
Tätlichkeiten (Art. 126)	348	405	350	323	329	412	349
Beteiligung Raufhandel (Art. 133) ¹	0	29	14	51	48	37	8
<i>Anzahl Fälle</i>	0	4	3	9	8	9	2
Beteiligung Angriff (Art. 134) ¹	9	15	26	33	20	20	30
<i>Anzahl Fälle</i>	5	5	8	13	7	7	11
Raub (Art. 140 Ziff. 1–3)	22	21	27	19	25	49	65
Nötigung (Art. 181)	32	49	61	67	99	82	61
Zwangsheirat (Art. 181a)	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	10	11	10	7	8	11	7
Freiheitsb./Entführung schwerer Fall (Art. 184)	0	0	1	0	0	1	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	21	12	12	19	11	19	19
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	30	44	56	62	55	48	71
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	0	0	0	1	5	0
Total minderschwere Gewalt (angedroht)	231	242	244	226	252	304	256
Drohung (Art. 180)	213	215	220	202	203	256	206
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	18	27	24	24	49	48	50

¹Bei Raufhandel und Angriff wird explizit die Beteiligung sanktioniert. Deshalb entspricht hier die Zahl der Beteiligten (also Beschuldigten) der Zahl der Straftaten. Die Anzahl Fälle entspricht der Anzahl Vorfälle, bei denen ein Raufhandel oder ein Angriff stattgefunden hat.

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

Gewaltstraftaten



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.4 Straftaten häusliche Gewalt

Straftaten häusliche Gewalt

T 41

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	435	481	539	469	463	601	503
Tötungsdelikte vollendet (Art. 111–113/116)	0	1	0	2	0	0	2
Tötungsdelikte versucht (Art. 111–113/116)	0	0	0	1	0	6	3
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	4	0	6	4	2	7	3
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	24	36	45	45	39	56	58
Tätlichkeiten (Art. 126)	208	212	219	202	206	232	200
Gefährdung Leben (Art. 129)	3	2	6	7	2	6	2
Beschimpfung (Art. 177)	43	43	63	38	45	90	63
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	12	8	8	12	7	5	7
Drohung (Art. 180)	95	109	123	94	89	125	88
Nötigung (Art. 181)	7	21	30	27	30	37	31
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	4	7	10	2	4	2	3
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	12	8	8	16	14	9	13
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	8	3	3	5	4	3	6
Vergewaltigung (Art. 190)	6	12	6	3	9	5	12
Schändung (Art. 191)	2	2	0	0	1	5	5
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ²	7	17	12	11	11	13	7

²Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.5 Straftaten gegen das Vermögen

Straftaten gegen das Vermögen

T 42

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total gegen das Vermögen	5 524	5 872	6 064	5 493	6 181	8 110	9 152
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)	45	63	58	63	55	55	55
Veruntreuung (Art. 138)	27	46	42	38	36	35	58
Diebstahl, ohne Fahrzeuge (Art. 139)	2 294	2 306	2 336	1 983	2 249	3 198	3 776
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	943	1 078	1 144	984	1 315	1 556	1 821
Raub (Art. 140)	22	22	27	19	25	49	65
Sachentziehung (Art. 141)	19	27	25	21	23	21	20
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)	55	54	33	30	11	28	35
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis})	6	10	11	21	14	18	28
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	889	935	930	1 033	958	1 020	903
Sachbeschädigung bei Diebstahl (Art. 144)	703	761	773	596	621	872	839
Betrug (Art. 146)	354	385	459	429	503	693	767
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)	78	62	103	115	194	309	485
Zechprellerei (Art. 149)	17	17	14	5	4	15	12
Erschleichen einer Leistung (Art. 150)	5	2	6	12	35	21	46
Erpressung (Art. 156)	18	27	24	24	50	53	50
Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)	8	8	7	11	5	10	13
Missbrauch von Lohnabzügen (Art. 159)	0	2	0	0	0	0	1
Hehlerei (Art. 160)	16	20	12	9	12	24	49
Betrügerischer Konkurs oder Pfändungsbetrug (Art. 163)	1	5	8	7	7	14	15
Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte (Art. 169)	3	3	3	6	1	6	12
Übrige Vermögensstraftaten	21	39	49	87	63	113	102

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.6 Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz

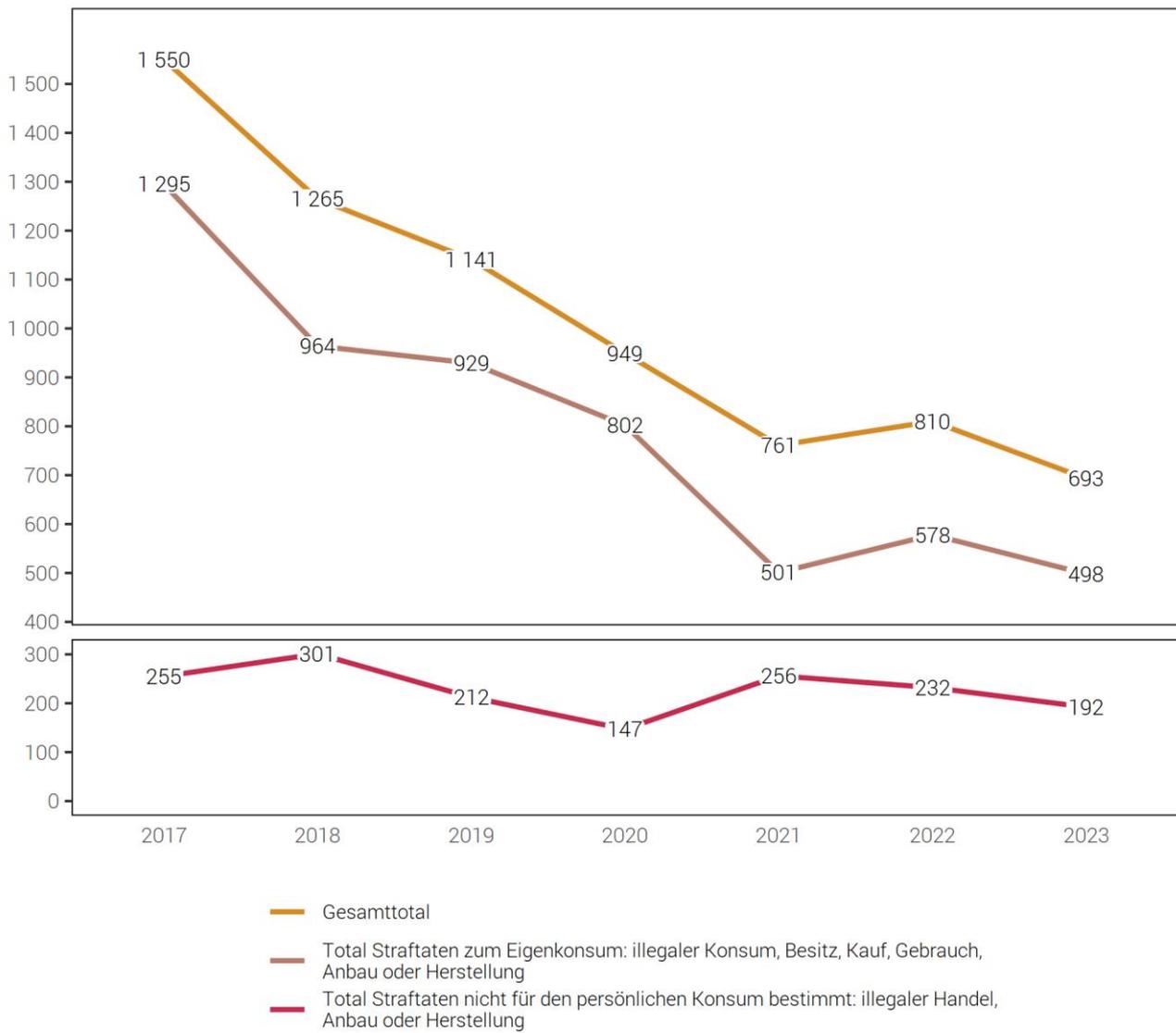
Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz³

T 43

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamttotal	1 550	1 265	1 141	949	761	810	693
Total Straftaten zum Eigenkonsum: illegaler Konsum, Besitz, Kauf, Gebrauch, Anbau oder Herstellung	1 295	964	929	802	501	578	498
Konsum von Betäubungsmitteln	759	552	546	381	175 ⁴	306	282
anbauen, herstellen oder anders erzeugen, zum Eigenkonsum	16	14	14	11	11	9	5
lagern, befördern, einführen, ausführen oder durchführen, zum Eigenkonsum	–	–	5	92	41	34	19
besitzen, aufbewahren, erwerben oder anders erlangen, zum Eigenkonsum	520	398	364	318	274	229	192
Total Straftaten nicht für den persönlichen Konsum bestimmt: illegaler Handel, Anbau oder Herstellung	255	301	212	147	256	232	192
davon Vergehen	212	274	198	136	230	202	147
anbauen, herstellen oder anders erzeugen	9	16	8	5	8	15	9
lagern, versenden, befördern, einführen, ausführen oder durchführen	58	87	74	23	73	55	43
veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	–	–	–	–	57	45	29
besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	60	90	42	57	91	83	65
illegalen Betäubungsmittelhandel finanzieren oder Finanzierung vermitteln	–	–	–	–	0	1	0
öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt geben	–	–	–	–	0	0	0
Betäubungsmittel einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation, anbieten, abgeben oder anders zugänglich machen	–	–	–	–	1	3	1
übrige Vergehen Handel (Art. 20)	–	–	–	–	0	0	0
<i>Ehemalige Kategorie Handel</i>	85	81	74	51	–	–	–
davon Verbrechen	43	27	14	11	26	30	45
anbauen, herstellen oder anders erzeugen	0	1	0	0	0	0	9
lagern, versenden, befördern, einführen, ausführen oder durchführen	4	2	5	1	2	3	6
veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	–	–	–	–	16	17	20
besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	14	6	5	2	7	10	10
illegalen Betäubungsmittelhandel finanzieren oder Finanzierung vermitteln	–	–	–	–	1	0	0
öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt geben	–	–	–	–	0	0	0
in Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche gewerbsmässig Betäubungsmittel anbieten, abgeben oder auf andere Weise zugänglich machen	–	–	–	–	0	0	0
übrige Verbrechen Handel (Art. 20)	–	–	–	–	0	0	0
<i>Ehemalige Kategorie Handel</i>	25	18	4	8	–	–	–
Total: übrige Straftaten gegen das BetmG	–	–	0	0	4	0	3
übrige Übertretungen	–	–	0	0	0	0	2
übrige Vergehen	–	–	0	0	4	0	1

³Im Rahmen der Vereinheitlichung der Tatbestandscodes zwischen VOSTRA (BJ) und RIPOL (fedpol), wurden der Polizei für die Erfassung der BetmG-Straftatbestände neue Codes zur Verfügung gestellt, deren harmonisierte Anwendung am 01. Januar 2021 begann. Aus diesem Grund musste die Kategorisierung der BetmG-Straftatbestände in der PKS neu gestaltet werden. Die neue Kategorisierung basiert auf der Internationalen Klassifikation der Straftaten (ICCS) für statistische Zwecke, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) herausgegeben wird und die unter anderem trennt, was für den Eigenkonsum (Übertretung) bestimmt ist und was nicht (Vergehen oder Verbrechen je nach Menge oder Vorgehensweise wie bandenmässig oder gewerbsmässig).

⁴Aufgrund eines Erfassungsfehlers sind für das BetmG für 2021 nicht alle Straftaten von Konsum von Betäubungsmitteln in der Statistik enthalten. Die Anzahl Straftaten, die 2021 in der Kategorie «Konsum von Betäubungsmitteln» fehlt, wird auf über 250 Straftaten geschätzt.



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.7 Betäubungsmittelgesetz: Straftaten nach Region

Betäubungsmittelgesetz: Straftaten nach Region⁵

T 44

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Thurgau Ost	548	487	415	343	315	295	296
Thurgau Sud	631	470	372	284	232	262	200
Thurgau Nord	371	308	354	322	214	253	197

⁵Aufgrund eines Erfassungsfehlers sind für das BetmG für 2021 nicht alle Straftaten von Konsum von Betäubungsmitteln in der Statistik enthalten. Die Anzahl Straftaten, die 2021 in der Kategorie «Konsum von Betäubungsmitteln» fehlt, wird auf über 250 Straftaten geschätzt.

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

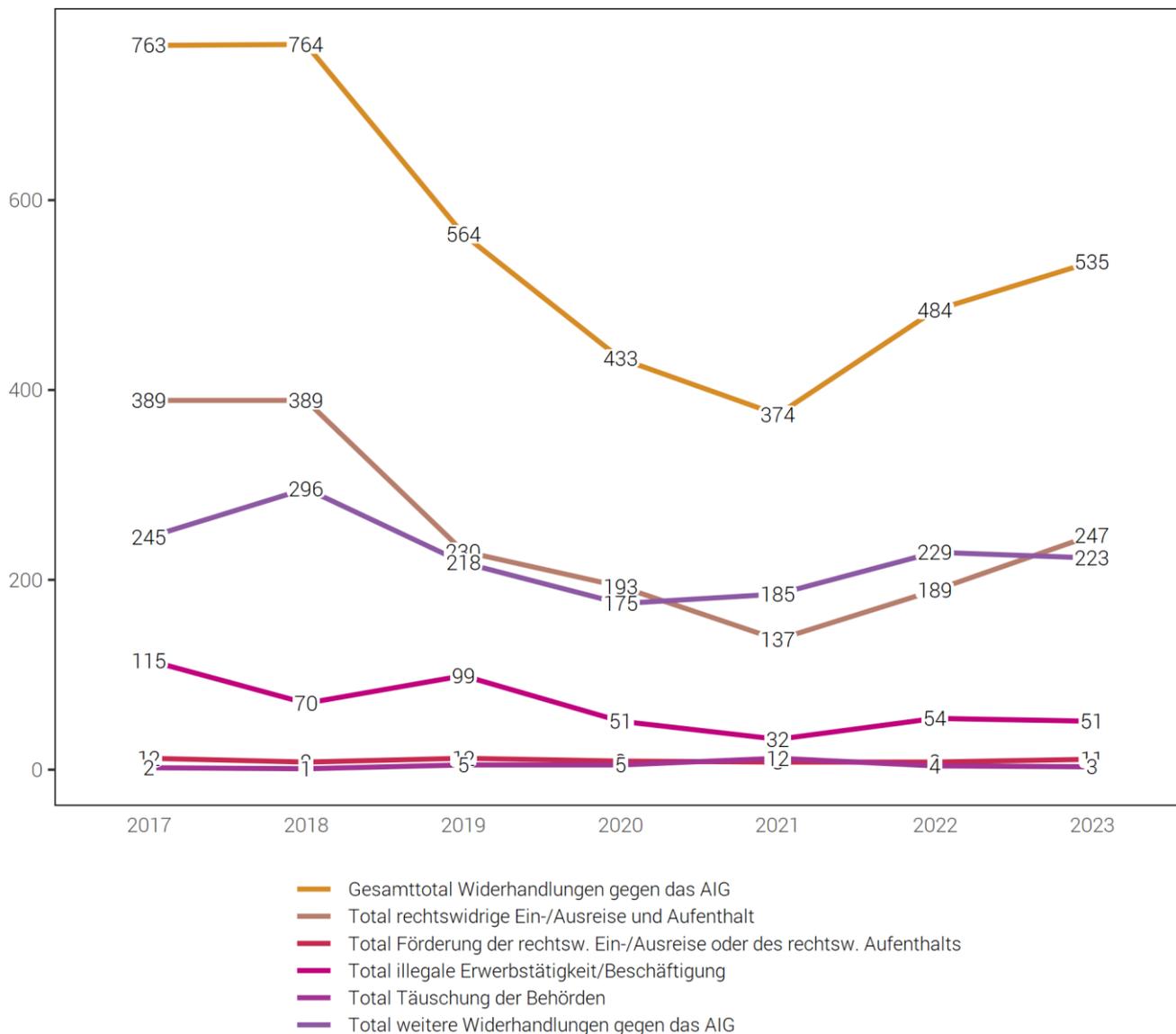
4.1.8 Straftaten gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz

Straftaten gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz⁷

T 46

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamttotal Widerhandlungen gegen das AIG	763	764	564	433	374	484	535
Total rechtswidrige Ein-/Ausreise und Aufenthalt	389	389	230	193	137	189	247
Rechtswidrige Einreise (inkl. fahrlässig)	247	257	162	137	71	108	149
Rechtswidriger Aufenthalt (inkl. fahrlässig)	142	132	68	56	66	81	96
Rechtsw. Ein- oder Ausreise, ohne eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle zu überqueren (inkl. fahrlässig)	0	0	0	0	0	0	1
Rechtswidrige Einreise ins Ausland (inkl. fahrlässig)	0	0	0	0	0	0	1
Total Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des rechtsw. Aufenthalts	12	8	12	9	8	8	11
Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des rechtsw. Aufenthalts	10	7	12	8	8	7	9
Förderung der rechtsw. Ein-/Ausreise oder des Aufenthalts in einen Schengen-Staat	0	0	0	0	0	1	2
Förderung der rechtsw. Einreise ins Ausland	0	0	0	1	0	0	0
Erleichterungen mit Bereicherungsabsicht/organisiert	2	1	–	–	–	–	–
Total illegale Erwerbstätigkeit/Beschäftigung	115	70	99	51	32	54	51
Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	60	37	60	36	23	35	32
Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung	7	10	2	0	0	6	2
(Wiederholte) Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	44	20	37	15	9	12	17
Stellenwechsel ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	4	3	0	0	0	1	0
Total Täuschung der Behörden	2	1	5	5	12	4	3
Täuschung der Behörden	2	1	3	3	12	2	3
Täuschung im Bereich Scheinehe	0	0	2	2	0	2	0
Total weitere Widerhandlungen gegen das AIG	245	296	218	175	185	229	223
Missachtung der Ein-/Ausgrenzung	3	24	9	14	25	12	15
Verletzung der An- und Abmeldepflichten (inkl. fahrlässig)	147	136	109	104	94	127	137
Wohnortwechsel in anderen Kanton ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	4	8	14	6	7	19	16
Nichteinhalten einer mit der Bewillig. verbund. Bedingung (inkl. fahrlässig)	70	113	77	49	53	59	45
Verletz. der Mitwirkungspflicht bei Beschaff. der Ausweispapiere (inkl. fahrlässig)	2	5	2	1	4	5	3
Zweckw. Bearbeiten von Personendaten in den Visa-Informationssystemen	–	–	0	0	0	0	0
Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung (inkl. fahrlässig)	–	–	0	0	0	0	0
Verletzung der Meldepflicht oder damit verbundener Bedingungen (inkl. fahrlässig)	–	–	5	1	2	7	7
Hinderung einer Kontrolle (inkl. fahrlässig)	–	–	0	0	0	0	0
Andere Widerhandlungen gegen das AIG	19	10	2	–	–	–	–

⁷Auf den 1. Januar 2019 wurde das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) geändert. Neu heisst es Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Damit haben sich auch die für die Polizei zur Erfassung von AIG-Straftatbeständen zu Verfügung stehenden Codes geändert



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

4.1.9 Ausländer- und Integrationsgesetz: Straftaten nach Region**Ausländer- und Integrationsgesetz: Straftaten nach Region****T 47**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Thurgau Nord	444	374	258	230	162	194	251
Thurgau Ost	190	263	201	113	136	191	169
Thurgau Sud	129	127	105	90	76	99	115

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

5 Kantonale Erweiterungen

5.1 Kantonale Ereignisse

Auswahl von Ereignissen mit polizeilichen Interventionen

T 49

	2022	2023	Differenz Vorjahr
Total Brandfälle	73	79	8%
davon unbekannte Ursache	15	18	20%
davon technische Ursache	25	34	36%
davon natürliche Ursache	4	0	-100%
Total Fahrzeugbrände	20	11	-45%
Total Explosionen	0	2	–
Total aussergewöhnliche Todesfälle	166	179	8%
davon natürliche Ursache	133	115	-14%
davon andere Ursache	14	17	21%
Total Suizide	106	94	-11%
davon durch Erschiessen	5	5	0%
davon durch Erhängen	16	18	13%
davon durch Ertrinken	2	2	0%
davon durch Gas	0	1	–
davon durch Gift	2	0	-100%
davon durch Medikamente	4	3	-25%
davon durch Überfahrenlassen	4	6	50%
davon durch Sturz aus der Höhe	7	4	-43%
davon durch Selbstverletzung	3	0	-100%
davon durch Ersticken	1	0	-100%
davon durch Verbrennen	1	1	0%
davon durch Sprengen	0	0	0%
davon mit Sterbehilfeorganisation	61	52	-15%
davon durch Strom	0	0	0%
davon anderes/unbekanntes Vorgehen	0	1	–
Total Suizidversuche	117	74	-37%
Total Unfälle (ohne SVG)	77	70	-9%
davon Arbeitsunfall	49	50	2%
davon Sport/Freizeitunfall	21	14	-33%
davon Bade-/Tauchunfall	1	0	-100%
davon Bergunfall	0	0	0%
davon Flug-/Luftfahrtunfall	0	0	0%
davon Schifffahrtsunfall	0	0	0%
davon Bahnunfall (inkl. Seil-/Bergbahn)	0	0	0%
davon Lawinenunfall	0	0	0%
davon Chemieunfall (Gift/Gas)	1	0	-100%
davon andere Unfälle	4	2	-50%
Total abgängige Personen	556	556	0%
davon vermisst	52	52	0%
davon entwichen	267	219	-18%
davon entlaufen	237	285	20%
Total Interventionen im häuslichen Bereich	183	140	-23%

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023

© BFS 2024

6 Methodisches Glossar

6.1 Einführung

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die polizeilich registrierten, strafrechtlich relevanten Sachverhalte aufgenommen. Sämtliche Artikel des Strafgesetzbuches aber auch strafrechtlich relevante Artikel diverser Nebengesetze werden erfasst. Zusätzlich werden auch Widerhandlungen gegen das AIG und das BetmG detailliert aufgenommen, jedoch separat ausgewertet.

Nicht enthalten sind gesetzeswidrige Handlungen, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen (Dunkelfeld) oder die über andere Wege direkt in ein Justizverfahren münden.

6.2 Definitionen

6.2.1 Fall

Unter einem Fall wird die Gesamtheit aller Straftaten verstanden, die innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert werden. Aufgrund unterschiedlicher kantonaler Zuständigkeitsaufteilungen sowie Rapportierungssysteme sind Auswertungen auf Fallebene nicht möglich. In der PKS werden Fallzahlen zwar ausgewiesen, die Zählung der Fälle innerhalb der PKS steht aber nicht im Vordergrund.

6.2.2 Straftat

Eine Straftat stellt eine durch das Strafgesetzbuch oder durch eine Strafbestimmung in Bundesnebengesetzen definierte strafbare Handlung dar. Der für die PKS verwendete Handlungsbegriff orientiert sich an der vom Gesetzestext vorgegebenen Definition (z.B. Tötung, Beteiligung an Raufhandel, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.). Gezählt werden die eindeutig abgrenzbaren, strafbaren Akte, ungeachtet der Anzahl geschädigter Personen; diese werden separat ausgewertet.

6.2.3 Aufklärung

Eine Straftat gilt als aufgeklärt, wenn von der Polizei zumindest eine Person als Urheber oder Urheberin dieser Straftat identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Gruppe beschuldigter Personen gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, wenn mindestens eine Person daraus bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als beschuldigte Person. Der Status «aufgeklärt» bezieht sich auf die Straftat und nicht auf den Fall. Sind innerhalb eines Falles mehrere Straftaten registriert worden, wird für jede Straftat einzeln angegeben, ob eine beschuldigte Person (oder mehrere) bekannt ist und ob die Straftat insofern aufgeklärt ist oder nicht.

6.2.4 Beschuldigte Person

Als beschuldigte Person gilt jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder angeklagt wird. Ebenfalls als beschuldigte Personen gelten:

- Anstifter und Anstifterinnen (Art. 24 StGB),
- Mittäter und Mittäterinnen sowie
- Gehilfen und Gehilfinnen (Art. 25 StGB),

wobei sich die Eigenschaft einer Person nach dem momentanen Wissensstand der Polizei richtet und nichts über den späteren Verlauf eines möglicherweise anschliessenden Strafverfahrens aussagt: Die beschuldigte Person kann im Verlaufe des Verfahrens auch ihre Eigenschaft ändern.

6.2.5 Geschädigte Person

Als geschädigte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die gemäss eigenen Angaben, Zeugenaussagen von Drittpersonen oder Ermittlungen der Polizei durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden ist. In der PKS werden «juristische» und «natürliche» Personen getrennt ausgewiesen.

6.2.6 Ständige Wohnbevölkerung

Im Rahmen des neuen Volkszählungssystems wurde die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) durch die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) ersetzt. Mit der Einführung von STATPOP wurde der Begriff der «ständigen Wohnbevölkerung» unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen neu definiert (Verordnung über die eidgenössische Volkszählung vom 19. Dezember 2008 SR 431.112.1, Art. 2, Abs. d). Die ständige Wohnbevölkerung, wie sie in der Statistik STATPOP ab 2010 verstanden wird, umfasst zusätzlich zu der in ESPOP erfassten Bevölkerung auch Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten. Bei STATPOP werden Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N) zur ständigen Wohnbevölkerung gezählt, sobald ihr Aufenthalt in der Schweiz länger als 12 Monate dauert. In der PKS ist die Aufenthaltsdauer einer beschuldigten und geschädigten Person in der Schweiz nicht bekannt. Personen mit Ausweis F und N fallen deshalb alle in die Kategorie «Asylbevölkerung». Personen mit Ausweis L zählen immer zur Kategorie «übrige Ausländerinnen und Ausländer».

6.2.7 Gemeindestand

Der Gemeindestand der PKS bezieht sich jeweils auf den Gemeindestand vom 1. Januar 2023. Zusammenführungen von Gemeinden wurden rückwirkend auf die vorangehenden Jahre übertragen, damit die Gemeinden über die Jahre verglichen werden können.

6.3 Auswertungsprinzipien

6.3.1 Ausgangsstatistik

Die polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Ausgangsstatistik, d.h. das in den Auswertungen berücksichtigte Datum der Straftat entspricht nicht dem effektiven Tatdatum, sondern dem Datum, an dem die Polizei den Fall an das BFS übermittelt hat. Dadurch sind die Zahlen des Vorjahrs zum Jahresbeginn sehr rasch verfügbar, sodass eine aktuelle Bestandsaufnahme möglich ist.

Das Ausgangsdatum ist das Datum, an dem die Erfassungsarbeit von der Polizei abgeschlossen wird. Ein Fall gilt spätestens dann als abgeschlossen, wenn alle ersten Tatbestände aufgenommen wurden und die Akten an das Untersuchungsrichteramt bzw. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet oder bis auf weiteres nicht mehr bearbeitet werden.

6.3.2 Tatortprinzip

In der PKS werden nur Straftaten berücksichtigt, die in der Schweiz stattgefunden haben oder deren Schaden in der Schweiz eingetreten ist. Für PKS-Auswertungen nach Kanton bedeutet das Tatortprinzip, dass bei kantonalen Polizeibehörden nur diejenigen Fälle für die PKS extrahiert werden, deren Tatort auf dem Territorium des jeweiligen Kantons liegt.

6.3.3 Personen- oder Einfachzählung

Bei der Auflistung einzelner Straftatbestände in den PKS-Auswertungen werden Personen, die verschiedener Straftaten beschuldigt werden pro Straftatbestand je einmal ausgewiesen. Im jeweiligen Gesamttotal der Gesetze und allfälligen Zwischentotalen wird eine beschuldigte Person jedoch unabhängig davon, wie viele Straftaten ihr zur Last gelegt werden, nur einmal als Realperson gezählt, dies um den Bezug zu den Bevölkerungszahlen zu gewährleisten.

Das Prinzip der Einfachzählung gilt auch für die Auswertungen zu den geschädigten Personen.

6.3.4 Absolute Zahlen

Absolute Zahlen bilden die erfassten Häufigkeiten von Fällen, Straftaten, beschuldigten Personen, geschädigten Personen etc. in natürlichen Zahlen ab. Absolute Zahlen erlauben keinen Vergleich zwischen unterschiedlichen Ausgangswerten.

6.3.5 Relative Zahlen

Verhältniszahlen werden durch Division aus zwei absoluten Zahlen gebildet. Damit wird die zu messende Grösse (z.B. Anzahl Straftaten) in Relation gesetzt zu einer als Mass dienenden Grösse (z.B. Bevölkerungszahl). Damit erhöhen Verhältniszahlen die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Grundgesamtheiten (z.B. Vergleiche zwischen Kantonen oder zwischen verschiedenen Bevölkerungsteilen).

Häufigkeitszahl (HZ)

Der Häufigkeitswert entspricht der Zahl der Straftaten, die insgesamt oder auf einen einzigen Gesetzesartikel registriert wurden, bezogen auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Berechnung beruht auf den Zahlen zur ständigen Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres. Bis 2010 werden die Zahlen der ESPOP verwendet und ab 2011 jene der neuen Statistik STATPOP.

$$HZ = \frac{\text{Registrierte Straftaten} \times 1000}{\text{Bevölkerungszahl}}$$

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch begrenzt, dass Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher etc., d.h. alle nicht amtlich angemeldeten Personen, in der Bevölkerungszahl der Schweiz nicht enthalten sind. Die Straftaten der Personen dieser Kategorie werden in der polizeilichen Kriminalstatistik jedoch miterfasst. Bei der Interpretation der Häufigkeitszahlen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil dieser fluktuierenden Bevölkerung nicht überall gleich gross ist, sondern in wirtschaftlichen, touristischen oder anderen Zentren am höchsten ist und dort zu entsprechenden Anstiegen führen kann.

6.3.6 Grafiken

Wegen Rundungsfehlern entspricht die Summe der Prozentwerte in den Grafiken nicht immer 100%. Zum Beispiel ergibt dreimal 33.33% (gerundet: 33.3%) ein Total von 99.9% statt 100%.